



VOLKSANWALTSCHAFT

BERICHT 2024 / 2025

an den Niederösterreichischen Landtag

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Niederösterreichischen Landtag
2024 – 2025

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2024 und 2025 gibt einen umfassenden Einblick in die Anliegen der Menschen in Niederösterreich und zeigt zugleich auf, wo behördliches Handeln gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als unabhängige Kontrolleeinrichtung ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, die Rechte der Menschen zu schützen und zur Weiterentwicklung eines rechtsstaatlichen, transparenten und bürgernahen Verwaltungssystems beizutragen.

Auch in den Berichtsjahren 2024 und 2025 wandten sich zahlreiche Menschen mit ihren Beschwerden, Anliegen und Hinweisen an die Volksanwaltschaft. Hinter jeder Eingabe steht ein persönliches Schicksal – auf einige davon weist dieser Bericht anhand konkreter Einzelfälle hin. Der Bericht macht deutlich, dass Missstände in der Verwaltung unterschiedliche Ursachen haben können: lange Verfahrensdauern, unklare Zuständigkeiten, mangelhafte Kommunikation, fehlerhafte Rechtsanwendung oder fehlende Transparenz. Die Erfahrungen der Betroffenen zeigen, dass eine funktionierende Verwaltung nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern ebenso von einer serviceorientierten, nachvollziehbaren und effizienten Vollziehung. Die im Bericht dargestellten Einzelfälle zeigen zugleich, dass das Einschreiten der Volksanwaltschaft vielfach dazu beigetragen hat, Lösungen für Betroffene zu erreichen und Verfahren in Bewegung zu bringen.

Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und in die öffentliche Verwaltung. Dieser Bericht soll nicht nur einzelne Probleme aufzeigen, sondern Impulse für eine bürgernahe, transparente und lernfähige Verwaltung geben. Daher enthält er Verbesserungsvorschläge und gesetzgeberische Anregungen. Sie beruhen auf den konkreten Erfahrungen aus der Prüftätigkeit und sie sollen helfen, bestehende Regelungen praxistauglicher, klarer und gerechter zu gestalten. Eine moderne Verwaltung braucht laufende Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Zeiten wachsender Komplexität staatlicher Aufgaben.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist darüber hinaus die präventive Menschenrechtskontrolle. Durch Besuche und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Menschen ihrer Freiheit entzogen sind, leistet die Volksanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung menschenwürdiger Bedingungen und zur Vermeidung von Misshandlung oder erniedrigender Behandlung. Der jährlich erscheinende Bericht mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau sämtlicher Bände.

Unser Dank gilt allen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt haben. Sie tragen dazu bei, Missstände sichtbar zu machen und Verbesserungen anzustoßen. Ebenso danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft für ihren engagierten Einsatz sowie den Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich und der Gemeinden für die Zusammenarbeit im Rahmen der Prüftätigkeit.



Dr. Christoph Luisser



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im August 2026

Inhalt

Einleitung	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	17
1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick.....	17
1.2.2 BMB öffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes.....	18
1.2.3 VA wertete Entschädigungsprojekte aus	19
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	20
1.4 Budget und Personal	22
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	23
1.6 Internationale Aktivitäten	33
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)	33
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit	34
2 Prüftätigkeit.....	39
2.1 Landesamtsdirektion	39
2.1.1 Schriftlicher Dienstvertrag erforderlich.....	39
2.2 Gemeinderecht	40
2.2.1 Mangelhafte Schadenserhebung bei Feststellung von Katastrophenschäden.....	40
2.2.2 Lückenhafte Niederschrift bei Aufnahme eines Schadensereignisses ...	42
2.2.3 Belästigung durch den örtlichen Sportplatz	43
2.2.4 Ständiger Lärm durch eine Holzkugelbahn	45
2.2.5 Aufstellung von Schaltkästen unmittelbar vor einem Zaun.....	46
2.2.6 Herausgabe von Verträgen verweigert.....	47
2.2.7 Unklare Vertragsbestimmung führt zu Problemen	48
2.2.8 Keine Auszahlung einer zuerkannten Mietzinsbeihilfe	49
2.3 Gewerberecht.....	51
2.3.1 Lärmbelästigung durch Pfandflaschenrückgabeautomat.....	51
2.3.2 Mutmaßlicher Identitätsdiebstahl bei Online-Gewerbeanmeldung	51
2.4 Kinder- und Jugendhilfe.....	53
2.4.1 Gesetzliche Neuerungen in NÖ	53
2.4.2 Stationäre KJH: Prüfungsschwerpunkt „Die Einrichtung als sicherer Ort“	54
2.4.3 Delinquente unmündige Minderjährige	56

2.4.4	Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	57
2.4.5	Verabsäumte Informationsweitergabe im Unterhaltsverfahren	59
2.4.6	Einsatz von Erziehungshilfen ohne gesetzliche Grundlage	59
2.4.7	Ungerechtfertigte Exekutionsführung im Unterhaltsverfahren	60
2.4.8	BH versendete Aktenteile an alte Adresse	61
2.4.9	Ersuchen um Amtshilfe bei der Wiener KJH	62
2.5	Landes- und Gemeindeabgaben	63
2.5.1	Müllgebührenvorschreibung stimmte nicht mit Abfuhrplan überein	63
2.5.2	Kein Bescheid über die Gebührenanhebung für Restmüll.....	63
2.5.3	Rechtsgrundlose Vorschreibung der Hundesteuer nach einem Umzug .	64
2.5.4	Unklare Gebührenvorschreibung nach fehlerhafter EDV-Umstellung....	64
2.5.5	Problematische Grundsteuervorschreibung an den Rechtsvorgänger nach Eigentümerwechsel.....	65
2.6	Landes- und Gemeindestraßen.....	67
2.6.1	Entwidmung eines Weges dauerte sieben Jahre	67
2.6.2	Behörde setzte Einhaltung eines Parkverbots nicht durch.....	68
2.7	Land- und Forstwirtschaft	70
2.7.1	Grundstücksveräußerung einer Agrargemeinschaft	70
2.8	Natur- und Umweltschutz	71
2.8.1	Veranstaltungen ohne Naturverträglichkeitsprüfung.....	71
2.8.2	Lärmbelästigung durch Schussapparate zur Vertreibung von Staren....	72
2.9	Polizei- und Verkehrsrecht	75
2.9.1	Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts.....	75
2.9.2	Keine wirksamen Maßnahmen gegen Geschwindigkeits- überschreitungen	76
2.9.3	Unterbliebene Verordnung eines angebotenen Behindertenpark- platzes.....	76
2.9.4	Rechtswidrige Verordnung.....	77
2.10	Raumordnungs- und Baurecht.....	79
2.10.1	KFZ-Spenglerei und Lackiererei im „Grünland – Land- und Forst- wirtschaft“	79
2.10.2	Ungleichbehandlung durch unterlassene Umwidmung	82
2.10.3	Unklare Formulierung einer Auflage zur Begrünung eines Garagendachs	85
2.10.4	Konsensloser Lagerplatz für Baumaterial im Grüngürtel	86
2.10.5	Nutzungsverbot eines Heurigenbetriebs.....	89
2.10.6	Doppelverkauf eines Grundstücks	90
2.10.7	Lange Dauer eines Baubewilligungsverfahrens	91

2.10.8	Umwidmung ohne Verständigung des betroffenen Eigentümers	92
2.10.9	Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ohne Klärung des Sachverhalts	95
2.10.10	Verspätete Entscheidung über Antrag.....	96
2.10.11	Bewilligungspflichtige Flutlichtanlage ohne Baubewilligung	97
2.10.12	Säumnis bei der Erteilung baupolizeilicher Aufträge.....	98
2.10.13	Zuerkennung einer Förderung erst nach Intervention der VA	100
2.10.14	Keine fristgerechte Auskunft.....	101
2.11	Schulwesen	102
2.11.1	Pensionistenausweis für Landeslehrkräfte im Ruhestand.....	102
2.12	Soziales.....	103
2.12.1	Lange Bearbeitungsdauer von Sozialhilfeanträgen.....	103
2.12.2	Berechnung der Höhe der Sozialhilfe.....	104
2.12.3	Zu kurze Frist für die Nachreichung von Unterlagen	104
2.12.4	Kostenbeiträge für Menschen mit Behinderungen.....	105
2.12.5	Behandlungsangebote bei Magersucht	105
2.12.6	Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen verweigert.....	108
2.12.7	Probleme bei persönlicher Assistenz.....	109
	Abkürzungsverzeichnis.....	111

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft die zentrale Ombudsstelle für Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit Verwaltungsbehörden. Sie unterstützt sämtliche Personen, die den Eindruck haben, von einer österreichischen Behörde ungerecht, unsachlich oder rechtswidrig behandelt worden zu sein – etwa, weil eine Entscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint, keine zufriedenstellende Erledigung erfolgt ist oder ein Verfahren unangemessen lange dauert. Die Volksanwaltschaft prüft jede eingebrachte Beschwerde, um mögliche Missstände in der Verwaltung festzustellen. Dabei untersucht sie, ob die Behörde die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Entscheidung sachlich korrekt getroffen hat, aber auch, ob ihr Handeln den Grundsätzen der serviceorientierten Verwaltung entspricht. Auf dieser Grundlage kann die Volksanwaltschaft zudem bewerten, ob bestehende Rechtsvorschriften zielgerichtet und praktikabel sind oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Personen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, stetig gestiegen und hat besonders in den vergangenen Krisen Jahren neue Höchststände erreicht. Auch in den Jahren 2024 und 2025 wurde der anhaltend hohe Bedarf an einer solchen Institution durch die 47.077 eingebrachten Beschwerden deutlich. Die fortdauernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben den Informations- und Beratungsbedarf der Bevölkerung spürbar erhöht. Gleichzeitig haben sich personelle und budgetäre Engpässe – etwa im Gesundheits- und Pflegewesen, in der Justiz sowie im Bereich der Exekutive – noch weiter verschärft. Diese strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Qualität der öffentlichen Leistungen und sind bei der Beurteilung der eingelangten Beschwerden stets mitzuberücksichtigen.

47.077 Beschwerden

Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen beratend zur Seite und setzt sich für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. In etwa jedem fünften Beschwerdefall bestätigt sich die Einschätzung der Betroffenen: Die zuständige Behörde hat nicht ordnungsgemäß gehandelt. Die eingeleiteten Prüfverfahren führen in diesen Fällen zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltung. Häufig gelingt es der Volksanwaltschaft, ein rechtswidriges oder sachlich nicht vertretbares Verwaltungshandeln zu korrigieren oder eine Lösung herbeizuführen, die für die Betroffenen tragfähig und akzeptabel ist.

Lösung von Problemen

Um eine rechtskonforme und bürgerorientierte Vollziehung zu fördern, erstattet die Volksanwaltschaft den gesetzgebenden Organen – wie dem Niederösterreichischen Landtag – regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Durch die Kontrolle der Verwaltung, das Aufzeigen struktureller Defizite sowie die Hervorhebung gelungener Praxisbeispiele trägt sie dazu bei, behördliche Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen und die Effizienz der österreichischen Verwaltung zu stärken. Darüber hinaus unterstützt

Vermittlerrolle zwischen Bevölkerung und Verwaltung

sie Bürgerinnen und Bürger dabei, gesetzliche Regelungen und behördliches Handeln besser einzuordnen. Damit nimmt die Volksanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wahr und fördert das wechselseitige Verständnis.

**Ziel: Verbesserung
der öffentlichen
Verwaltung**

Da die Volksanwaltschaft jedes Jahr mehrere tausend Einzelfälle prüft, verfügt sie über eine fundierte Datengrundlage, um strukturelle Schwachstellen und systemische Fehlentwicklungen in der Verwaltung zu identifizieren. Aus der Analyse eines einzelnen Beschwerdefalls können sich daher grundsätzliche Empfehlungen oder Hinweise auf legislativen Anpassungsbedarf ergeben. Übergeordnetes Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritikpunkte, Empfehlungen und Reformanregungen sowohl von den Verwaltungsbehörden als auch von den gesetzgebenden Organen aufgegriffen und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kennzahlen

Der vorliegende Band vermittelt einen zusammenfassenden Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Kapitel 1 erläutert die verschiedenen Aufgabenfelder und präsentiert die zentralen Kennzahlen für die Jahre 2024 und 2025. Darüber hinaus enthält es Informationen zur personellen und budgetären Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Heimopferrente

Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten rund 4.500 Anträge ein, davon 1.039 in den Jahren 2024 und 2025.

**Ergebnisse der
Prüftätigkeit**

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der niederösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden im Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch jene, die amtswegig geführt wurden. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde eingerichtet, um Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und übt seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die Kontrolle über die gesamte öffentliche Verwaltung aus. Allen Menschen in Österreich steht damit eine niederschwellige und kostenfreie Möglichkeit offen, Konflikte mit Behörden klären zu lassen. Gemäß Art. 148a B-VG können sich Personen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die VA prüft jede zulässige Beschwerde, um festzustellen, ob behördliche Entscheidungen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung stehen. Gegenstand der Kontrolle können sowohl behördliche Untätigkeit als auch unzutreffende Rechtsauffassungen oder unangemessenes Verhalten im Parteienverkehr sein. Das Prüfergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Im B-VG verankert

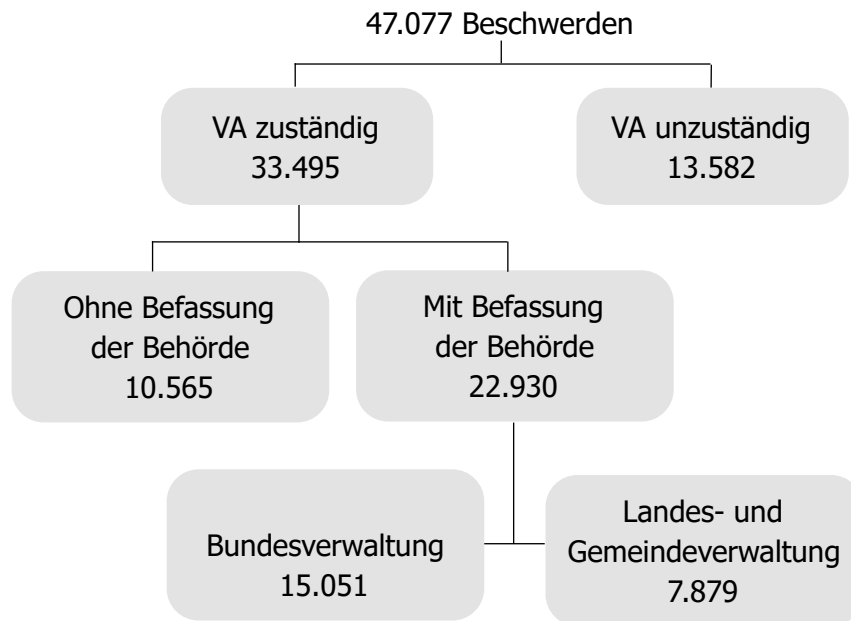
Besteht der Verdacht auf strukturelle oder gravierende Missstände, kann die VA auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist sie befugt, beim VfGH die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde zu beantragen.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren wird durch die Einleitung eines formellen Prüfverfahrens eröffnet. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verschafft sich die VA zunächst einen Überblick über den Sachverhalt, konfrontiert die betroffene Behörde mit den erhobenen Vorwürfen und fordert innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme an. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die VA berechtigt, uneingeschränkt Akteneinsicht zu nehmen; die Behörden sind zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus kann sie Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Urkunden beiziehen sowie Sachverständige bestellen, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

**Vertrauliches
Beschwerde-
verfahren**

Stellt die VA im Zuge der Prüfung einen Missstand fest, trifft das Kollegium eine ausdrückliche Feststellung. In diesem Fall richtet die VA eine konkrete Empfehlung zur Mängelbehebung an die betroffene Behörde. Diese hat binnen acht Wochen entweder die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder darzulegen, weshalb sie der Rechtsauffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2024 – 2025



47.077 Beschwerden In den Jahren 2024 und 2025 kontaktierten 47.077 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 94 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.495 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.565 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.582 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Niederösterreich in den Jahren 2024–2025 insgesamt 2.849 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2024 und PB 2025 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

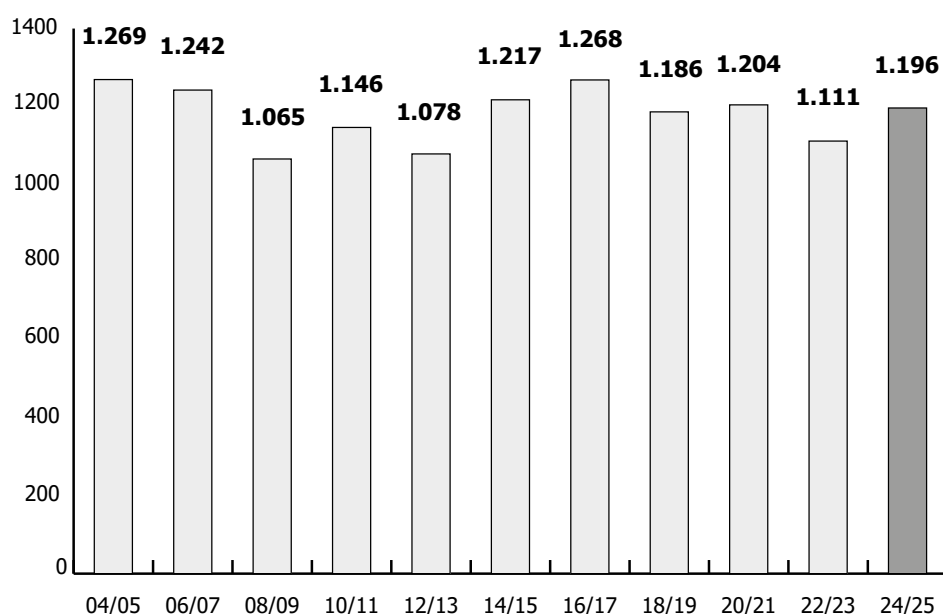
Prüfauftrag Land und Gemeinden Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der niederösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte

Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Im Berichtszeitraum 2024–2025 wandten sich 1.196 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der niederösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Damit blieben die Beschwerdezahlen annähernd auf demselben Niveau wie in den Vorjahren.

**1.196 Beschwerden
über NÖ Landes- und
Gemeindeverwaltung**

Beschwerden über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (283 Beschwerden). Danach folgten Beschwerden zur Mindestsicherung und Kinder- und Jugendhilfe (271 Beschwerden). Rund 141 Beschwerden entfielen auf den Bereich Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei, gefolgt von Gemeindeangelegenheiten mit 135 Eingaben.

Im Berichtszeitraum 2024–2025 konnten insgesamt 1.200 Prüfverfahren betreffend die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 100 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 8 % aller erledigten Verfahren entspricht.

**Missstände in
8 % der Fälle**

Beschwerden über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2022 – 2023	2024 – 2025
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	278	283
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	240	271
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	112	141
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	110	135
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	57	70
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	75	69
Gesundheitswesen	70	64
Landes- und Gemeindestraßen	50	55
Gewerbe- und Energiewesen	67	29
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	13	29
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	21	23
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	14	20
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	6
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	1
GESAMT	1.111	1.196

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt

Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontroll-

einrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 21.343-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2024–2025 von 5.205 Personen befüllt wurde.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 42 Sprechtagen nutzten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwältinnen bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellenden werden zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit den Antragstellenden einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus neun Expertinnen und Experten unterschiedlicher Berufe. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Danach unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine begründete schriftliche Empfehlung. Diese wird nach Beschlussfassung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS übermittelt, die über den Antrag mit einem Bescheid entscheiden.

1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Auffallend war, dass sich die Anzahl jener Anträge, die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung einbrachte, in den Berichtsjahren fast verdoppelt hat. In den Jahren 2024 und 2025 wurden insgesamt 50 Anträge von Personen eingebracht, die über eine gesetzliche Erwachsenenvertretung verfügen. Viele dieser Anträge betrafen die

Antragszahlen weiterhin leicht sinkend

seinerzeitige Nervenheilanstalt Gugging. Die Antragstellenden sind in der Regel nonverbal. D.h. sie sind nicht in der Lage, im Rahmen eines Clearinggesprächs (verbale) Angaben zu ihrer Unterbringung zu machen.

Nach wie vor viele gehörlose Heimopfer

Ein Viertel der Anträge auf Heimopferrente (in absoluten Zahlen: 265) stellten Opfer von Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Die VA beauftragte im Berichtszeitraum 30 Psychologinnen und Psychologen, die insgesamt über 750 Berichte mit den Antragstellerinnen und Antragstellern erstellten. Rund 260 dieser Berichte bezogen sich dabei auf Erzählungen aus ehemaligen „Taubstummenanstalten“.

Rentenkommission behandelte 838 Fälle

In den Jahren 2024 und 2025 trat die Rentenkommission 16-mal zusammen und befasste sich mit 838 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 791 positive und 45 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde im Umlaufweg beschlossen, ein anderer Fall konnte durch die Zuerkennung einer Pauschalentschädigung vorab erledigt werden.

Die Rente wird jährlich valorisiert und beträgt derzeit 433 Euro (2026). Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

1.2.2 BMB öffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes

Mit 1. Juli 2025 nahm das BMB das Entschädigungsprojekt („Hilfe für Opfer von Gewalt in Heimen des Bundes, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) unterliegen bzw. unterlagen“), das zwischen März 2012 und August 2017 eingerichtet war, wieder auf. Opfer von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise jene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben, aber auch jene der Bundeskonvikte können nun eine Einmal- bzw. Pauschalentschädigung des seinerzeitigen Heimträgers (Bund) beantragen sowie Therapiestunden in Anspruch nehmen. Betreut und abgewickelt wird das Projekt von der Opferchutzorganisation „Weisser Ring“.

Weisser Ring entschädigt bereits seit Herbst 2025

In Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des BMB und des Weissen Rings sowie der VA wurden die Rahmenbedingungen und der weitere Ablauf festgelegt. Dann wurden die Betroffenen, die bereits Heimopferrente beziehen, von der Möglichkeit der Entschädigung informiert. Die VA trug ihre Daten und Einverständniserklärungen zusammen, sodass der Weisse Ring bereits im Herbst 2025 beginnen konnte, die Entschädigungssummen zuzuerkennen. Im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 4. Oktober 2025 wurde das Entschädigungsprojekt des BMB öffentlich bekannt gemacht.

Die Wiederaufnahme des Projekts ermöglicht es einer größeren Anzahl von vor allem gehörlosen Betroffenen, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten und somit ihre oft prekäre Lebenssituation zu verbessern. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme sendet ein deutliches Signal der Anerkennung an ehemalige Heimkinder und zeigt, dass ihr Leid nicht vergessen wurde.

Die VA ist über diesen überaus wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung des erlittenen Unrechts und einer teilweisen Wiedergutmachung sehr erfreut. Sie wird auch weiterhin die Umsetzung des Entschädigungsprojekts aufmerksam begleiten und sicherstellen, dass die Antragsverfahren transparent und zugänglich gestaltet werden. Sie wird darauf achten, dass die Betroffenen umfassend informiert und unterstützt werden.

1.2.3 VA wertete Entschädigungsprojekte aus

Die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts des BMB nahm die VA zum Anlass, um sämtliche noch laufenden Entschädigungsprojekte für ehemalige Opfer von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien zu evaluieren. Eine genaue Auflistung sowie ein umfassender Vergleich aller noch laufenden Entschädigungsprojekte sind dem PB 2025, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ zu entnehmen.

Das Land NÖ übermittelte der VA folgende Informationen zu seinem seit 2011 bestehenden Entschädigungsprojekt: Der Beirat und die Kommission „Opferschutz“ wurden in der ersten konstituierenden Sitzung am 31. Jänner 2011 eingerichtet. Seit dem Bestehen des Projekts wurden 1.275 Anträge bearbeitet. Von diesen erhielten 1.232 Personen eine Pauschalentschädigung i.S.d. § 1 HOG.

**Über 1.200 Anträge
seit Projektstart
2011**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in ihrer Kindheit und Jugend in Einrichtungen des Landes NÖ, z.B. Landesjugendheimen Allentsteig, Korneuburg oder Mödling, oder in Pflegefamilien untergebracht waren oder durch die niederösterreichische Jugendwohlfahrt in entsprechende Einrichtungen oder Pflegefamilien zugewiesen wurden und im Rahmen der Unterbringung Opfer von Gewalt geworden sind. Relevant ist dabei der Zeitraum ab 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999.

Es werden also Vorfälle in allen Kinder- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Pflegefamilien berücksichtigt, in denen eine Bezirksverwaltungsbehörde des Landes NÖ die betroffenen Personen damals eingewiesen hat bzw. in denen das Amt der NÖ LReg über den Betreuungsplatz die Aufsichtspflicht hatte.

Nicht berücksichtigt werden im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 HOG Aufenthalte in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten bzw. in vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände. Diesbezügliche Anfragen werden jedoch an die VA weitergeleitet.

**Keine Entschädigung
bei Aufenthalt in
Krankenanstalt**

Gute Zusammenarbeit mit der VA

Die Zusammenarbeit mit dem Land NÖ funktioniert reibungslos. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen werden rasch und effizient zur Verfügung gestellt. Der Austausch mit den Behörden, gerade in Bezug auf die Weiterleitung von Anfragen der Betroffenen im Bereich des (Heim-)Opferschutzes und deren Bearbeitung, verläuft ohne Komplikationen.

NÖ entschädigte im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 insgesamt 330 Personen (139 Frauen, 191 Männer) mit insgesamt rund 2 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 500 bis 12.000 Euro. Drei Anträge wurden abgelehnt. Seit Inkrafttreten des HOG im Jahr 2017 wurden 753 Personen durchschnittlich 80 Stunden an Psychotherapie zugesprochen.

Das Entschädigungsprojekt des Landes NÖ ist nach wie vor offen. Personen, die zwischen 1945 und 1999 Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen des Landes NÖ bzw. in Pflegefamilien erfahren haben, können sich bei der Opferschutzstelle des Landes NÖ melden. Die Kontaktdaten finden sich auch auf der Website der VA.

Einzelfall: 2025-0.074.557 (VA/8000/HOG)

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Schutz und Förderung der Menschenrechte

Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA einen zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Auftrag: Seither fungiert sie als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich. Grundlage dieses Mandats sind zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen – das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Ziel des NPM ist es, Menschenrechtsverletzungen durch regelmäßige Kontrollen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu diesem Zweck überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen bestehen oder möglich sind. In solchen Einrichtungen besteht ein erhöhtes Risiko für Misshandlungen oder unmenschliche Behandlung. Dazu zählen insbesondere Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltzentren, aber auch Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderungen.

7 Experten-Kommissionen

Mit der Durchführung dieser Kontrollen hat die VA sieben Kommissionen betraut, die gemeinsam mit ihr den NPM bilden. Derzeit sind eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie sechs regionale Kommissionen tätig. Ihre Prüfungen umfassen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorzu-

beugen. Darüber hinaus beobachtet die VA das Vorgehen der Exekutive bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen oder Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet. Die Mitglieder werden von der VA nach internationalen Vorgaben bestellt, wobei auf Geschlechterparität sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird. Die Zusammensetzung ist multiethnisch und multidisziplinär.

Den Kommissionen steht uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Einrichtungen zu. Sie erhalten Einsicht in alle für ihr Mandat relevanten Informationen und Unterlagen und führen vertrauliche Gespräche mit angehaltenen Personen, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden der VA berichtet.

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 881 Kontrollen durch. 848 Besuche fanden in Einrichtungen statt, 33-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 6,5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Überprüfungen in diesen beiden Bundesländern statt.

881 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2024 – 2025		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	177	1
Wien	168	7
OÖ	98	5
Tirol	96	5
Stmk	92	4
Ktn	75	2
Bgld	57	5
Sbg	50	4
Vbg	35	0
GESAMT	848	33
davon unangekündigt	793	6

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in rund 70 % der Kontrollen (592 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2025 ein Budget von 15.740.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.855.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2025, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

15,740 Mio. Euro
Budget

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag		
Auszahlungen	2024	2025
Personalaufwand	9,846	9,964
Betrieblicher Sachaufwand	4,610	4,740
Transfers	0,897	0,920
Investitionstätigkeit und Gehaltсvorschüsse	0,083	0,116
GESAMT	15,436	15,740

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.964.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.740.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen

für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 920.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 36.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2025 ein Budget von 1.700.000 Euro (2024: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2025 ein Budget von 200.000 Euro (2024: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31. Dezember 2025 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2024: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2025 105 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 (neun ab 2026) Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien umfassend nachzukommen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weist die VA kontinuierlich auf ihre Rolle als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeit und ihren Einsatz für Betroffene hin. Das Hauptanliegen dieser Kommunikationsarbeit ist es, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen und über die Wahrung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den wesentlichen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zählen ein umfassender Online-Auftritt mit regelmäßig erscheinendem Newsletter sowie die wöchentlich im ORF ausgestrahlte Sendung „Bürgeranwalt“.

Information und Unterstützung

In den Berichtsjahren 2024 und 2025 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien fortlaufend mittels Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über aktuelle Entwicklungen und thematische

Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website als erste Anlaufstelle

Die VA ist für alle Menschen da, die ein Problem mit einer Behörde haben. Ein niederschwelliger Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wie auch zum Angebot und zu Informationen der VA als Kontrollorgan des Parlaments für die öffentliche Verwaltung und als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs ist besonders wichtig. Die Website ist dabei für viele die erste Anlaufstelle. Über www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren.

Noch benutzerfreundlicher, barrierefreier und mehrsprachig

Im Jahr 2025 wurde die Website grunderneuert und ist jetzt noch benutzerfreundlicher. Dank KI-Unterstützung können Texte mehrsprachig und auch in einfacher Sprache angezeigt werden. Außerdem achtete die VA beim Relaunch besonders auf die Barrierefreiheit der Website. Dass diese nun dem höchsten Standard entspricht, macht sie zu einem nationalen Vorzeigemodell.

Deutlicher Zuwachs bei Besucherzahlen

Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Seit dem Relaunch zur Jahresmitte 2025 verzeichnete die Website eine deutliche Zunahme der Besuche auf rund 50.000 Besuche pro Monat (2024: insgesamt 211.000).

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2025 2.838-mal genutzt wurde – und damit um fast 20 % öfter als im Vorjahr (2024: 2.367).

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Mithilfe dieser Sendung informiert die VA die Öffentlichkeit seit Jänner 2002 wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen

im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF On unter [on.ORF.at](https://on.orf.at) abrufbar.

Seit März 2025 hat die Sendung mit Wolfgang Wagner einen neuen Sendungsverantwortlichen. Peter Resetarits moderiert nach seiner Pensionierung aber weiterhin den „Bürgeranwalt“. Im Jahr 2025 gab es eine weitere Neuerung. In zwei der wöchentlich ausgestrahlten Sendungen waren die Volksanwältinnen und Volksanwälte erstmals zu dritt zu sehen. In der ersten Sendung Anfang Juli wurde gemeinsam Bilanz über die Amtszeit gezogen. Mit dabei war der Vorsitzende des Volksanwaltschaftsausschusses im Parlament. Anhand konkreter Fälle diskutierten Gaby Schwarz, Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz mit dem Parlamentarier Nikolaus Scherak u.a. auch, wie man im Parlament mit Vorschlägen bzw. Kritik der VA umgeht. Die zweite Sendung mit Christoph Luisser, Gaby Schwarz und Bernhard Achitz wurde zu Jahresende ausgestrahlt, um Bilanz zu besonders oft adressierten Themen zu ziehen.

Neuerungen 2025

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 340.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Reichweite:
340.000 Haushalte

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2024 und 2025 übermittelte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2025 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Sbg, Bgld und OÖ vor, und im Jahr 2024 in NÖ, Ktn und der Stmk. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2025 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 62 im Vorjahr konnte die VA beim APA/

OGM-Vertrauensindex 2025 sogar einen Wert von plus 64 erreichen. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. Für den Vertrauensindex „Institutionen“ wurden 1.012 repräsentativ ausgewählte österreichische Wahlberechtigte im Oktober 2025 befragt. Die Fragestellung ist seit Beginn des Vertrauensindex seit Jahrzehnten immer gleich und lautet „Vertrauen Sie [...] oder vertrauen Sie [...] nicht oder kennen Sie [...] nicht?“. Der Vertrauenssaldo errechnet sich als Differenz der Prozentwerte „vertraue“ minus „vertraue nicht“. Zuwächse bzw. Verluste im Zeitvergleich stellen die Veränderung dieses Saldos gegenüber der letzten Erhebung dar.

NGO-Forum 2025: „Human Rights First – trotz Sparpaket“

Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird.

Rechte von Frauen und Menschen mit Behinderungen

Das NGO-Forum 2025 fand am 19. Mai statt und widmete sich dem Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“. Etwa 80 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs waren ins Parlament gekommen, um sich auszutauschen, wie das gelingen kann und worauf dabei der Fokus gelegt werden sollte. Die Teilnehmenden wurden über die im NGO-Soundingboard der VA vertretenen Organisationen eingeladen.

Tagungsband

Der Fokus lag auf zwei konkreten menschenrechtlichen Themenbereichen: Den Rechten von Frauen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Volksanwalt Bernhard Achitz moderierte die verschiedenen Bereiche – von Kostenfragen bis zur Mehrfachdiskriminierung. Die Details dazu können im Tagungsband nachgelesen werden. Darin fasste die VA die Beiträge der Teilnehmenden, die Ergebnisse der Diskussionsrunden und ihre eigenen Schlussfolgerungen zusammen. Der Tagungsband steht auf der Website der VA zur Verfügung.

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Basis: UN-KRK

Im Jahr 2024 wählte die VA in Abstimmung mit den im NGO-Soundingboard vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum aus. Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kin-

dern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Art. 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

Zusammenarbeit mit Netzwerk Kinderrechte Österreich

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Austausch mit NGOs, Politik und Verwaltung

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten.

Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Tagungsband Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Frauenrechte sind Menschenrechte Die VA setzte auch in den vergangenen Jahren einen klaren Schwerpunkt auf die Wahrung und Stärkung der Frauenrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechte. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wurde wiederholt als gravierende Menschenrechtsverletzung benannt, die strukturelle Ursachen hat und entschlossenes Handeln von Politik, Institutionen und Gesellschaft erfordert.

Öffentlichkeitsarbeit Vor allem anlässlich internationaler Gedenk- und Aktionstage – etwa des Internationalen Tags der Menschenrechte, des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen oder des Weltfrauentags – machten Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz auf die alarmierende Situation in Österreich aufmerksam. Die hohe Zahl an Femiziden, Mordversuchen sowie Betretungs- und Annäherungsverboten verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt. Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt – dieses Recht wird in der Realität jedoch vielfach verletzt.

NAP gegen Gewalt an Frauen Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz begrüßten grundsätzlich die gesetzlichen Fortschritte. Dazu gehörte u.a. der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Gewalt an Frauen. Die VA wies allerdings zugleich auf bestehende Lücken hin. Dazu zählen insbesondere der Mangel an Schutzunterkünften, regionale Ungleichheiten beim Zugang zu Frauenhäusern, fehlende Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen sowie Defizite bei Datenerhebung, Prävention und Täterarbeit. Gewalt durch Ex-Partner muss konsequent als häusliche Gewalt erfasst werden, wie auch internationale Menschenrechtsgremien fordern.

Betont wurde erneut die Bedeutung der Gewaltprävention. Volksanwältin Schwarz weist laufend darauf hin, dass Gewalt an Frauen kein „Frauenproblem“, sondern ein Männerproblem ist und nur durch wirksame Präventions- und Täterprogramme nachhaltig reduziert werden kann. Männerberatungs- und Antigewaltprogramme sind in diesem Zusammenhang ebenso essenziell wie mehr Zivilcourage: Hinschauen statt Wegsehen, Hilfe anbieten und Gewalt klar benennen müssen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit werden.

Neben physischer Gewalt thematisierte die VA auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen, etwa ungleiche Bezahlung, sexuelle Belästigung, Stalking sowie Hass im Netz. Volksanwältin Schwarz kritisierte auch, dass es den Equal Pay Day als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit nach wie vor gibt, und hob Lohntransparenz als zentrales Instrument zur Herstellung von Gleichstellung hervor.

**Strukturelle
Benachteiligungen**

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stärkung von Frauen in ihren Rechten gegenüber Behörden. So appellierte Volksanwältin Gaby Schwarz an Frauen, sich verstärkt mit Beschwerden an die VA zu wenden.

Um Ermutigung von Frauen für Frauen in allen Lebenslagen geht es bei der #mutfrauen-Initiative von Volksanwältin Gaby Schwarz. Auf ihren Social-Media-Kanälen holt sie regelmäßig inspirierende Frauen vor den Vorhang, die erzählen, wann sie schon einmal mutig sein mussten. Über 50 Frauen sind bereits dabei, darunter Doris Schmidauer, Bundesministerinnen, Unternehmerinnen, Gewaltüberlebende und viele mehr.

**#mutfrauen-
Initiative**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution bekräftigte die VA ihren Auftrag, durch Kontrolle, Beratung, Prävention und Bewusstseinsbildung zur tatsächlichen Umsetzung der Frauenrechte beizutragen. Frauenrechte sind Menschenrechte – und deren Schutz endet weder im privaten Raum noch an institutionellen Grenzen.

„Hinschauen statt wegsehen“ folgt auf „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung der Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, fand 15 Jahre lang die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Die interdisziplinäre Veranstaltungsreihe wurde alljährlich vom Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der VA durchgeführt.

**Ende der Ringvor-
lesung „Eine von fünf“**

Die Ringvorlesung gab umfangreiche Informationen über Ausmaß, Hintergründe und gesundheitliche Folgen von erlittener Gewalt. Ferner wurden korrekte ärztliche und rechtliche Vorgehensweisen in Verdachtsfällen beleuchtet und zur Verfügung stehende Opferschutzangebote vorgestellt. Lernziele waren – neben der Sensibilisierung bzgl. des Themas „Geschlechterspezifi-

sche Gewalt“ – das Erkennen und Ansprechen von Gewaltbetroffenen, die gerichtsverwertbare Dokumentation von vorliegenden Verletzungen und die Gewaltprävention. Die Veranstaltungsreihe richtete sich einerseits an zukünftige Medizinerinnen und Mediziner, andererseits auch Studierende und im Beruf stehende anderer Fachrichtungen wie Psychologie, Pädagogik, Rechts- und Pflegewissenschaften. Federführend dabei war Lehrveranstaltungsleiterin Prof.in Andrea Berzlanovich. Nach ihrer Pensionierung führt die MedUni Wien die Vorlesungsreihe nun nicht mehr fort.

Der Name „Eine von fünf“ ging auf eine Studie der FRA (EU-Agentur für Grundrechte) aus dem Jahr 2014 zurück. Sie deckte das erschreckende Ausmaß an Gewalt an Frauen auf. Jede fünfte Frau in Österreich war demnach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Gewalt an Frauen ist gestiegen

Laut einer aktuelleren Erhebung, die von 2020 bis 2024 von Eurostat, der FRA und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) durchgeführt wurde, ist dieser Anteil in den letzten Jahren noch weiter gestiegen. Demnach hat sogar ein Drittel der Frauen in der EU zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren. Junge Frauen gaben an, dass sie am Arbeitsplatz häufiger Opfer sexueller Belästigung und anderer Formen von Gewalt geworden sind als ältere Frauen. Gewalt gegen Frauen bleibt jedoch häufig unsichtbar, da nur jede vierte Frau die Vorfälle bei den Behörden (Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten) anzeigt.

Die Zahlen für Österreich bestätigen auch hierzulande diese negative Entwicklung. Die Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in Österreich führte die Statistik Austria zwischen 2020 und 2021 im Auftrag von Eurostat und dem Bundeskanzleramt durch. Sie zeigte, dass jede dritte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erlebt hat (34,51 %). Fast jede sechste Frau war im Erwachsenenalter von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (15,25 %).

Folgeformat

Da das Thema Gewalt gegen Frauen immer dringlicher wird, erarbeitete die VA ein neues Konzept für ein Folgeformat zur Ringvorlesung. Als Nationale Menschenrechtsinstitution will die VA mithilfe von Weiterbildung und Aufklärung auch weiterhin zum Schutz und zur Förderung von Gleichberechtigung von Frauen beitragen, bekräftigt Volksanwalt Achitz.

Fachforum: Hinschauen statt Wegsehen

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung wird die Veranstaltung für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisieren, vor allem im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsberufen. Das neue Fachforum richtet sich in erster Linie an Menschen, die künftig in diesen Berufen arbeiten wollen, also etwa Studierende an Fachhochschulen für Sozialarbeit oder an Kollegs für Sozialpädagogik. Unter dem Titel „Hinschauen statt Wegsehen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen, ansprechen und verhindern“ fand das erste Fachforum am 27. Februar 2026 in den Räumlichkeiten des VfGH statt.

Expertinnen und Experten zeigten auf, was Gewalt ist, wo sie beginnt und was das mit Menschenrechten zu tun hat. Fachleute aus der Praxis von Medizin, Pflege und Sozialarbeit berichteten, wie man richtig handelt und welche Präventionsansätze erfolgreich sind. Neben der Sensibilisierung für Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Kontext von Rechtsprechung, Gesundheitsversorgung und Sozialarbeit – zielte das Fachforum darauf ab, Handlungskompetenzen zum Erkennen, Ansprechen und Weiterleiten von Fällen häuslicher bzw. institutioneller und sexualisierter Gewalt zu vermitteln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen staatlicher Institutionen und Fachkräfte aufzuzeigen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung zu fördern.

Auftaktveranstaltung „Eine von fünf“ 2024

Im Jahr 2024 fand die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“ zum letzten Mal statt. Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Schwerpunkt:
Schritt für Schritt
aus der Gewalt

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der VA unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zu Interventionen vor.

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die VA einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und

Auftaktveranstaltung
als Livestream

Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Die Volksanwaltschaft trifft motivierte Jus-Studierende

Berufsmesse „Recht Engagiert“

Am 31. Oktober 2025 fand am Wiener Juridicum zum bisher sechsten Mal die Berufsmesse „Recht Engagiert“ statt, bei der auch die VA wieder mit einem Stand vertreten war. Zwei Juristinnen der VA standen den gesamten Tag für die zahlreichen Fragen der Studierenden zur Verfügung und brachten diesen die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der VA näher.

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses und einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern. Einige der Studierenden kamen dadurch erstmalig mit der VA in Kontakt, andere waren hingegen bereits sehr gut über die Tätigkeitsfelder der VA informiert und erkundigten sich nach den konkreten beruflichen Einstiegsmöglichkeiten und dem Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf besonderes Interesse stieß dabei die Möglichkeit zur Absolvierung eines Verwaltungspraktikums. Auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, in der u.a. Fälle der VA öffentlich dargestellt werden, war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsmesse ein Begriff und bot einen guten Einstieg in ein ausführlicheres Gespräch über die VA. Gleichzeitig ermöglichte die Teilnahme auch den beiden Vertreterinnen der VA einen guten Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen wie die VA tätig sind.

Die Berufsmesse wird vom Forum kritischer Jurist*innen organisiert und stellt die Tätigkeit verschiedener zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, NGOs und engagierter Kanzleien dar, um den Studierenden auch Berufswege abseits der klassischen Rechtsberufe näherzubringen.

Besuchergruppen in der Volksanwaltschaft

Die VA ist ein offenes Haus und heißt regelmäßig Demokratie-Interessierte willkommen. Dabei erfahren Besucherinnen und Besucher von der täglichen Arbeit der VA, diskutieren gemeinsam, was eine gute Verwaltung ausmacht und wie die VA Menschenrechte schützt. Dieses Angebot wird insbesondere von Schulen in ganz Österreich im Rahmen von Schulexkursion gerne in Anspruch genommen. Ob im Rahmen der Politischen Bildung, der Rechtsfächer, des Geschichtsunterrichts oder der Menschenrechtsbildung – bei einem Vortrag gibt die VA praxisbezogenes Wissen über Bürger-, Menschen- und Kinderrechte aus erster Hand weiter.

In den Jahren 2024 und 2025 konnten trotz umfassender Umbauarbeiten im Haus zahlreiche Besuchergruppen empfangen und über die Tätigkeit der VA informiert werden.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien. Die Arbeit des Instituts stand 2024 ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die in Den Haag stattfand. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

**IOI-Weltkonferenz
2024 in Den Haag**

Volksanwalt Achitz nahm in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär 2025 erstmals an der jährlichen Sitzung des IOI-Vorstands teil. Er besuchte außerdem die Regionaltreffen der IOI-Mitglieder Asiens und der Australasien- und Pazifikregion. Diese regelmäßig in den Regionen veranstalteten Treffen ermöglichen den Mitgliedern einen Austausch und bieten dem IOI eine Plattform, um aktuelle Projekte und Entwicklungen vorzustellen.

**Volksanwalt Achitz
bei IOI-Regional-
treffen**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungen. Im Zeitraum 2024–2025 umfasste das ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika zu den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ⁺-Personen, und ein gemeinsames Seminar mit der Ombudseinrichtung von Estland zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). Hierbei wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretenen EU-Richtlinien behandelt. Erstmals konnte 2025 ein Online-Medientraining für die Französisch sprechenden Mitglieder des IOI angeboten werden. Außerdem setzte das IOI seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

**Training und
Fortbildung für
IOI-Mitglieder**

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution der Vereinten Nationen über die Rolle von Ombudseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der wichtigen Rolle, die Ombudseinrichtungen bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der

**UN-Resolution
zu Ombuds-
einrichtungen**

Vereinten Nationen spielen, wird in der Resolution von 2024 – in deren Erarbeitung auch das IOI eingebunden war – nun Rechnung getragen.

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Menschenrechtsinstitution

7. Staatenprüfung vor dem UN-Aus- schuss gegen Folter

Die VA nahm 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte die VA den zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die nicht kindgerechte Unterbringung von UMF sowie den eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen gelegt. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

Vorbereitungen zur UPR

Im Jahr 2025 nahm die VA an einer vorbereitenden Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die vorbereitenden Sitzungen zur UPR finden vor der eigentlichen Staatenprüfung statt und bieten nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) eine Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Situation im Land zu informieren. Die VA konnte die Sitzung dazu nutzen, mehrere Anliegen vorzubringen. Unter anderem forderte sie Verbesserungen für UMF und sprach sich für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren aus. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs kritisierte sie den Personal- und Budgetmangel, der das Gewaltpotenzial in Anstalten steigert und Einschlusszeiten verlängert. Für Menschen mit Behinderungen forderte die VA, dass Bund und Länder im Sinne der UN-BRK gemeinsam eine verbindliche Strategie für die De-Institutionalisierung ausarbeiten sollten.

UN-Sonderbericht- erstatte für Rassismus

Die UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte 2025 einen Länderbesuch in Österreich durch, um sich einen Überblick über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung zu verschaffen. Die VA verwies dabei auf die Tatsache, dass es in Österreich kein spezifisches Antirassismugesetz gibt und dass ein Verbot von Rassismus durch Antidiskriminierungsgesetze und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot abgedeckt werden soll. Die Sonderberichterstatterin zeigte sich besorgt über das mangelnde Problembewusstsein im Land. Sie kritisierte die fragmentierte Kompetenz zwischen Bund und Ländern und empfahl, die rasche Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans.

UN-Ausschuss für Terrorismus- bekämpfung

2025 fand zum ersten Mal die Staatenprüfung Österreichs durch die Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung (CTED) des Ausschusses für Terro-

rismusbekämpfung des UN-Sicherheitsrats statt. Besprochen wurden dabei Gesetzgebung und umfassende Strategien zur Terrorismusbekämpfung, gerichtliche Praxis und Rechtshilfen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Auslieferungen.

Im Oktober 2024 und Mai 2025 besuchte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk die VA. In einem offenen Austausch über nationale und internationale Menschenrechtsthemen betonte Hochkommissar Türk, dass die Rolle von Ombudseinrichtungen – angesichts aktueller Rückschläge für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in vielen Ländern Europas und darüber hinaus – wichtiger sei denn je.

**UN-Hochkommissar
für Menschenrechte**

Als NMRI mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2024 und 2025 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz der NMRI (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRI (ENNHRI).

NMRI-Netzwerke

Europäische Union

2025 wurde das 25-jährige Bestehen der EU-Charta der Grundrechte gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurden die darin verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und ihre Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Veranstaltungen analysiert und unterstrichen.

25 Jahre EU-Grundrechtcharta

Anlässlich dieses Jubiläums organisierten die Europäische Kommission, die EU-Grundrechteagentur (FRA) und die dänische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema „25 Jahre Rechte: Reflexion über die Auswirkungen der Charta“. Hochrangige Sprecherinnen und Sprecher beleuchteten, wie die Grundrechtcharta das EU-Recht prägt, zeigten die Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention als sich ergänzende Systeme auf und thematisierten die Rolle der Charta neben anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

Die Gruppe für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses nutzte einen Österreichbesuch zu einem zweitägigen Austausch in der VA über das Recht auf Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zusammen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dem Behindertenrat, NGOs und der Zivilgesellschaft informierte die VA über die aktuell wichtigsten Anliegen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, z.B. bei der Beantragung von Hilfsmitteln oder bei der Vergabe von Krediten. Sie thematisierte Schutzlücken in den Antidiskriminierungsgesetzen und wies auf die fehlende Palliativ- und Schmerzbehandlung älterer Menschen in Pflegeheimen hin.

**EU-Wirtschafts-
und Sozialausschuss
in Wien**

Aufbauend auf die 2024 begonnene Arbeit zum Thema Menschenrechte im Kontext des integrierten europäischen Grenzschutzes organisierte die FRA zusammen mit dem unabhängigen Grundrechtsbüro von Frontex eine Folge-

**Menschenrechte
und europäischer
Grenzschutz**

veranstaltung, die sich mit der unabhängigen Überwachung im Rahmen des Migrations- und Asylpakts befasste. Das Treffen brachte NMRI, Ombudseinrichtungen, die EU-Kommission und EU-Agenturen zusammen, um sich über die Umsetzung der Überwachungsverpflichtungen im Rahmen des EU-Pakts auszutauschen.

ENO-Netzwerk Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) fand 2025 in Brüssel statt. Volksanwalt Achitz und Volksanwältin Schwarz nahmen an der Veranstaltung teil, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten – unter anderem – die Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen, die sich entwickelnde Rolle von Ombudseinrichtungen bei Migrations- und Asylbeschwerden und der Umgang mit Umweltbeschwerden.

EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2024 und 2025 zu diesem Bericht bei.

Neue EU-Bürgerbeauftragte Im Dezember 2024 wählte das Europäische Parlament Teresa Anjinho zur neuen EU-Bürgerbeauftragten. Frau Anjinho war Mitglied des Untersuchungsausschusses des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, stellvertretende Ombudsfrau Portugals sowie Staatssekretärin für Justiz und Abgeordnete im portugiesischen Parlament.

Europarat

CPT-Ad-hoc-Besuch in Alten- und Pflegeheimen Im März 2025 führte das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT), das uneingeschränkten Zugang zu Orten der Freiheitsentziehung in den Mitgliedsstaaten hat, einen Ad-hoc-Besuch in Österreich durch. Ziel war es, die menschenrechtlichen Bedingungen in Alten- und Pflegeheimen zu überprüfen. Bevor das CPT die Einrichtungen besuchte, traf es sich zur Vorbereitung mit dem NPM, um sich über die menschenrechtlichen Bedingungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen auszutauschen. Hierbei wurde unter anderem über Polypharmazie und medikamentöse Freiheitseinschränkungen gesprochen. Anschließend besuchte das CPT insgesamt zwei Alten- und Pflegeheime in NÖ und zwei in der Stmk.

30 Jahre ECRI Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen des jährlichen Seminars 2024 ihr 30-jähriges Bestehen und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

7. ECRI-Prüfzyklus brachte Delegation nach Wien Im Rahmen des 7. ECRI-Prüfzyklus besuchte eine ECRI-Delegation Österreich. Neben Treffen mit den Ressorts und den Ländern fand auch ein Austausch mit der VA statt, bei dem unterschiedliche Anliegen vorgebracht werden konnten. Die VA berichtete, dass im Gesundheitswesen nach wie vor ein Mangel an medizinischem und psychiatrischem Personal zu verzeichnen ist

und es in Gefängnissen daher schwierig sei, den internationalen Standard einer medizinischen Erstuntersuchung für neue Inhaftierte innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Im Bereich des Bildungswesens wies die VA auf Armut als Diskriminierungsmerkmal hin und die fehlenden Mittel, um besonders an Brennpunktschulen Integration zu ermöglichen.

Die VA richtete 2024 das jährliche Treffen des Netzwerks südosteuropäischer NPMs aus. Im Fokus des Treffens standen die Bedingungen für Untersuchungshäftlinge. Teilnehmende der NPMs aus Österreich, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und Slowenien tauschten sich dazu im November in Wien aus. Ein besonderer Dank gebührt dem Europarat, der die Veranstaltung finanziell unterstützte.

Österreich richtete SEE NPM-Netzwerk-treffen aus

Der ehemalige FRA-Direktor Michael O'Flaherty wurde im Jänner 2024 von der Parlamentarischen Versammlung zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats gewählt. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats

Sonstige bilaterale Kontakte

Seit 2014 ist der NPM Österreichs ein Partner des Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und die VA richtete 2025 das jährliche Treffen dieses Netzwerks aus. Der Schwerpunkt lag auf der psychiatrischen Versorgung von Personen in Haft. Die Teilnehmenden berichteten gleichermaßen über einen Mangel an Fachpersonal sowie Überbelag und die daraus resultierenden Konsequenzen. Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Haft werden für längere Zeiten in Einzelhaft abgesondert, was wiederum den psychischen Zustand der Betroffenen verschlimmert.

Netzwerktreffen deutschsprachiger NPMs

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch in Wien.

Westbalkan-Stipendienprogramm

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit empfing die VA 2024 und 2025 Delegationen des Petitionsausschusses Rheinland-Pfalz, des albanischen Parlaments und der Ombudseinrichtung der Ukraine in Wien. Volksanwalt Achitz begrüßte Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbüros Taipeis sowie den kubanischen Botschafter in Wien. Darüber hinaus empfing die damalige Volksanwältin Schwetz den Ombudsman der Slowakei zu einem Austausch in den Räumen der VA.

Bilateraler Austausch

Volksanwalt Luisser empfing 2025 eine Delegation des Petitionsausschusses Sachsen-Anhalt zu einem Arbeitsgespräch in Wien. Besprochen wurden das Mandat der VA sowie dessen praktische Umsetzung. Besonderes Augenmerk

Petitionsausschuss Sachsen-Anhalt

galt den Unterschieden in den Arbeitsweisen von Petitionsausschüssen und Ombudseinrichtungen.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Schriftlicher Dienstvertrag erforderlich – SG Baden

Eine Frau beschwerte sich, dass sie von ihrem Dienstgeber, der SG Baden, keinen Dienstvertrag erhalten hatte und daher kein unterschriebener Dienstvertrag vorlag. Trotz mehrmaliger mündlicher Zusage war keine Definitivstellung durchgeführt worden. Ihr Dienstverhältnis endete durch Fristablauf, wovon sie relativ kurzfristig informiert worden war.

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Beschwerde berechtigt war, weil – wie die Stadtamtsdirektion der SG Baden in ihrer Stellungnahme eingeräumt hatte – kein beidseitig unterfertigter Dienstvertrag vorlag, was in Anbetracht des § 3 NÖ GVBG ein Formgebrechen ist. Die SG Baden kündigte der VA Maßnahmen an, um derartige Fehler künftig zu vermeiden. Da der Frau aus diesem Formfehler kein inhaltlicher Nachteil entstanden war, waren keine weiteren Maßnahmen der VA erforderlich.

Fehlender beidseitig unterfertigter Dienstvertrag

In Bezug auf die Nichtübernahme in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergab sich kein Anhaltspunkt, dass die SG Baden rechtswidrig vorgegangen sein könnte. Es entspricht dem Wesen eines befristeten Dienstverhältnisses, dass es mit dem letzten Tag seiner Befristung endet, und es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Darüber hinaus ist für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, sodass allfällige Verwendungszusagen von Mitarbeitenden der SG Baden keine rechtliche Bedeutung zukommen kann. Nach der Rechtsprechung des VfGH steht es zudem jeder Verwaltungsbehörde frei, ihre bisherige Praxis – etwa auch in Bezug auf die Übernahme von befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unbefristete privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse – zu ändern, sofern dafür sachliche Gründe vorliegen, wie etwa finanzielle Sparnotwendigkeiten.

Kein Rechtsanspruch auf ein unbefristetes Dienstverhältnis

Einzelfall: 2026-0.139.220 (VA/NÖ-LAD/A-1), LAD1-BI-349/026-2026

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Mangelhafte Schadenserhebung bei Feststellung von Katastrophenschäden – SG Pressbaum

Protokoll zur Schadensbesichtigung

Eine Bürgerin beschwerte sich, dass in dem von der Schadenserhebungskommission der SG Pressbaum erstellten Protokoll nur ein Teil der auf ihrem Grundstück im September 2024 entstandenen Hochwasserschäden angeführt sei. Bisher seien ca. 50 % der im Schadenserhebungsprotokoll angeführten Kosten von 94.500 Euro an sie überwiesen worden. Ob es sich dabei um den Netto- oder Bruttobetrag handelte, war dem Protokoll nicht zu entnehmen. Da sie die SG nicht über den Termin für die Schadensbesichtigung informiert habe, habe sie an der Begehung im Oktober 2024 nur zufällig teilgenommen. Der Vertreter der Gemeinde habe sie zu einer Blankounterschrift auf dem Protokoll veranlasst. Dieses habe nicht der Gutachter, sondern der Gemeindevertreter ausgefüllt.

Gutachten des Versicherers nennt höheren Schaden

Das von ihrem Versicherer in Auftrag gegebene Gutachten vom September 2024 bezifferte den Schaden dagegen mit über 191.000 Euro. Im Gegensatz zum Schadenserhebungsprotokoll enthielt das Gutachten einen vor Ort aufgenommenen Befund sowie eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Schäden und die zur Wiederherstellung notwendigen Kosten samt Beweisfotos.

Korrektur nach weiteren Begehungen

Die VA forderte den Bürgermeister zur Stellungnahme auf. Als die Abteilung Landwirtschaftsförderung des Amts der NÖ LReg aufgrund von ergänzenden Unterlagen der Bürgerin von der SG eine neuerliche Begutachtung verlangte, fanden Ende Februar 2025 weitere Begehungen statt. Die Höhe der durch Erdbeben entstandenen Schäden wurde nunmehr mit 149.100 Euro brutto angegeben.

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 (BGBl. 1996/201 i.d.F. BGBl. I 2024/126) und der von der NÖ LReg am 12. Dezember 2023 beschlossenen Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden, geändert mit Beschluss vom 27. August 2024, gewährt das Land als Träger von Privatrechten physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften eine finanzielle Hilfe zur Beseitigung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Vermögensschäden, die durch eine Naturkatastrophe verursacht werden (Punkt 1.). Jede Bürgerin und jeder Bürger, in deren bzw. in dessen Vermögen ein Katastrophenschaden eingetreten ist, kann über die örtlich zuständige Gemeinde einen Antrag auf Gewährung einer Katastrophenbeihilfe einbringen.

Zur Erfassung der Katastrophenschäden und zur Feststellung der Schadenshöhe hat die Gemeinde eine örtliche Schadenserhebungskommission zu bil-

den (Punkt 9.1.). Diese setzt sich aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer bevollmächtigten geschäftsführenden Gemeinderätin bzw. einem bevollmächtigten geschäftsführenden Gemeinderat, einer Gemeinderätin bzw. einem Gemeinderat der zweitstärksten politischen Fraktion und einer Sachverständigen bzw. einem Sachverständigen für Bautechnik zusammen. Da keine gesetzliche Ermächtigung zur Setzung von Hoheitsakten existiert, wird diese Kommission privatrechtlich tätig (Art. 116 Abs. 2 B-VG). Beträgt der Schaden an Gebäuden oder baulichen Anlagen mehr als 20.000 Euro ist eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger des NÖ Gebietsbauamts bzw. in Ausnahmefällen eine gerichtliche beeidete Sachverständige oder ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Bautechnik heranzuziehen (Punkt 9.2.).

Im Zuge der Schadensaufnahme wird ein Schadenserhebungsprotokoll erstellt. Darin sind die Schäden detailliert anzuführen. Außerdem ist die Gesamtschadenssumme zu errechnen und einzutragen (Punkt 10.2.). Im Rahmen der Schadensbewertung ist zu erheben, ob die geschädigte Person vor dem Eintritt des Schadensereignisses einen entsprechenden Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. (Punkt 10.5.). Das Schadenserhebungsprotokoll ist von der geschädigten Person und von allen mit der Schadensaufnahme befassten Personen durch eigenhändige oder elektronische Unterfertigung zu bestätigen (Punkt 10.7.). Die Feststellungen der örtlichen Schadenserhebungskommissionen sind unter Verwendung der jeweiligen Formulare umgehend an die Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ LReg, Abteilung Landwirtschaftsförderung, LF3) weiterzuleiten (Punkt 11.1.). Die Beihilfen werden nach Maßgabe der dafür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt (Punkt 20.1.). Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht (Punkt 21.1.).

Schadenserhebungsprotokoll muss alle Schäden anführen

Die NÖ LReg beschloss am 24. September 2024, die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 rückwirkend mit September 2024 dahingehend zu ändern, dass der Beihilfesatz für Schäden am Vermögen von 20 % auf 50 % angehoben wird. In Härtefällen können bis zu 80 % des Schadens ersetzt werden. Das gilt etwa bei unverhältnismäßig hohen Schäden, einem geringen Einkommen oder bei außerordentlichen Belastungen sowie im Fall einer Existenzgefährdung. Voraussetzung dafür ist ein begründeter Antrag der Geschädigten oder des Geschädigten sowie die Vorlage entsprechender Nachweise (Punkt 16.2.). Die Entscheidung darüber liegt nicht bei der jeweiligen Gemeinde, sondern bei der NÖ LReg.

Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden angehoben

Laut Stellungnahme der SG konnte die Ermittlung der Schadenssumme wegen des engen Zeitplans der Schadenserhebungskommission nicht vor Ort abgeschlossen werden. Die Schadenssumme sei erst in den folgenden Tagen zwischen dem Gutachter und der Gemeindeverwaltung abgestimmt worden.

Schadenssumme erst später festgelegt

Diese Vorgangsweise war nach Ansicht der VA nicht akzeptabel, weil der Befund vor Ort aufzunehmen ist (Punkt 10.2.) und die Geschädigten Gelegenheit erhalten müssen, zum Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen und die Angaben im Protokoll gegebenenfalls zu ergänzen. Der Geschädigte kann das Schadenserhebungsprotokoll nur dann mit seiner Unterschrift bestätigen (Punkt 10.7.), wenn es vollständig ist. Ist der Aufwand für die Wiederherstellung des früheren Zustands oder, sollte der frühere Zustand nicht mehr herstellbar sein, der Zeitwert des beschädigten Objektes zu ermitteln (Punkt 15.2.), bedarf es eines nachvollziehbaren Gutachtens. Ein solches wurde zwar vom Versicherer der Geschädigten, nicht aber vom Sachverständigen der Schadenserhebungskommission erstellt.

Warum bei der Meldung des Schadensfalls durch die Gemeindevertretung an die zuständige Abteilung Landwirtschaftsförderung des Amts der NÖ LReg ein „Übertragungsfehler“ auftrat und die Schadensbehebungskosten zunächst nicht mit dem Bruttobetrag ausgewiesen wurden, ließ sich nicht mehr rekonstruieren, doch standen die Mitglieder der Kommission infolge der Anzahl (über 200) und Größe der beim Hochwasserereignis im September 2024 aufgetretenen Schäden gewiss unter Zeitdruck.

Ungenügende Schadensermittlung ist Sorgfaltsverstoß

Dessen ungeachtet müssen die Organe der Schadenserhebungskommission angesichts der großen finanziellen Bedeutung der Beihilfen für die geschädigten Personen mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Wird ein Teil der entstandenen Schäden zunächst nicht ausgewiesen und nicht einmal angegeben, ob es sich bei der Summe der Kosten zur Schadensbeseitigung um den Netto- oder Bruttobetrag handelt, ist von einem Sorgfaltsverstoß auszugehen. Da drei Begehungen notwendig waren, um die Schadenshöhe festzustellen, kann das Vorgehen der Kommission nicht als rasch und zweckmäßig bezeichnet werden (vgl. § 42 Abs. 5 NÖ GemO 1973).

Kommission korrigierte Schadenshöhe

Als positiv hebt die VA hervor, dass die Mitglieder der Schadenserhebungskommission der SG Pressbaum den „Übertragungsfehler“ korrigiert und die Schadenshöhe im Februar 2025 richtiggestellt haben.

Einzelfall: 2025-0.014.398 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.2 Lückenhafte Niederschrift bei Aufnahme eines Schadensereignisses – SG Purkersdorf

Schaden infolge von Hochwasser

Ein Betroffener wandte sich an die VA, da ihm ein Schaden, der infolge des Hochwassers 2024 entstanden war, im Rahmen des Katastrophenschutzes nicht ersetzt werde, weil dieser unter einer Bagatellgrenze liege. Die VA wandte sich an die SG Purkersdorf und ersuchte um Stellungnahme sowie Übermittlung der Unterlagen.

Standardisierte Schadenserhebung

Aus diesen ergab sich, dass die Begutachtung der Schäden nach einem standardisierten Verfahren gemäß dem Katastrophenfondgesetz 1996 sowie

einer Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden vom Amt der NÖ LReg erfolgt; dabei wird ein vorgedrucktes Formular ausgefüllt. Dieses Formular lag auch der VA vor. Daraus ergeben sich lediglich die Namen der anwesenden Personen sowie die Feststellung, dass die Schadenshöhe unter der Bagatellgrenze liegt. Dieses Schadenserhebungsprotokoll wurde vom Verhandlungsleiter sowie vom Sachverständigen unterfertigt.

Die VA beanstandete, dass nur eine lückenhafte Aufnahme des Befunds erfolgte, zumal sich im Rückblick aus dem vorliegenden standardisierten Vordruck (Schadenserhebungsprotokoll für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Inventar und Lagervorräte sowie sonstige Anlagen) nicht nachvollziehen lässt, welcher Schaden geltend gemacht wurde, wie hoch dieser von der Schadenkommission eingeschätzt wurde (allfälliger Hinweis auf vorliegenden Kostenvoranschlag) und worauf sich die Feststellung zurückführen lässt, dass der geltend gemachte Schaden unter der Bagatellgrenze liegt. Auch, und das erscheint der VA besonders wesentlich, legte die Behörde das gegenständliche Protokoll dem Geschädigten nicht zur Unterschrift vor. Damit ist es unvollständig. Die VA erkennt nicht, dass anlässlich des gegenständlichen Hochwassers im Sommer eine Vielzahl von Schadenserhebungen (230 nach Ausführung der SG) durchgeführt wurde, auch bleibt das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen, zumal dieses aus einer Zusammenschau der Unterlagen nachvollzogen werden kann (Kostenvoranschlag und Vorgaben des Amts der NÖ LReg); diese Unterlagen sind jedoch nicht Teil des Schadenserhebungsprotokolls.

Protokoll lückenhaft ausgefüllt

Von einer guten Verwaltung darf erwartet werden, dass eine standardisierte Schadenserhebung so transparent durchgeführt wird, dass das Ergebnis jederzeit nachvollzogen werden kann; dies ist im gegenständlichen Fall lediglich mit dem Schadenserhebungsprotokoll jedoch nicht möglich. Wesentlich ist, dass der Betroffene über das Ergebnis nicht nur informiert wird, sondern dass der Geschädigte die erfolgte Bewertung bzw. Aufklärung auch mit seiner Unterschrift bestätigt. Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Missstand

Einzelfall: 2024-0.804.438 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.3 Belästigung durch den örtlichen Sportplatz – SG Amstetten

Eine Anrainerin beschwerte sich über Beeinträchtigungen, die vom gemeindeeigenen nachbarlichen Sportplatz ausgehen. Insbesondere beklagte sie, dass auf dem Sportplatz auch Golf gespielt werde. Durch die harten Golfbälle bestehe eine akute Gefährdung der Anrainerinnen und Anrainer. Außerdem würden die Betriebszeiten nicht eingehalten.

Im Zuge einer Besprechung im November 2023 hätte der Bürgermeister der SG Amstetten Maßnahmen wie Ballfangnetze und einen Schließmechanismus beim Eingangstor zugesagt. Der Schließmechanismus sei aber leicht auszuhebeln, ein Ballfangnetz wäre nur auf Höhe zwei benachbarter Grundstücke, nicht jedoch um den ganzen Platz errichtet worden. Auch wäre es am Sportplatz schon zu Moped-Fahrten, Grillfeiern und religiösen Zusammenkünften gekommen.

Bisher kein Einsatz der Stadtpolizei

Auf Nachfrage der VA teilte die SG mit, dass die Sportanlage ausnahmslos für Ballsportarten zur Verfügung steht. Dies ist durch Aushang an den Eingangstoren ersichtlich. Golf fällt unter den Begriff „Ball sport“ und vom Golfspiel würde keine Lärmerregung ausgehen. Bei der Stadtpolizei hätte es bislang auch noch keinen einzigen dokumentierten Einsatz gegeben, wonach Golfbälle in benachbarten Gärten gelandet wären und Personen gefährdet hätten.

Ballfangnetze und elektronisches Schließsystem

Der Bürgermeister verwies auf den Umstand, dass sich rund um den Sportplatz großteils Ballfangnetze befinden; auf der Länge ohne Ballfangnetze stehe längsseitig ein 2 m hoher Holzzaun. Am Sportplatz wäre ein elektronisches Schließsystem verbaut, das mit einem Zeitsystem die Eingangszeiten regelt (Montag bis Sonntag von 10 bis 20 Uhr). Ein Versperren des Sportplatzes während der Nachtstunden durch die SG wäre mangels personeller Ressourcen nicht möglich bzw. bestehe aus Sicht der Stadt auch keine Notwendigkeit dafür. Der Bürgermeister verwies abschließend darauf, dass auch andere öffentliche Einrichtungen, die an Wohnsiedlungen angrenzen, wie z.B. Spielplätze oder Parks, in den Nachtstunden nicht versperrt wären.

§ 364 ABGB legt fest, dass die Ausübung des Eigentumsrechts nur insofern stattfindet, als dadurch weder in die Rechte Dritter eingegriffen, noch die in den Gesetzen [...] vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Gemäß § 364 Abs. 2 kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstücks der Nachbarin bzw. dem Nachbarn die von deren bzw. dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Judikatur aufseiten der Anrainerschaft

Wie sich aus der Judikatur zu § 364 ABGB ergibt, ist selbst beim Betrieb eines Golfplatzes nicht einmal das Eindringen eines einzigen Golfballs auf ein Nachbargrundstück tolerabel und zumutbar (2OB 558/93 vom 12.01.1995). Herrschende Ansicht ist, dass das Eindringen fester „grobkörperlicher“ Stoffe (wie u.a. Steine, Kugeln, Fußbälle) nicht von den Eigentumsbeschränkungen des § 364 ABGB gedeckt ist und daher von der betroffenen Grundstückseigentümerin bzw. vom betroffenen Grundstückseigentümer jedenfalls abgelehrt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 ABGB („dass sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß nicht überschreiten“ bzw. „die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen“)

trächtigen“) nicht gegeben sind. Die Anrainerinnen und Anrainer müssen daher auch keine einzelnen verschossenen Golf- oder Fußbälle auf ihrem Grundstück tolerieren.

Die VA forderte die SG auf, eine für alle (Benutzerinnen, Benutzer sowie Anrainerinnen und Anrainer) vertretbare Lösung zu finden. Der Umstand, dass bislang kein ausreichender Schutz der Anrainerinnen und Anrainer sichergestellt wurde, wertete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Missstand

Mit Schreiben von Juni 2026 teilte der Bürgermeister mit, dass sich die SG dazu entschlossen hatte, das Golfspielen am Sportplatz zu verbieten. Eine entsprechende Hinweistafel wurde bereits montiert und auch die Stadtpolizei wurde angewiesen, regelmäßige Kontrollen vorzunehmen. Der Nutzen der Ballfangnetzte, die bereits in der Vergangenheit montiert wurden, werde vor weiteren Maßnahmen evaluiert.

SG setzt Maßnahmen

Einzelfall: 2025-0.228.738 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.4 Ständiger Lärm durch eine Holzkugelbahn – SG Ebreichsdorf

Ein Ehepaar klagte über Lärmbelästigungen, die von einer Holzkugelbahn ausgehen. Diese stehe auf dem nachbarlichen Grundstück der SG Ebreichsdorf, sei von der Gemeinde errichtet worden und werde von dieser auch betrieben. Obwohl sie sich mehrfach an die SG Ebreichsdorf gewandt hätten, bliebe diese untätig.

Wie das Prüfverfahren ergab, errichtete die SG Ebreichsdorf im Herbst 2024 auf einer gemeindeeigenen Parzelle, die etwa 30 m vom Grundstück des Ehepaars entfernt liegt, eine etwa 50 m lange Holzkugelbahn. Die Bahn ist so tariert, dass eine in die Bande eingeworfene Kugel dem natürlichen Gefälle des Hangs folgend talwärts rollt. Am Beginn steht ein Automat, bei dem man eine Kugel um 2 Euro erwerben kann. Am Ende der Bahn ist ein Trog, in den die Kugel nach Durchlaufen der Holzbande fällt. Unmittelbar davor ist eine Kuhglocke angebracht, an die die Kugel anschlägt, bevor sie in den Trog fällt. Weitere neun Kuhglocken sind im Verlauf des Hindernisparcours am unteren Ende der Bahn. Auch an sie schlägt die Kugel jeweils an. Eine vergleichbare Anlage findet man im Internet, die mit folgenden Worten beworben wird: „Bei den einzelnen Stationen überwindet die Kugel Labyrinth, Kuhglocken, Trichter und viele andere Hindernisse. Durch die abwechslungsreiche Strecke entstehen spannende Geräusche und Töne. Die Kinder begleiten ihre Kugel vom Start bis zum Ziel – das sorgt für einen hohen Spaß-Faktor“.

Spaß und Lärm

Die Anrainerschaft beklagte, die Anlage hätte sich binnen Kurzem bei Jung und Alt zu einer Attraktion entwickelt. Der Lärm finde wochentags von 14 bis 18 Uhr und an den Wochenenden von 9 bis 18 Uhr statt. Nach Ein-

Belästigungen bis spät abends

bruch der Dunkelheit würden sich Jugendliche mit einer Taschenlampe auf dem Gelände aufhalten und die Glocke händisch zum Läuten bringen. Zwar brachte die Gemeinde im Weiteren Filz und Gummi an den Klöppeln der Glocken an. Auch holte sie ein lärmtechnisches Gutachten ein. Zu einer Verlegung der Anlage war sie aber nicht bereit.

Halbherzige Abhilfe Mag das Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten außerhalb von Schutzzonen und Altortgebieten bewilligungs-, anzeige- und meldefrei sein und der von den Kindern beim Spiel verursachte typische Lärm hinzunehmen sein, so hat die Gemeinde mit der Errichtung der gegenständlichen Anlage eine zusätzliche Lärmquelle geschaffen, die den Interessen der Anrainerschaft entgegensteht. Sie hat damit gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verstoßen. Die Ummantelung der Klöppel mit Filz und Gummi ändert nichts an der Belästigung, die durch das Anschlagen der Holzkugel an den metallenen Glocken erzeugt wird.

Soweit sich die SG Ebreichsdorf darauf beruft, dass die Schallemissionen eines vorbeifahrenden PKWs deutlich über dem Geräusch des Anschlages der Kugeln an den Glocken liegen, bleibt festzuhalten, dass es nicht zwingend die Lautstärke sein muss, die ein Geräusch als unangenehm oder störend empfinden lässt. In diesem Sinn erkannte auch der OGH, dass nicht nur die objektiv messbare Lautstärke, sondern auch die subjektive Lästigkeit maßgebend sind, wozu vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart zählen (1 Ob 549/94 u.a.). Die VA hält ihre Kritik am gewählten Standort aufrecht und bedauert, dass die Gemeinde nicht bereit ist, die Anlage zu verlegen.

Einzelfall: 2024-0.798.497 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.5 Aufstellung von Schaltkästen unmittelbar vor einem Zaun – SG Poysdorf

Ein Grundbesitzer wandte sich an die VA und berichtete, dass die SG Poysdorf unmittelbar vor seinem Zaun drei Schaltkästen aufgestellt habe. Dies würde nun die laufende Instandhaltung seines Zauns verunmöglichen, da er aufgrund des knappen Platzes die Sockelmauer und auch den Zaun straßenseitig nicht mehr erreichen könne. Die VA trat an die SG Poysdorf heran und ersuchte um Stellungnahme.

Aufstellung von Schaltkästen unmittelbar vor dem Zaun

Die SG führte aus, dass die Schaltkästen auf Eigengrund der Gemeinde errichtet wurden. Auch hätten Besprechungen vor Ort stattgefunden, von denen der Grundeigentümer informiert worden war. Sie hielt fest, dass wenn Änderungswünsche bestanden hätten, der Grundeigentümer diese zeitgerecht (vor Abschluss der Arbeiten) bei der Gemeinde hätte deponieren können. Eine Kontaktaufnahme wäre jedoch erst mehr als sechs Monate nach

der Fertigstellung erfolgt. Eine bauliche Standortänderung ist aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht möglich.

Ergänzend teilte die SG mit, dass die Schaltkästen aufgrund der gegenständlichen Beschwerde vermessen wurden. Dabei ergab sich, dass der Grundeigentümer seine Einfriedungsmauer konsenslos, weil abweichend von der erteilten Bewilligung, auf öffentlichem Gut errichtet hätte.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Aufstellung der Schaltkästen verwies die VA auf das in § 364 Abs. 1 ABGB enthaltene Rücksichtnahmegebot, das benachbarte Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichtet, gegenseitig die rechtmäßigen Interessen des anderen in der Ausübung ihrer Rechte zu berücksichtigen: „Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.“ Diese Vorgangsweise stellt insofern einen Missstand in der Verwaltung dar, als von einer guten Verwaltung erwartet werden darf, den § 364 Abs. 1 ABGB im Anlassfall zu berücksichtigen.

**Nachbarschaftliches
Rücksichtnahme-
gebot**

Bezüglich der Mauer erteilte die Baubehörde einen Abbruchauftrag. Das Verfahren ist beim LVwG anhängig.

Einzelfall: 2024-0.163.851 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.6 Herausgabe von Verträgen verweigert – MG Breitenfurt

Eine Niederösterreicherin wandte sich wegen eines Heizungsvertrags der MG Breitenfurt mit einem Energieunternehmen an die VA. Seit 2004 sei sie Eigentümerin eines kleinen Reihenhauses in Breitenfurt. Während die monatlichen Kosten für Heizung und Warmwasser zunächst zwischen 190 und 230 Euro gelegen seien, sei der Betrag 2022 auf über 263 Euro und seit Anfang 2024 plötzlich auf über 688 Euro erhöht worden. Angesichts der geringen Größe ihres Hauses halte sie diese Vorschreibung für überhöht und wolle den Vertrag überprüfen lassen.

Nach ihren Angaben habe die MG Breitenfurt bereits vor ihrem Einzug einen Vertrag mit dem Energieunternehmen für ihr Haus sowie die Nachbarhäuser abgeschlossen. Trotz mehrmaliger Ersuchen händige die MG Breitenfurt den Vertrag jedoch nicht aus und verweise auf den Verkäufer des Hauses, der den Vertrag ursprünglich erhalten habe. Zu diesem bestehe jedoch kein Kontakt mehr. Eine Nachbarin sei von demselben Problem betroffen.

Die VA ersuchte die MG Breitenfurt um Auskunft, wie es zu den Verträgen gekommen war und weshalb die Verträge den nunmehrigen Eigentümerinnen und Eigentümern bislang nicht zugänglich gemacht worden seien. Die MG berichtete über die Entstehung des Wärmelieferungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Energieunternehmen sowie die Entwicklung der Preisgestaltung. Zudem verwies sie auf sogenannte „Einzelverträge“ mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern.

Die VA hielt fest, dass die Frage nicht beantwortet worden war, weshalb der Einzelvertrag mit der Rechtsvorgängerin der Niederösterreicherin trotz mehrfacher Ersuchen nicht ausgehändigt werde. Die Begründung der Gemeinde, die Verträge seien „aufgrund der Empfehlungen“ ihres Rechtsbeistands bisher nicht veröffentlicht worden, erscheine nicht ausreichend.

**Herausgabe
der Verträge**

Nach Rechtsansicht der VA habe die Eigentümerin sowohl Anspruch auf Einsicht in den Wärmelieferungsvertrag als auch in den auf sie übergegangenen Einzelvertrag. Die VA forderte die MG daher erneut zur Herausgabe der Verträge auf. In weiterer Folge kam die MG Breitenfurt dieser Aufforderung nach und gewährte Einsicht in die Unterlagen.

Einzelfall: 2024-0.098.193 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.7 Unklare Vertragsbestimmung führt zu Problemen – SG Pressbaum

**Abschluss eines
Dienstbarkeits-
vertrags**

Eine Bäuerin schloss mit der SG Pressbaum einen Vertrag, wonach sie im Gegenzug für die Duldung der Verlegung von Kanalleitungen, einer Wasserleitung sowie einer Speicherungs- und Pumpanlage jährlich ein Entgelt erhält. Im Vertrag wird festgehalten, dass das Entgelt „bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres“ zu zahlen ist. Die erste Zahlung der Gemeinde Pressbaum erfolgte nach Vertragsabschluss im September 2017. Die weiteren Zahlungen wurden jährlich im Jänner geleistet.

Am 1. Jänner 2023 überwies die SG Pressbaum den zu entrichtenden Zins. Den Betrag buchte die Gemeinde jedoch am selben Tag wegen einer angeblichen Doppelüberweisung für 2017 zurück. Am 2. Jänner 2023 überwies sie lediglich den Betrag für die Indexanpassung. Auf Nachfrage führte die SG aus, dass der Vertrag so auszulegen sei, dass die jährliche Zahlung erst im Nachhinein zu erfolgen habe. Ob sich der Index im Laufe des Jahres ändere, wisse man erst im Nachhinein; daher sei der Betrag auch erst im Nachhinein zu leisten.

**Änderung der
Zahlungsmodalität
nach 6 Jahren**

Für die Bürgerin ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde nunmehr – nach sechs Jahren – davon ausgeht, dass der jährliche Betrag erst im Nachhinein zu entrichten ist, zumal ihr die SG zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrags mitgeteilt hatte, dass der Betrag im Vorhinein eines jeden Jahres überwiesen werden soll. Sechs Jahre sei dies auch so gehandhabt worden.

Für das Zustandekommen eines Vertrags sind die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. Ob die Parteienvereinbarung in diesem Sinn schon vollständig ist, muss mit den Mitteln der Auslegung ergründet werden.

**Vertragsbestimmung
unklar**

Bei Verkehrsgeschäften gilt die Vertrauenstheorie. Das heißt, der Erklärende ist an seine Erklärung gebunden, wenn der Gegner berechtigterweise auf sie vertraut hat. Es gilt also nicht das, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat; die aus einer Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen sind danach zu beurteilen, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage gemessen am Empfängerhorizont zu verstehen war (vgl. § 914 ABGB), d.h. wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verständigen Menschen zu verstehen war.

Treten nach Abschluss der Vereinbarung Problemfälle auf, die von den Parteien nicht bedacht und daher auch nicht ausdrücklich geregelt wurden, ist zu prüfen, welche Lösung redliche und vernünftige Parteien für diesen Fall vereinbart hätten. Dabei sind die übrigen Vertragsbestimmungen und der von den Parteien verfolgte Zweck zu berücksichtigen sowie die Verkehrssitte heranzuziehen (ergänzende Vertragsauslegung, vgl. RIS-Justiz RS0113932, RS0017832). Die maßgeblichen Auslegungskriterien müssen immer dem Vertrag selbst oder den ihn begleitenden maßgeblichen Umständen zu entnehmen sein.

Richtig ist, dass aus der Vertragsbestimmung, wonach das Entgelt „bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres“ zu zahlen ist, nicht eindeutig ist. Es geht nicht zweifelsfrei hervor, dass das Entgelt bis längstens 15. Jänner im Vorhinein eines jeden Jahres, in dem die Dienstbarkeit in Anspruch genommen wird, zu zahlen ist.

Angesichts dieser Unklarheit begrüßte es die VA, dass die SG Pressbaum der Bürgerin eine „Klarstellungsvereinbarung“ anbot, wonach der Zins im Voraus zu leisten ist. Aufgrund der im Vertrag aus dem Jahr 2017 vereinbarten Indizierung erhielt sie rund 5.300 Euro nachbezahlt. Die Gemeinde legte dabei offen, wie sie zu diesem ziffernmäßigen Betrag gelangt war. Damit wurden alle Veranlassungen getroffen, um den Beschwerdegrund zu bereinigen.

**Gemeinde bot
Klarstellung an**

Einzelfall: 2023-0.803.510 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.8 Keine Auszahlung einer zuerkannten Mietzinsbeihilfe – MG Gumpoldskirchen

Eine Gemeindebürgerin wandte sich an die VA, da die Gemeinde die Auszahlung einer bereits bewilligten Mietzinsbeihilfe verweigerte. In der schriftlichen Zusage hielt die Gemeinde fest, dass der Betrag monatlich an der Gemeinde-

kassa abzuholen sei. Da bei der Förderwerberin eine Behinderung von 70 % vorliege und sie für einen Termin im Gemeindeamt eine entsprechende Hilfe in Anspruch nehmen müsste, habe sich die monatliche Abholung der Mietzinsbeihilfe als besonders aufwendig dargestellt. Sie habe die Mietzinsbeihilfe in den vergangenen Jahren daher üblicherweise einmal jährlich gesammelt abgeholt, was bislang problemlos möglich gewesen war.

Gemeinde verweigerter Auszahlung

Als sie im März 2025 den Betrag für das Jahr 2024 habe abholen wollen, habe die Gemeinde die Auszahlung mit der Begründung verweigert, dass das Budget für das Jahr 2024 bereits abgeschlossen worden sei. Der Förderwerberin sei jedoch nicht bewusst gewesen, dass die bereits bewilligte Mietzinsbeihilfe verfallen könne.

In ihrer Stellungnahme an die VA führte die Gemeinde aus, dass die Mietzinsbeihilfe gemäß der geltenden Richtlinie monatlich an der Gemeindekasse abzuholen sei. Die Ansprüche aus 2024 könnten aufgrund der geltenden VRV 2015 nicht für das nächstfolgende Jahr rückgestellt werden. Die Mietzinsbeihilfe sei daher an die Förderwerberin nicht mehr auszahlbar.

Die VA hielt dazu fest, dass sich aus der geltenden Richtlinie keine Verpflichtung ableiten lasse, wonach der monatliche Zahlungsbetrag persönlich im Gemeindeamt abzuholen sei, da die Richtlinie keine entsprechende Regelung zur Zahlungsform enthalte. Dies sei ausschließlich in der schriftlichen Zusage der Gemeinde mitgeteilt worden. Es war daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde auf diese Zahlungsweise bestand – zumal sie insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen mit erheblichen Belastungen verbunden sein kann.

Auch die Argumentation der MG, wonach für die schriftlich verbindlich zugesagte Mietzinsbeihilfe nach der VRV 2015 keine Rückstellungen hätten gebildet werden können, konnte die VA nicht nachvollziehen. Gemäß § 28 VRV 2015 wäre bei einer rechtlich begründeten Verpflichtung die Bildung einer Rückstellung zulässig und geboten gewesen.

Kein Hinweis auf Verfall der Beihilfe

Selbst wenn man der Rechtsansicht der Gemeinde folgen würde, hätte diese im Sinne einer guten Verwaltung die Förderwerberin zumindest rechtzeitig darauf hinweisen müssen, dass die zugesagte Beihilfe mit Jahresende verfällt, sofern sie nicht noch vor Ablauf des Jahres abgeholt wird. Ein entsprechender Hinweis fand sich weder in der geltenden Richtlinie zur Gewährung der Mietzinsbeihilfe noch im Schreiben an die Förderwerberin.

Misstand

Die VA musste daher in der Vorgehensweise der MG Gumpoldskirchen einen Misstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG feststellen und bedauernd zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinde bislang nicht bereit war, die zugesagte Mietzinsbeihilfe auszusahlen.

Einzelfall: 2025-0.289.825 (VA/NÖ-G/B-1)

2.3 Gewerberecht

2.3.1 Lärmbelästigung durch Pfandflaschenrückgabeautomat – BH Mödling

Ein Mann schilderte, dass er Lärmbelästigungen durch das Flaschenrückgabesystem des benachbarten Supermarkts ausgesetzt sei. Im August 2023 sei das alte Pfandrückgabesystem gegen ein neues ausgetauscht worden. Seither sei das Schlagen und Klirren der Flaschen in seiner Wohnung deutlich wahrnehmbar.

Die VA holte eine Stellungnahme der zuständigen BH Mödling ein und konnte klären, dass die BH das ursprüngliche Pfandrückgabesystem im Jahr 1995 genehmigt hatte. Wegen der am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen hatte die Betreiberin ein neues Pfandrückgabesystem installiert. Das Unternehmen ging davon aus, dass es sich dabei um einen gleichwertigen Austausch einer Maschine nach § 81 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 handelte, der nicht genehmigungspflichtig ist.

Bei einem Lokalaugenschein samt Hörproben stellte die BH jedoch fest, dass das neue Pfandrückgabesystem in der Wohnung des Nachbarn deutlich zu hören war. Die Filialleitung sagte daraufhin eine Dämmung der Anlage zu. Nachdem die BH im März 2024 neuerlich Lärmemissionen wahrnehmen konnte, erließ sie eine Verfahrensordnung nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 und untersagte die Nutzung der neuen Pfandrückgabeeinrichtung. Gleichzeitig leitete sie ein Strafverfahren ein, da es sich aus Sicht der BH um eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage handelte. Die Betreiberin zeigte in weiterer Folge eine emissionsneutrale Änderung nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 an. Die BH beauftragte einen Amtssachverständigen für Lärmtechnik mit der Überprüfung des Sachverhalts.

BH erließ Verfahrensordnung und untersagte Betrieb

Ende August 2024 stellte die BH bei einem Lokalaugenschein fest, dass die Kundschaft Pfandflaschen an der Kassa zurückgibt. Auch der Betroffene bestätigte gegenüber der VA, dass der neue Automat nicht in Betrieb sei. Damit schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2024-0.601.278 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-309/094-2024

2.3.2 Mutmaßlicher Identitätsdiebstahl bei Online-Gewerbeanmeldung – SG St. Pölten

Ein Mann mit Sehbeeinträchtigung beschwerte sich bei der VA, dass eine unbekannte Person im November 2020 in seinem Namen aber ohne sein Wissen mittels Online-Formulars bei der Gewerbebehörde des Magistrats der Stadt St. Pölten das Gewerbe „Erzeugung von Häkel-, Stick-, Strick- und Wirkwaren“ an seiner damaligen Meldeadresse in einem Studentenwohn-

heim angemeldet hätte. Er selbst hätte von der Gewerbeanmeldung erst fünf Jahre später durch eine Beitragsforderung der SVS erfahren.

Online-Gewerbeanmeldung ohne elektronische Signatur

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass das BMWET einen möglichst niederschweligen Zugang für die Nutzung der Online-Formulare wünscht und für eine Online-Gewerbeanmeldung daher keine elektronische Signatur vorgesehen ist. Vor- und Familienname des Gewerbeanmeldenden, ein etwaiger akademischer Grad, das Geburtsdatum, eine Telefonnummer und bzw. oder eine E-Mail-Adresse reichen.

Da im Fall des Betroffenen keine personalisierte, sondern die E-Mail-Adresse seiner Fachhochschule als Kontaktmöglichkeit angegeben worden war, hätte die Gewerbebehörde ihren Angaben zufolge die Anmeldebestätigung nicht per E-Mail, sondern postalisch ohne Rückschein an die damalige Wohnsitzadresse des Mannes übermittelt. Dessen Aussage zufolge hätte ihn jedoch weder das Schreiben der Gewerbebehörde erreicht, noch seien die Wirtschaftskammer oder die Sozialversicherung an ihn herangetreten.

Beweis für Zustellung obliegt der Gewerbebehörde

Laut GISA-Auszug endete die Gewerbeberechtigung im Jänner 2025. Aufgrund eines Antrags des Betroffenen ist beim Magistrat der Stadt St. Pölten derzeit ein Verfahren zur Löschung der besagten Gewerbeberechtigung anhängig, das bis zum Abschluss polizeilicher Ermittlungen jedoch ausgesetzt sei. Aus Sicht der VA wäre im Lösungsverfahren zu berücksichtigen, dass der Beweis für die Zustellung der Anmeldebestätigung dem Magistrat der Stadt St. Pölten und nicht dem Empfänger obliegt. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das BMWET.

SVS zahlte Beiträge zurück

Der Fall war im Februar 2026 Gegenstand einer Darstellung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Kurz zuvor hatte die SVS erklärt, die Pflichtversicherung in diesem Fall rückwirkend mit Beginn des Versicherungsverlaufs zu stornieren und die Rückzahlung der entrichteten Beiträge zu veranlassen. Mittlerweile hat der Betroffene sein Geld zurückbekommen.

BMWET gefordert, Missbrauch in Zukunft zu erschweren

Im April 2026 befasste die VA das BMWET mit der Frage, ob und welche Vorgaben (z.B. Gewerbeanmeldungen nur mit elektronischem Identitätsnachweis, Versand postalischer Anmeldebestätigungen nur mit Rückschein) seitens des Ressorts geplant sind, um in Zukunft missbräuchliche elektronische Gewerbeanmeldungen zu unterbinden bzw. zu erschweren. Zum Berichtszeitpunkt war ein Antwortschreiben des BMWET noch ausständig.

Einzelfall: 2025-0.882.787 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-329/173-2025

2.4 Kinder- und Jugendhilfe

2.4.1 Gesetzliche Neuerungen in NÖ

In den vergangenen beiden Jahren gab es in NÖ sowohl eine Novelle zum Kinder- und Jugendhilfegesetz als auch zur Einrichtungsverordnung. Die VA begrüßt die Änderung des § 38 NÖKJHG. Dadurch sind Unterstützungen der Erziehung auch während voller Erziehung als zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls möglich. Somit kann mit den Eltern der untergebrachten Minderjährigen intensiv gearbeitet werden, was in vielen Fällen zu früheren Rückführungen in die Familie führen wird. Dadurch wurde eine langjährige Forderung der VA umgesetzt.

Langjährige Forderung der VA umgesetzt

In der Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zur NÖ KJHEV bewertete die VA positiv, dass die Implementierung eines Kinderschutzkonzepts in allen Einrichtungen in NÖ verpflichtend vorgesehen und die Mindestinhalte eines solchen Konzepts festgelegt wurden.

Kinderschutzkonzepte verpflichtend vorgesehen

Weitere Änderungen bringen aber eine Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Situation mit sich, wodurch Qualitätseinbußen in der Fremdbetreuung zu befürchten sind. Das betrifft die Möglichkeit, zukünftig Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer in Ausbildung in den Betreuungsschlüssel einzurechnen, was eine Verschlechterung des Ausbildungsniveaus in den Einrichtungen befürchten lässt.

Qualitätseinbußen in der stationären Betreuung zu befürchten

Die Novelle ermöglicht außerdem die Überschreitung der Gruppengrößen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nicht nur kurzfristig, sondern für einen längeren Zeitraum. Da die Größe der Gruppe ein entscheidender Faktor für die Qualität der Betreuung ist, sind dadurch Qualitätseinbußen zu befürchten. Zu große Gruppen können zu Überforderung der Minderjährigen und des Personals führen.

Durch die Erweiterung der Größe der Schlafräume der Kinder bei Mehrfachbelegung wird es zu Einschränkungen der Bewegungsmöglichkeit der Minderjährigen kommen. Abgesehen davon, spricht sich die VA seit Jahren für mehr Privatsphäre von fremdbetreuten Kindern und Jugendlichen aus, um ihnen einen sicheren Rahmen zu geben. Doppel- bzw. Mehrfachbelegungen in den Zimmern sind kritisch zu betrachten. Besonders gilt das für Jugendliche, denen jedenfalls ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen sollte, was mittlerweile in vielen Ländern Standard ist.

Die Novelle sieht vor, dass pädagogische Leitungstätigkeit überwiegend vor Ort ausgeübt werden muss. Durch die Wortwahl „überwiegend vor Ort“ wird aber den Leitungspersonen erlaubt, zumindest einen Teil ihrer Aufgaben nicht vor Ort zu verrichten. Die Leitungen müssen aber in den Einrichtungen präsent sein, um die Teams sowie ihre Strukturen ausreichend zu kennen und in das Gruppengeschehen laufend involviert zu sein. Nur so ist es möglich, dass sie die Betreuungsteams unterstützen und für die Minderjährigen

Reduzierung des Betreuungsschlüssels in der Nacht problematisch

Vertrauenspersonen werden. Da die Leitungspräsenz für die Einrichtungen somit von großer Bedeutung ist, hält es die VA unbedingt für erforderlich, dass die Leitungspersonen, die für einige Wohnformen ohnehin nur zu 50 % vorgesehen sind, ihre Arbeit ausschließlich vor Ort verrichten.

Für die sozialpädagogisch inklusiven Wohnformen wurde mit dem Entwurf die Möglichkeit geschaffen, nur eine Nachtarbeitsbereitschaft für zwei Gruppen einzurichten. Diese Reduzierung des Betreuungsschlüssels in den Nachtstunden entspricht weder dem Bedarf der Minderjährigen auf Unterstützung und Betreuung noch den Anforderungen an die gesetzlich vorgesehene Aufsichtspflicht. Bei der Einsparung eines Nachtdiensts pro Gruppe kann es daher vorkommen, dass Kinder unbeaufsichtigt sind bzw. dass auf ihre Bedürfnisse nicht eingegangen wird. Dadurch ist zu befürchten, dass Grenzüberschreitungen innerhalb der WGs zunehmen werden.

Vor allem in der Nacht ist es jedoch essenziell, dass die Betreuungspersonen auf Krisen- und Gefahrensituationen sofort reagieren. Ob das überhaupt möglich ist, hängt auch von der Lage des Dienstzimmers ab, die schon jetzt in vielen Gruppen verbesserungswürdig wäre. Bei zwei Gruppen wird es dem Personal schon mangels zentraler Lage des Dienstzimmers kaum mehr möglich sein, Vorkommnisse zwischen den Kindern zu bemerken.

Auch im Hinblick auf die erforderliche Sicherstellung von Stabilität und Kontinuität in der Betreuung ist die Neuerung bedenklich, da der gruppenübergreifende Nachtdienst nur einen Teil der Minderjährigen kennt und für die anderen keine Bezugsperson und schon gar keine Vertrauensperson ist.

Die Novelle sieht weiters Neuerungen zur Supervision vor. Die vorgeschriebenen 60 Stunden können nun innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Dadurch ist nicht mehr sichergestellt, dass Supervisionen von den Wohngruppen regelmäßig in Anspruch genommen werden. Eine regelmäßige Supervision ist aber ein unabdingbarer Bestandteil zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit sowie zur Wahrung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Dass von den vorgeschriebenen Stunden bis zu 15 Stunden in Form von Intervision absolviert werden können, ermöglicht die Reduktion der ohnehin schon knapp bemessenen Supervisionsstunden. Auch für die verpflichtend vorgesehenen Weiterbildungen stehen durch die Novelle zwei Jahre zur Verfügung, was die VA ebenfalls kritisch sieht.

Einzelfall: 2026-0.175.427 (VA/8682/V-1), GS6-G-1000/082-2025

2.4.2 Stationäre KJH: Prüfungsschwerpunkt „Die Einrichtung als sicherer Ort“

Anspruch auf besonderen Schutz

Die UN-KRK und das BVG Kinderrechte garantieren jedem Kind, das aus seiner Familie genommen wird, einen Anspruch auf besonderen Schutz und

Beistand des Staates. Ausgehend davon muss es Ziel aller in der stationären Kinder- und Jugendhilfe involvierten Kräfte sein, Kinder und Jugendliche mit multiplen psychischen Verletzungen so schnell wie möglich in ihrer Traumatisierung aufzufangen, sie bestmöglich in ihrer Entwicklung zu begleiten und dafür einen sicheren Ort zu bieten.

Um einen Einblick darüber zu bekommen, inwieweit das Einrichtungen gelingt, entschied sich der NPM für einen neuen Prüfschwerpunkt. Von Oktober 2024 bis November 2025 führten die sechs regionalen Kommissionen des NPM österreichweit 153 unangekündigte präventive Kontrollen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusive Krisenzentren sowie in UMF-Einrichtungen der Landesgrundversorgung durch. Mithilfe eines dafür ausgearbeiteten Erhebungskatalogs überprüften die Expertenkommissionen, ob diese Einrichtungen als sichere Orte qualifiziert werden können bzw. als solche von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Sie erhoben auch, was aus Sicht der betreuten Minderjährigen notwendig wäre, um ihr Wohlbefinden und ihr Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Zu diesem Zweck befragten die Kommissionen neben dem Betreuungspersonal und den Leitungen vor allem die Kinder und Jugendlichen.

**Sicherer Ort
als Prüfmaßstab**

Ihren Einschätzungen legten die Kommissionen unterschiedliche Kriterien zugrunde, wie die räumlichen Aspekte von Sicherheit und Wohlbefinden, die Gewährleistung von Privatsphäre, den Aufnahmeprozess, die Beziehungsarbeit, Mitbestimmungsmöglichkeiten, das Vorhandensein von passgenauen Schutzkonzepten sowie den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt.

Aufgrund ihrer Wahrnehmungen, der Interviews, der Ergebnisse des Erhebungsbogens sowie der Einsicht in Dokumentationen vergaben die Kommissionen eine abschließende Gesamtnote. Insgesamt beurteilten die Kommissionen nur 16 % aller besuchten Einrichtungen als „sehr sicher“ und 42 % als „sicher“. In NÖ, wo der Prüfschwerpunkt bei 24 Besuchen durchgeführt wurde, zeigte sich ein ähnliches Ergebnis. Nur 17 % der dort besuchten Einrichtungen konnten nach Ansicht der zuständigen Kommissionen 5 und 6 als „sehr sicher“, ebenfalls 42 % als „sicher“ bewertet werden.

**Beachtliche Defizite
erkennbar**

Daraus lässt sich schließen, dass die menschenrechtlichen Garantien in den besuchten Einrichtungen nicht vollständig umgesetzt sind. Es besteht ein beachtlicher Nachholbedarf im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen in der Fremdbetreuung.

Das ausführliche österreichweite Ergebnis stellte die VA im PB 2025, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, dar.

2.4.3 Delinquente unmündige Minderjährige

Im Zuge eines von der VA 2024 veranstalteten NGO-Forums zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich wurden unter anderem kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion nahm die VA zum Anlass, in einem bundesweiten amtswegigen Prüfverfahren zu erheben, welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige bestehen, die gegen das Strafrecht verstoßen, aber aufgrund ihres Alters oder wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Herabsetzung des Strafmündigkeits- alters keine Lösung

Alle Landesregierungen meldeten, dass sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit für wenig sinnvoll erachten, um eine Reduktion der Delinquenz zu erreichen. Es gibt keine Evidenz dafür, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten von Kindern haben. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen zeigen eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen. Dadurch wird es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen.

Immer jüngere Kinder betroffener

Die Teilnehmenden verwiesen auch auf eine aktuelle Studie zu den Ursachen von Jugenddelinquenz, wonach 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in ganz Österreich bei immer jüngeren Altersgruppen auf. Von allen Bundesländern wurden mehr Ressourcen im Bereich der psychiatrischen Versorgung gefordert, insbesondere aufsuchende Angebote und Möglichkeiten für längerfristige therapeutische stationäre Aufenthalte. Zudem wären dringend spezifische Bildungsangebote notwendig.

NÖ erweitert Angebote

NÖ berichtete, zwar vereinzelt delinquente Minderjährige zu betreuen, jedoch keinen einschlägigen Trend zur massiven Ausweitung zu erkennen. Dennoch wurden aufgrund der Erfahrungen der anderen Bundesländer die Angebote an Leistungen der Prävention, der Begleitung und Betreuung von delinquenten Minderjährigen erweitert. Der Fokus wurde dabei auf mobile Leistungen gelegt, die sowohl in Herkunftsfamilien als auch in stationären Einrichtungen hinzugezogen werden können, um präventiv, aber auch nachsorgend Minderjährige zu betreuen und bestmöglich zu begleiten. Mobile Dienste werden auch in Anspruch genommen, um gezielt mit Minderjährigen arbeiten zu können, die zu sexualisierten Gewalthandlungen neigen.

Gute Zusammen- arbeit bei Früherkennung

Im Flüchtlingsbereich gibt es zwischen Einrichtungsbetreibern, Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinde, Polizei und der Fachabteilung eine gute Zusammenarbeit, um auffälliges Verhalten möglichst früh zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu setzen, die das Risiko für delinquentes Verhalten minimieren sollen. Dafür finden vierteljährliche Clearing-Treffen statt. Für die Prävention

müssen ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten, Kurse und sexualpädagogische Angebote zur Verfügung stehen. Der Zugang zu therapeutischen Maßnahmen muss gewährleistet sein. Aufgrund der Überlastung der Zentren für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie kommt es allerdings zu längeren Wartezeiten. Von den Einrichtungsbetreibern werden zusätzliche Angebote zu den Themen Gewaltprävention, sexualpädagogische Erziehung und Jugendintensivbetreuung zur Verfügung gestellt, die die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land finanzieren.

Auf Wunsch der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfe-ReferentInnen richtete die Bundesministerin für Justiz eine Arbeitsgruppe ein. Sie startete im Mai und soll einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zur Schaffung von mobilen und stationären Settings an der Schnittstelle Gesundheit, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten.

**Arbeitsgruppe
im BMJ**

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1), LAD1-BI-309/110-2024

2.4.4 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen

Gewisse Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

**Mitteilungspflicht
an die Kinder- und
Jugendhilfe**

Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls im Rahmen des NGO-Forums der VA im Jahr 2024 diskutiert. Teilnehmende berichteten von Unsicherheiten bei den meldepflichtigen Institutionen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und den konkreten Anforderungen an diese. Deshalb wandte sich die VA an die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJAs) in allen Bundesländern.

Alle KiJAs bestätigten, mit Unsicherheiten hinsichtlich der Mitteilungspflicht in Anfragen aus verschiedenen Bereichen befasst zu sein. Diese betreffen nicht nur Wissenslücken, wie etwa in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen, sondern zeigen auch einen uneinheitlichen Informationsstand und unterschiedliche Ressourcen der meldepflichtigen Stellen.

**KiJAs mit Unsicher-
heiten befasst**

Auch die KiJA NÖ gab an, sich mit diesen Thematiken im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit immer wieder aus unterschiedlichen Blickwinkeln auseinanderzusetzen. Oft mangle es an Wissen der im Kinderschutz tätigen Fachpersonen über den gesetzlichen Auftrag der anderen involvierten Stellen, deren

Aufgaben und Grenzen sowie über datenschutzrechtliche Fragestellungen. Laut KiJA wären regelmäßige Arbeitskreise sowie Schulungen, gerade für die Schnittstellen, wichtig, um eine entsprechende Kooperation im Krisenfall sicherzustellen.

Bestehender Informationsbedarf

Die VA sieht Handlungsbedarf, insbesondere bei der Bereitstellung von entsprechenden Informationsmitteln. Die Verantwortung für ein umfassendes Informations- und Schulungsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Gefährdungsmeldungen als Einbahnstraße

Diskussionsbedarf besteht auch über den Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und meldenden Stellen. Fest steht, dass fehlende Rückmeldungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsmeldungen bei mitteilungspflichtigen Personen Unklarheiten über ein behördliches Tätigwerden hervorrufen können. Keine bzw. nur sehr spärliche Rückmeldungen können sich wiederum negativ auf die Bereitschaft auswirken, auch in Zukunft Mitteilungen zu erstatten.

Standardisiertes Vorgehen wünschenswert

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder enthalten eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht, wenn ein „überwiegend berechtigtes Interesse“ der Minderjährigen vorliegt. Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob nicht in jedem Fall Informationen über die Einleitung eines Abklärungsverfahrens, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie die Gewährung von Erziehungshilfen unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zielführend wären.

Die KiJA NÖ spricht sich für eine begleitende wissenschaftliche Auseinandersetzung aus. Dabei sollte die Frage im Fokus stehen, wie im Interesse des Kinderschutzes die jeweiligen Gesetze ausgestaltet sein könnten, um eine konstruktive Zusammenarbeit aller involvierten Einrichtungen unter Einbeziehung der geltenden Datenschutzregelungen zu gewährleisten.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (z.B. die Einleitung oder den Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe) jedenfalls beabsichtigt. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung über das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung und über ein Tätigwerden geben soll.

VA regt gesetzliche Klarstellung an

Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre auch für NÖ im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde von der VA bereits im PB 2024 angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1), NÖ-KiJA-A-45/596-2024

2.4.5 Verabsäumte Informationsweitergabe im Unterhaltsverfahren – BH Bruck a. d. Leitha

Die Mutter dreier minderjähriger Kinder wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Vorgehensweise der BH Bruck an der Leitha, Außenstelle Schwechat. Mit der Zustimmung der Mutter vertrat die Behörde die Minderjährigen bei der Festsetzung und Durchsetzung von deren Unterhaltsansprüchen gegen den Vater.

Die monatlichen Unterhaltsbeiträge des Vaters waren mit gerichtlichem Beschluss festgesetzt. Im September 2022 hatte der Mann beim Bezirksgericht die Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtungen beantragt. Die Mutter brachte bei der VA vor, dass die Kinder- und Jugendhilfe sie nicht ausreichend über den Gang dieses Gerichtsverfahrens informiert habe.

KJH als Vertretung im Unterhaltsverfahren

Das Gericht hatte im Laufe des Unterhaltsverfahrens einen Sachverständigen mit einem Gutachten beauftragt und es an die Kinder- und Jugendhilfe übermittelt. Daraus war ersichtlich, dass es zu einer Herabsetzung des vom Vater geschuldeten Unterhaltsbeitrags kommen werde.

Im Prüfverfahren informierte die Kinder- und Jugendhilfe die VA über ihre Kontakte mit der Mutter. Daraus war ersichtlich, dass die Behörde zu diesem Zeitpunkt seit rund acht Monaten keinen Kontakt mehr zu ihr hatte. Das bedeutete, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Mutter in diesem Zeitraum nicht über die Schritte im Unterhaltsverfahren, auch nicht über das Gutachten, informiert hatte.

Monatelang Informationen an Mutter unterlassen

§ 208 Abs. 4 ABGB, der sich auf die Vertretungsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers bezieht, sieht gegenseitige Informationspflichten des Kinder- und Jugendhilfeträgers und des sonstigen gesetzlichen Vertreters vor. Um das Vertrauensverhältnis zwischen der Behörde als Vertretung eines Kindes in Unterhaltsangelegenheiten und dem zustimmenden Elternteil aufrechtzuerhalten, sollten dem Elternteil alle relevanten Informationen im Rahmen der Vertretungstätigkeit mitgeteilt werden. Das war nicht der Fall.

Gesetzliche Informationspflicht missachtet

Einzelfall: 2024-0.586.651 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-309/102-2024

2.4.6 Einsatz von Erziehungshilfen ohne gesetzliche Grundlage – BH Wiener Neustadt

Der Vater einer minderjährigen Tochter beschwerte sich bei der VA über die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe der BH Wiener Neustadt. Der Niederösterreicher betreute das Mädchen seit deren Geburt hauptsächlich in seinem Haushalt.

Im November 2022 erstattete die Möwe eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen einer Gefährdungsabklärung zeigte sich

Gefährdungsmeldungen

eine starke Belastung der Minderjährigen aufgrund der äußerst angespannten Situation zwischen den Eltern.

Unterstützung der Erziehung ohne Kindeswohlgefährdung

Rund ein Jahr später langte wiederum eine Gefährdungsmeldung bei der BH Wiener Neustadt ein. Dieses Mal berichtete der Kindergarten von einer zunehmenden Belastung des Mädchens. Nach einer weiteren Gefährdungsabklärung kam die Kinder- und Jugendhilfe zu der Einschätzung, dass keine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliege. Die Behörde stellte allerdings fest, dass das Mädchen unter Druck stehe und aufgrund der angespannten familiären Situation nach wie vor belastet sei. Zur Entlastung des Kindes sah die Kinder- und Jugendhilfe die Installierung einer Unterstützung der Erziehung vor. Diese sollte einen regelmäßigen Kindergartenbesuch sowie eine wöchentliche Spieltherapie sicherstellen.

Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung für Erziehungshilfen

Die VA beanstandete die an die zweite Gefährdungsabklärung anknüpfende Vorgehensweise der Behörde. Zwar sind die Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe, entsprechende Maßnahmen zur Entlastung des Kindes zu setzen, durchaus anzuerkennen. Allerdings übersah die BH Wiener Neustadt die rechtlichen Voraussetzungen für die Installierung von Erziehungshilfen. § 38 Abs. 1 NÖ KJHG legt fest, dass Erziehungshilfen als Unterstützung der Erziehung zu leisten sind, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und gelindere Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Die BH Wiener Neustadt hatte im Zuge der Gefährdungsabklärung das Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung verneint, aber dennoch die Einrichtung einer Unterstützung der Erziehung vorgesehen. Das entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Einzelfall: 2024-0.061.615 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-309/019-2024

2.4.7 Ungerechtfertigte Exekutionsführung im Unterhaltsverfahren – BH St. Pölten

Unterhaltspflichtiger Vater

Ein Vater ist für drei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig. Im Dezember 2024 informierte ihn die BH St. Pölten, dass sein ältester Sohn nun über ein Eigeneinkommen verfüge und folglich die Möglichkeit der Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtungen auf einen konkret errechneten Betrag bestehe.

Exekutionsanträge trotz korrekter Zahlungen

Der Vater erklärte sich daraufhin gegenüber der Behörde schriftlich mit dem verminderten Unterhaltsbetrag für das Kind einverstanden. Er passte seine monatlichen Zahlungen für den Buben entsprechend an. Für die anderen beiden Kinder behielt er seine Unterhaltsbeiträge unverändert bei. Trotz rechtzeitiger Zahlungen wandte sich die BH St. Pölten an das Bezirksgericht und beantragte die Exekution sowie die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen für alle drei Kinder.

Das Bezirksgericht St. Pölten gab den Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe zwar statt. Allerdings hob das Landesgericht St. Pölten als Rekursgericht die Entscheidungen erster Instanz für alle drei Kinder auf und wies die behördlichen Anträge ab. Im Hinblick auf die Zahlungen für die beiden jüngeren Kinder konnte das Gericht jedenfalls keine Verfehlung des Vaters feststellen. Zur Angelegenheit des Eigeneinkommens des ältesten Sohnes hielt das Gericht fest, dass der Vater zu Recht von einem Vergleich mit der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen wäre. Auch für die Behörde wäre nach Ansicht des Gerichts ersichtlich gewesen, dass der Vater der Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtungen zugestimmt hatte. Die Vorgehensweise des Mannes, fortan weniger zu bezahlen, erachtete das Rekursgericht daher als verständlich.

Gerichtliche Abweisung der Anträge

Gegenüber der VA erklärte die Behörde, dass die Exekutionsführung und Beantragung von Unterhaltsvorschüssen auf einem internen Fehler der BH St. Pölten beruht habe. Dieser Fehler habe durch die Fachabteilung in Kooperation mit der BH St. Pölten umfassend aufgeklärt werden können. Auch das interne Buchhaltungsprogramm der Behörde, durch den es zu einem Fehleintrag gekommen war, sei korrigiert und die Mitarbeitenden der BH St. Pölten geschult worden.

BH gestand Fehler ein

Einzelfall: 2025-0.830.798 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/172-2025

2.4.8 BH versendete Aktenteile an alte Adresse – BH Melk

Ein heute erwachsener Niederösterreicher wandte sich an die VA. Die Kinder- und Jugendhilfe der BH Melk war vor vielen Jahren mit seiner Familie befasst gewesen. Gegen den damals Minderjährigen waren mehrere Strafverfahren geführt worden.

Im vergangenen Jahr hatte er sich mit der BH Melk in Verbindung gesetzt und um Auskunft über Aufzeichnungen und Unterlagen der damaligen Befassung der Behörde mit seiner Familie gebeten. Daraufhin hatte die BH Melk versucht, Kontakt mit ihm aufzunehmen und einen Termin zur Akteneinsicht zu vereinbaren. Da er auf die Anfrage nicht reagierte, versandte die Behörde Aktenbestandteile per Post an seine letzte bekannte Wohnadresse, ohne zuvor die Aktualität zu überprüfen. Tatsächlich erging die Sendung an eine veraltete Adresse, wo sie laut dem Betroffenen unter Missachtung des Briefgeheimnisses geöffnet wurde.

Keine Überprüfung der aktuellen Wohnadresse

Die Behörde teilte der VA mit, dass sie nach Bekanntwerden dieser Umstände den konkreten Zustellverlauf evaluiert und umgehend Maßnahmen ergriffen hatte, um einer derartigen Vorgehensweise zukünftig vorzubeugen.

Behörde ergriff Maßnahmen

Einzelfall: 2025-0.439.072 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/097-2025

2.4.9 Ersuchen um Amtshilfe bei der Wiener KJH – BH Mödling

Wien wurde um Hausbesuch gebeten

Die Großmutter eines Mädchens, das bei seinem Vater wohnte, wendete sich an die VA. Sie gab an, ein Schreiben der Wiener Kinder- und Jugendhilfe bekommen zu haben, in dem sie um Rückruf wegen eines Termins für einen Hausbesuch gebeten wurde. Auf Nachfrage wurde ihr mitgeteilt, dass die BH Mödling die Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Wege der Amtshilfe um einen Hausbesuch ersucht habe. Die BH Mödling begründete das Ersuchen damit, dass die Wohnverhältnisse der Großmutter in der Vergangenheit von der damals zuständigen Wiener Kinder- und Jugendhilfe als äußerst bedenklich beschrieben worden seien und ihre Enkelin von Besuchskontakten bei ihr erzählt habe.

Keine Besuchskontakte im Haus der Großmutter

Die BH Mödling verabsäumte, festzustellen, ob überhaupt Kontakte im Haus der Großmutter stattfanden. Sie befragte weder die Mutter noch die Großmutter dazu, weshalb die VA die Vorgangsweise beanstandete. Erst nach mehrfacher Korrespondenz des Anwalts mit der BH Mödling sah diese von einem Hausbesuch ab.

VA beanstandete Vorgangsweise

Die VA konnte auch nicht nachvollziehen, wieso die BH Mödling in einer Stellungnahme ans Gericht ausführlich den schlechten Zustand des Hauses der Großmutter beschrieb, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass dort keine Besuchskontakte stattfanden.

Einzelfall: 2024-0.931.815 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/049-2025

2.5 Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1 Müllgebührenvorschreibung stimmte nicht mit Abfuhrplan überein – SG St. Pölten

Eine Frau beanstandete, dass ihr der Magistrat der Stadt St. Pölten mit Bescheid im Jänner 2024 Müllgebühren für 26 Abfahren an Restmüll im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben habe. Obwohl die erste Abholung laut Abfuhrplan der Stadt am 10. Jänner 2024 erfolgen hätte sollen, sei der Restmüll im Jänner 2024 erst zum zweiten Termin des Abfuhrplans, nämlich am 24. Jänner 2024, abgeholt worden. Somit sei, anstatt der zwei von ihr bezahlten Abholungen, nur eine erfolgt. Die Vorschriftung sei insofern nicht nachvollziehbar.

Gegenüber der VA gestand der Magistrat der Stadt St. Pölten einen organisatorischen Fehler aufseiten der Behörde ein. Die Beschwerde war daher berechtigt. Da die Behörde der Frau die Möglichkeit einräumte, ohne zeitliche Begrenzung bei Bedarf einen zusätzlichen Restmüllsack entsorgen zu lassen, stufte die VA den Beschwerdegrund als behoben ein.

**Organisatorischer
Behördenfehler**

Einzelfall: 2023-0.057.854 (VA/NÖ-ABG/C-1)

2.5.2 Kein Bescheid über die Gebührenanhebung für Restmüll – SG Hainfeld

Ein Mann wandte sich an die VA und kritisierte, dass die SG Hainfeld die Gebührenanhebung für das Jahr 2023 für Restmüll nicht mit Bescheid vorgeschrieben habe. Überdies habe die Mindestabgabemenge an Restmüllsäcken im Jahr 2022 vier Stück pro Haushalt à 60 Liter im Jahr betragen. Ab Jänner 2023 sei diese unverständlicherweise auf 12 Stück – und somit um das Dreifache – erhöht worden.

**Unverständliche
Gebührenerhöhung**

Gegenüber der VA räumte die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme ein, dass sie dem Betroffenen die Müllgebühren im kritisierten Zeitraum (Quartalsvorschriftung 1-3/2023) mit Lastschriftanzeige und erst ab 1. Juli 2023 mit Bescheid vorgeschrieben hatte. Die VA wies im Zuge dessen auf die Judikatur des VwGH hin, wonach gegen eine Lastschriftanzeige (wie die Quartalsvorschriftung vom 25.01.2023) kein Rechtsmittel erhoben werden kann, weil sie nicht die Qualität eines Bescheids aufweist (VwGH 85/14/0127). Die Beschwerde war daher berechtigt. Die Abgabenbehörde teilte weiters mit, dass sie dem Mann gegenüber die Menge der Müllsäcke vom 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 wieder auf zwei Stück reduziert sowie den entsprechenden Betrag gutgeschrieben habe. Der Beschwerdegrund wurde damit behoben.

**Lastschriftanzeige ist
kein Bescheid**

Einzelfall: 2023-0.395.248 (VA/NÖ-ABG/C-1)

2.5.3 Rechtsgrundlose Verschreibung der Hundesteuer nach einem Umzug – MG Leobendorf

Eine Frau wandte sich an die VA und beanstandete, dass ihr die MG Leobendorf die Hundesteuer für das Jahr 2024 vorgeschrieben hatte, obwohl sie mit ihrem Hund bereits umgezogen war. Die VA holte eine Stellungnahme ein, in der die Gemeinde zunächst keine konkrete Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen darlegte.

Nachdem der Fall in einer Folge der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ medial dargestellt worden war, erhielt die VA einen weiteren Bericht der MG Leobendorf mit einer Stellungnahme des Amts der NÖ LReg. Dieses bestätigte, dass das Vorgehen der Gemeinde ihrer Ansicht nach rechtmäßig sei. Dennoch erklärte sich die Gemeinde bereit, der Hundebesitzerin die Hundeabgabe für 2024 in der Höhe von 80 Euro zurückzuüberweisen.

**NÖ LReg hält
Verschreibung
für rechtmäßig**

Das Amt der NÖ LReg begründete die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Gemeinde mit dem Größenschluss. Sollte ein Hund abgegeben, abhandengekommen oder eingegangen sein, habe diesbezüglich eine Meldung bei der Abgabenbehörde zu erfolgen. Bis dahin bestehe nach § 4 Abs. 9 NÖ HundeabgabeG weiterhin die Abgabepflicht. Aus dem Größenschluss ergebe sich nach Auffassung der Oberbehörde, dass dies auch sinngemäß für die Änderung des Aufenthaltsorts des Hundes gelte, also im konkreten Fall den Wegzug aus der Gemeinde.

**VA: keine Gebühren-
höhe nach Umzug**

Der Rechtsansicht des Amts der NÖ LReg steht aus Sicht der VA entgegen, dass die Gebührenhöhe der Gemeinde gegenüber der Abgabeverpflichteten bereits mit ihrem und dem Umzug des Hundes in eine andere Gemeinde untergeht. Daher fehlt es der Gemeinde ab diesem Zeitpunkt an ihrer Zuständigkeit, sodass sich die Frage der Analogie bzw. des Größenschlusses gar nicht mehr stellt. Die dahingehende Argumentation der NÖ LReg geht somit ins Leere.

Wiewohl die VA die Rechtsmeinung des Amts der NÖ LReg nicht teilt, begrüßt sie die Bereitschaft der Gemeinde, der Betroffenen die Hundeabgabe für das Jahr 2024 in der Höhe von 80 Euro zurückzuüberweisen. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

Einzelfall: 2024-0.323.929 (VA/NÖ-ABG/C-1)

2.5.4 Unklare Gebührenverschreibung nach fehlerhafter EDV-Umstellung – Gemeinde Aspang

Ein Mann wandte sich an die VA, weil in den letzten Aspanger Gemeindenotizen verlautbart worden sei, dass die Kanalbenutzungsgebühren von 1,96 auf 2,10 Euro erhöht würden. In der daraufhin ergangenen Gebührenverschrei-

bung, bei der er mit Mehrkosten gerechnet habe, sei jedoch eine geringere Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben worden. Bis zur letzten Gebührevorschreibung im Quartal zuvor habe er 2,16 Euro bezahlt, dann waren es 2,10 Euro – wie in den Aspanger Notizen angeführt.

In ihrer Stellungnahme an die VA legte die Abgabenbehörde die Gebührevorschreibung nachvollziehbar dar. Allerdings war der Eingabefehler bei der EDV-Umstellung des Einheitssatzes, der zu besagtem Missverständnis beim Betroffenen geführt hatte, der Marktgemeinde zuzurechnen. Die Beschwerde war insoweit berechtigt. Da die Marktgemeinde den Fehler aufklären konnte, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.593.878 (VA/NÖ-ABG/C-1)

2.5.5 Problematische Grundsteuervorschreibung an den Rechtsvorgänger nach Eigentümerwechsel – Gemeinde Untersiebenbrunn

Ein Mann wandte sich an die VA, weil ihm die Gemeinde Untersiebenbrunn im Jänner 2024 für ein verkauftes Grundstück weiterhin die Grundsteuer für das 1. Quartal 2024 vorgeschrieben habe. Er habe die Gemeinde mit E-Mail im Juli 2023 über den Verkauf seines in der Gemeinde gelegenen Grundstücks informiert. Der Eigentümerwechsel sei seit August 2023 im Grundbuch entsprechend ersichtlich.

Aufgrund vorangegangener Beschwerden hatte sich die VA bereits zuvor mit dem Thema Grundsteuer im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge befasst und hatte zu dieser Problematik ein amtswegiges Prüfverfahren durchgeführt. Dabei beleuchtete sie die Vollziehung des § 28 c GrstG näher, wonach ein Grundsteuerbescheid auch gegen die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger wirkt, auf die bzw. den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Gleiches gilt bei Nachfolge im Eigentum. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an die Rechtsvorgängerin bzw. den Rechtsvorgänger auch die Bekanntgabe des Bescheids an die Rechtsvorgängerin bzw. den Rechtsnachfolger als vollzogen. Diese bzw. dieser tritt sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bezüglich aller Rechte und Pflichten in die Rechtsstellung der Rechtsvorgängerin bzw. des Rechtsvorgängers ein.

**Amtswegige Prüfung
aufgrund zahlreicher
Beschwerden**

Daher sollten Gemeinden neuen Eigentümerinnen und Eigentümern die Grundsteuer jeweils mittels Lastschrift vorschreiben und auf die Rechtsnachfolge hinweisen. Damit tritt die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer in den Rechtsstatus der vorhergehenden Eigentümerin bzw. des vorhergehenden Eigentümers und hat somit deren bzw. dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Gleichzeitig könnte die Behörde darauf hinweisen, dass bei Nichtzahlung damit gerechnet werden muss, dass sie die bisher angefal-

**Hinweis an
Rechtsnachfolge**

lene Grundsteuer bis zu fünf Jahren rückwirkend mit Bescheid vorschreiben wird, sobald der neue Einheitswertbescheid erlassen wurde, in dem die neue Rechtsnachfolge ausgewiesen ist.

Sobald eine Gemeinde erfährt, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgabe geändert haben, müsste sie eine Berichtigung vornehmen. Tut die Behörde dies nicht, würde sie nach Ansicht der VA nicht bürgerfreundlich handeln, zumal eine Handlungsoption der Behörde besteht. Für die VA korrespondiert die oben beschriebene Vorgehensweise mit diesen Prinzipien, weshalb sie diese seither als Beurteilungsmaßstab in Prüfverfahren zu dieser Thematik heranzieht.

**VA mahnt Bürger-
freundlichkeit ein**

Infolgedessen bestätigte die Behörde in ihrer Stellungnahme an die VA, dass sie durch ihre Vorgangsweise die Bestimmung des § 28 c GrstG gegenüber dem Betroffenen nicht bürgerfreundlich vollzogen hatte. Die Beschwerde war daher berechtigt.

Einzelfall:2024-0.073.222 (VA/NÖ-ABG/C-1)

2.6 Landes- und Gemeindestraßen

2.6.1 Entwidmung eines Weges dauerte sieben Jahre – Gemeinde Brand-Laaben

Ein Anrainer beschwerte sich, dass ein Naturweg, der öffentliches Gut der Gemeinde ist und unmittelbar zu seinem Grundstück führt, bereits seit längerem unbefahrbar ist. Er übermittelte Fotos, aus denen hervorgeht, dass der Weg teils aufgrund von Bewuchs, teils durch Strauchschnitt nicht befahren werden kann. Wie der Betroffene ausführte, hatte er mehrfach Kontakt mit der Gemeinde. Diese stellte letztlich nur fest, dass kein Verkehrsbedürfnis besteht.

Weg unbefahrbar

Die VA wandte sich an die Gemeinde. Aus der Stellungnahme ergab sich, dass die Gemeinde mit Bescheid aus dem Jahr 2022 festgestellt hatte, dass für den Weg kein Verkehrsbedürfnis nach dem NÖ Straßengesetz besteht. Dem Bescheid war ein Ermittlungsverfahren vorangegangen, in dem die Gemeinde u.a. festgestellt hatte, dass bereits 1979 keine durchgehende Befahrbarkeit des Weges bestanden haben kann, zumal sie dem betroffenen Anrainer eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für das Grundstück eingeräumt hatte. Offensichtlich war die Eintragung der Dienstbarkeit bereits im Jahr 1979 erforderlich, weil auch schon zu diesem Zeitpunkt eine durchgehende Benützung des Weggrundstücks nicht gegeben war; dies hätte auch eine Befragung von Anrainerinnen und Anrainern im Ermittlungsverfahren ergeben.

Kein Verkehrsbedürfnis

Wie die VA gegenüber der Gemeinde ausführte, handelt es sich bei diesem Bescheid um einen Feststellungsbescheid, der lediglich das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses feststellt, jedoch nichts daran ändert, dass der gegenständliche Weg nach wie vor öffentliches Gut der Gemeinde Brand-Laaben darstellt. Solange dieser Weg jedoch öffentliches Gut ist, hat die Gemeinde seine Befahrbarkeit sicherzustellen.

Gemeingebrauch ist bei öffentlichem Gut sicherzustellen

Die Gemeinde Brand-Laaben teilte mit, dass sie beabsichtige, den Weg zu entwidmen und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde auszuscheiden. Sie stellte in Aussicht, diesen Punkt in einer der nächsten Gemeinderatsitzungen zu behandeln. Nunmehr, ein Jahr später und nach mehreren Kontaktaufnahmen, teilte die Gemeinde der VA mit, dass der Weg mit Beschluss des GR von Mitte April 2026 entwidmet und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde ausgeschieden worden war.

Der VA blieb zu beanstanden, dass zwischen der Kontaktaufnahme des Betroffenen mit der Gemeinde im Jahr 2018 und der Entwidmung sieben Jahre liegen, in denen der Weg öffentliches Gut der Gemeinde war, aber nicht befahren werden konnte. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Missstand

Einzelfall: 2024-0.139.380 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.6.2 Behörde setzte Einhaltung eines Parkverbots nicht durch – SG Eggenburg

Verkauf eines Privatweges an die Gemeinde

Ein Bürger berichtete, dass seine Familie seit fast 70 Jahren Eigentümerin eines Einfamilienhauses in Eggenburg sei. Dieses und drei Nachbarhäuser lagen damals direkt an einem unbefestigten Weg, der an einen bewirtschafteten Acker grenzte. In den 1970-er bzw. 80-er Jahren sind auf diesem angrenzenden Grundstück bzw. einem weiteren angrenzenden Feld Wohnhausanlagen mit dazugehörigem Parkplatz errichtet worden. Im Zuge dieses Bauvorhabens war der Weg an die Gemeinde verkauft worden. Im Kaufvertrag wurde damals festgehalten, dass die Rechte der bisherigen Privatwegeigentümerinnen und Privatwegeigentümer weitestgehend gewahrt werden sollen.

Öffentliche Verkehrsfläche

Diese öffentliche Verkehrsfläche ist jetzt eine rechtwinkelige Sackgasse, die im oberen Teil mit einem Halte- und Parkverbot beschildert sei. Auf der Seite des Grundstücks des Betroffenen ist jedoch unbehindertes Halten und Parken möglich. Im Laufe der Jahre wäre die Zufahrt zum eigenen Hauseingang immer schwieriger geworden, da sich das Verkehrsaufkommen deutlich erhöht habe und die Straße vor der Haustür meist zugeparkt sei. Im Jahre 2021 habe er ein Elektroauto gekauft und im Eingangsbereich eine Wallbox befestigt. Ein Aufladen des Elektroautos sei nun ständig mit dem Risiko verbunden, nicht vor der eigenen Haustür stehenbleiben zu können, da diese verparkt sei. Der Mann sah eine Lösungsmöglichkeit in der Ausweitung des geltenden Halte- und Parkverbots auf die gesamte öffentliche Verkehrsfläche. Dies lehnte die Gemeinde jedoch ab.

Begutachtung im Jahr 2021

Eine Besichtigung vor Ort mit einem Verkehrssachverständigen ergab 2021, dass dem Anliegen des Mannes, ein Halte- und Parkverbot zu verordnen, im betreffenden Bereich nicht nachgekommen werden kann, weil gem. § 24 Abs. 3 lit. d StVO das Parken dort generell verboten ist, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sah die Gemeinde daher keine Möglichkeit, dem Wunsch des Betroffenen nach einem Halte- und Parkverbot an der Ostseite des Weges nachzukommen, zumal dieses bereits von Gesetzes wegen besteht.

Keine Durchsetzung des gesetzlichen Parkverbots

Für die VA war nicht nachvollziehbar, warum sich die SG zum eigentlichen Beschwerdegrund, wonach die Garageneinfahrt und der Hauseingang im betreffenden Bereich ständig zugeparkt seien, nicht geäußert hatte. Die vom Betroffenen übermittelten Fotos belegen das offensichtliche rechtswidrige Parken zahlreicher Fahrzeuge im gesamten Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche vor seinem Haus.

Misstand

Als für die örtliche Straßenpolizei zuständige Gebietskörperschaft hat die Gemeinde offensichtlich bislang keine wirksamen Veranlassungen getroffen, um die Einhaltung des gesetzlichen Parkverbots sicherzustellen. Sie duldet

den gesetzwidrigen Zustand, indem sie das gesetzliche Parkverbot nicht entsprechend exekutierte. Diesbezüglich stellte die VA daher einen Missstand in der Verwaltung der SG Eggenburg fest. Sie forderte die Gemeinde auf, die erforderlichen straßenpolizeilichen Veranlassungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das gesetzliche Parkverbot im betreffenden Bereich zukünftig eingehalten wird.

Einzelfall: 2025-0.317.008 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.7 Land- und Forstwirtschaft

2.7.1 Grundstücksveräußerung einer Agrargemeinschaft – NÖ Agrarbezirksbehörde

Kein Vollversammlungsbeschluss für Verkauf

Ein Mitglied einer Agrargemeinschaft beschwerte sich, dass der Obmann der Gemeinschaft ein Grundstück ohne Beschluss der Vollversammlung veräußert habe. Der Obmann habe die Vollversammlung erst im Nachhinein über den Grundverkauf informiert, was der Satzung widerspricht. Als Aufsichtsbehörde habe die NÖ Agrarbezirksbehörde auf sein diesbezügliches Vorbringen nicht ordnungsgemäß reagiert.

Nach den Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft hat die Vollversammlung, die aus der Gesamtheit der Mitglieder der Gemeinschaft besteht, über Rechtsgeschäfte wie Belastungen oder Veräußerungen von Gemeinschaftsvermögen einen Beschluss zu fassen. Die VA kritisierte, dass die Agrarbehörde den Obmann erst über ihr Einschreiten über die Rechtslage informiert und ihm eine nachträgliche Beschlussfassung über den Grundverkauf aufgetragen hatte.

Einzelfall: 2025-0.328.523 (VA/NÖ-AGR/C-1), LAD1-BI-329/175-2025

2.8 Natur- und Umweltschutz

2.8.1 Veranstaltungen ohne Naturverträglichkeitsprüfung – BH Mödling

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA, nachdem er als Anrainer wiederholt versucht hatte, Einsicht in die Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen im Schlosspark Laxenburg zu erhalten. Nachdem es sich beim Schlosspark um ein Natura-2000-Schutzgebiet handle, hätte die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen einer besonders sorgfältigen naturschutzrechtlichen Prüfung bedurft bzw. hätten diese aus seiner Sicht gar nicht genehmigt werden dürfen. Auf seine Anfrage hin übermittelte die zuständige BH Mödling zwar Unterlagen zum Verfahren, nach Ansicht des Niederösterreichers fehlten jedoch wesentliche Entscheidungsgrundlagen. Da er die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen nicht nachvollziehen konnte, ersuchte er die VA um Unterstützung.

Die VA kontaktierte die Behörde und stellte Folgendes fest: Konkret waren die Projekte „Lichtergarten Schlosspark Laxenburg“ (jeweils von November – Jänner) und die „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ (jeweils von Juni – September) betroffen. Dazu hatte die NÖ Umweltschutzbehörde mit Antrag von November 2021 bei der BH Mödling angesucht, festzustellen, ob beim Projekt Lichtergarten – „Illumina“ im Schlosspark Laxenburg eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorliegt bzw. zu erwarten ist. Das – im Bescheid vom Jänner 2022 wiedergegebene – Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen lautet (im Auszug): „Im Schlosspark von Laxenburg findet eine Veranstaltung mit der Bezeichnung Lichtergarten statt. [...] Der Lichtergarten findet täglich von 16:00 bis 22:00 Uhr zwischen 5.11.2021 und 9.1.2022 statt. [...] Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auch eindeutig festgestellt werden, dass es sich im Zeitraum des Betriebes des Lichtergartens zwischen 5.11.2021 und 9.1.2022 um keine sensible Zeit handelt. [...] Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer NVP nicht erforderlich ist.“

Allerdings gingen weder aus dem Bescheid vom Jänner 2022 noch aus einer anderen der VA übermittelten Unterlage zur „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ hervor, dass die NÖ Umweltschutzbehörde oder der Projektwerber auch einen Antrag gem. § 10 Abs. 2 NatSchG 2000 gestellt hatten. Folge dessen fehlte diesbezüglich ein Bescheid, mit dem die BH – wiederum nach Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens – festzustellen gehabt hätte, „dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann“. Dabei wären bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen gewesen.

Naturschutzfachliches Gutachten und Bescheid fehlten

Die VA ersuchte wiederholt, zu klären, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ durchgeführt worden war (und wenn ja: was das Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung war und dementsprechend, ob eine Bewilligung erteilt wurde), oder mit Bescheid festgestellt worden war, dass das Projekt „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ keiner Naturverträglichkeitsprüfung bedarf. Diesem Ersuchen kam die BH Mödling zwar durch eine Stellungnahme vom März 2026 nach, allerdings geht auch aus dieser nicht hervor, dass im Zusammenhang mit der „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war.

Misstand Im Ergebnis stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, da die Behörde es unterlassen hatte, eine Naturverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Klangwelle Schlosspark Laxenburg“ vor dem Jahr 2025 durchzuführen.

Einzelfall: 2025-0.968.793 (VA/NÖ-NU/C-1)

2.8.2 Lärmbelästigung durch Schussapparate zur Vertreibung von Staren – BH Mistelbach

Ein Niederösterreicher führte in seiner Beschwerde an die VA aus, dass in seiner Gemeinde Wilfersdorf (Weinviertel) einige wenige Winzer jeden Herbst von Ende August bis Ende Oktober sogenannte Schussapparate in ihren Weingeräten aufstellen würden. Diese Vorrichtungen erzeugen mittels Propangases und einer Steuerelektronik Knallgeräusche bis zu 100 dB Lautstärke. Üblicherweise würden untertags alle 15 Minuten mehrere Zündungen durchgeführt. Manche Anlagen seien aber auf 5-Minuten-Intervalle eingestellt. Dadurch würden etwa 40 Schüsse pro Stunde ausgeführt. Das Ziel dieser Vorrichtung soll die Vergrämung von Vögeln (insbesondere von Staren) sein, damit diese nicht die Weintrauben von den Rebstöcken fressen.

Regelmäßige Knallgeräusche Die Verwendung dieser Anlagen hätte zur Folge, dass im Ort von Ende August bis Ende Oktober regelmäßig Knallgeräusche zu hören seien. Die Lautstärke richte sich danach, in welche Richtung diese Anlagen gerade ausgerichtet seien und nach den vorherrschenden Windverhältnissen. Subjektiv läge der Geräuschpegel zwischen einem entfernten Knall, wie er beim Zuschlagen einer Autotür entsteht (günstiger Fall), bis zu dem Geräusch eines Böllers, der in geringer Entfernung gezündet wird (ungünstiger Fall).

Störung von Vögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind die absichtlichen Störungen von Vögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung nicht erheblich auf den Schutz dieser Arten auswirkt, im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zulässig. Damit wird den Voraussetzungen des

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG entsprechen. § 21 Abs. 2 leg. cit. entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG zulässt. Das heißt, dass vom Verbot des Störens von bestimmten Vogelarten abgewichen werden kann, wenn dies notwendig ist, um erhebliche Schäden an den Kulturen abzuwenden.

Allerdings stimmt § 21 Abs. 2 leg. cit. nicht mit Art. 9 Abs. 2 lit. a, d und e der Richtlinie 2009/147/EG überein, da nicht angegeben wird, „für welche Vogelarten die Abweichungen gelten“, „die Stelle, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können“ und „welche Kontrollen vorzunehmen sind“. Denn weder wird die Vogelart – nämlich der Star (*Sturnus vulgaris*) – definiert, noch wird ein Berichtswesen normiert, das als Grundlage dazu dienen könnte, um die von Art. 9 Abs. 2 lit. d und e der Richtlinie 2009/147/EG verlangten Entscheidungen treffen und Kontrollen durchführen zu können.

Keine Übereinstimmung mit Vogel-schutz-Richtlinie

Die Schlussfolgerung der BH Mistelbach, dass die Ausnahme gem. § 21 Abs. 2 Z 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 „insbesondere Maßnahmen zur Starenabwehr in Weingärten in den Herbstmonaten“ umfasse, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht – unbeschadet der Nichtübereinstimmung von § 21 Abs. 2 leg. cit. mit Art. 9 Abs. 2 lit. a, d und e der Richtlinie 2009/147/EG – für die VA nicht nachvollziehbar. Voraussetzung hierfür wäre nach Ansicht der VA die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen, indem festgehalten wird, ob bzw. durch welche Maßnahmen, wann, wo und wie eine Beeinträchtigung der Bestandsentwicklung bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Stare durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Dabei wären Beeinträchtigungen von anderen ebenfalls besonders geschützten Vögeln zu vermeiden bzw. auszuspären.

Einholung eines Gutachtens

Vor diesem Hintergrund müsste die Behörde nach Ansicht der VA bei gebotener richtlinienkonformer Auslegung des § 21 NÖ Naturschutzgesetzes, entweder

Gebot richtlinienkonformer Auslegung

- durch eine Verordnung abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen – nach dem Vorbild des Bgld, oder zumindest
- ermitteln und feststellen, für welche Vogelarten die Abweichungen gelten sollen bzw. können,
- die Stelle bestimmen, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und beschließen, welche Mit-

tel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können und

- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Einzelfall: 2025-0.958.738 (VA/NÖ-NU/C-1)

2.9 Polizei- und Verkehrsrecht

2.9.1 Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts – Amt der NÖ LReg

Das österreichische Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige in Österreich. Es bestimmt unter anderem die Voraussetzungen für Aufenthalt, Niederlassung, Familiennachzug sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt. Anträge müssen grundsätzlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) gestellt werden, wenn sich die antragstellende Person noch nicht rechtmäßig in Österreich aufhält oder das Gesetz keine Inlandsantragstellung vorsieht. Dabei haben Antragstellende einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch darauf, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub entschieden wird. Spätestens innerhalb von sechs Monaten muss die Behörde eine Entscheidung treffen, sofern gesetzlich keine kürzere Frist vorgesehen ist.

So wie im letzten Bericht, stellte die VA auch im aktuellen Berichtszeitraum 2024–2025 Verfahrensverzögerungen bei Anträgen nach dem NAG fest, die anhand der nachfolgenden Fälle aufgezeigt werden:

Im Dezember 2022 brachte eine Frau einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der österreichischen Botschaft in Ankara ein. Mit 31. Jänner 2023 konnte ihr ein Quotenplatz zugewiesen werden. Da notwendige Unterlagen fehlten, trug die Behörde der Antragstellerin in einem Verbesserungsauftrag die entsprechende Vorlage auf. Die NÖ LReg forderte die fehlenden Unterlagen allerdings erst im September 2023 an. Die VA beanstandete die Verfahrensverzögerung und hielt fest, dass die notwendigen Unterlagen zeitnahe anzufordern sind, und die Behörde nach einer allfälligen Urgenz – auch wenn dann die Vorlage nur unzureichend erfolgte – jedenfalls zeitnahe hätte entscheiden müssen.

7 Monate keine Ermittlungsschritte

Einzelfall: 2024-0.025.360 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-309/014-2024

Eine Inderin stellte im Dezember 2022 beim Amt der NÖ LReg einen quotenpflichtigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zum Zweck der Familienzusammenführung. Weil kein Quotenplatz aus der Niederlassungsverordnung 2022 mehr zur Verfügung stand, reihte die Behörde den Antrag auf die Warteliste. Sie wies den Quotenplatz gegen Ende Mai 2023 zu, setzte in der Folge jedoch aufgrund des hohen Aktenanfalls bis Dezember 2024, somit über 1,5 Jahre hinweg, keine erkennbaren Verfahrensschritte. Das Amt der NÖ LReg bewilligte den Antrag schließlich im Dezember 2024.

1,5 Jahre lang untätig

Einzelfall: 2024-0.860.260 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-309/134-2024

2.9.2 Keine wirksamen Maßnahmen gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen – MG Böheimkirchen

Ein Anrainer der L129 im Gebiet der MG Böheimkirchen wandte sich erstmals im August 2023 an die MG, nachdem Fahrzeuge die gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h im Ortsgebiet häufig erheblich überschritten hatten. Die Fahrweise der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker habe die Nachtruhe gestört und gefährliche Situationen im Bereich seiner Grundstückszufahrt verursacht. Zudem hätten die Geschwindigkeitsüberschreitungen auch die Sicherheit von insbesondere (Schul-)Kindern gefährdet, die an der nahegelegenen Bushaltestelle gewartet hätten.

Unwirksame Maßnahmen

Der Bürgermeister der MG sagte dem beunruhigten Bürger schon im Herbst 2023 zu, gemeinsam mit der BH St. Pölten eine Lösung zu finden. Allerdings schafften die von der MG durchgeführten Messungen der Fahrgeschwindigkeit keine Abhilfe. Nachdem die MG bis zum Frühjahr 2025 weder auf den Vorschlag des Betroffenen vom Oktober 2023, eine Radar-Box zu installieren, noch auf seine Nachfrage vom August 2024 reagierte, leitete die VA ein Prüfverfahren ein.

Gemeinde unzuständig

Dabei stellte die VA fest, dass die BH St. Pölten als die sachlich zuständige Verkehrsbehörde erst durch die VA vom Problem erfuhr. Die MG hatte nämlich bis dahin entgegen § 6 Abs. 1 AVG weder das Anliegen des Anrainers an die BH weitergeleitet noch ihn an diese verwiesen. Zudem musste die BH die Polizei mit erneuten Messungen der Fahrgeschwindigkeiten beauftragen, da die Messungen der MG (mit einer ungeeichten Anzeigetafel) keine Daten zu den genauen Orten bzw. Zeiten der Messungen bzw. zu den Fahrzeugarten geliefert hatten.

Misstand: Verzögerungen und unterbliebene Antwort

Die VA kritisierte, dass die Versäumnisse der MG zu vermeidbaren, fast 18-monatigen Verzögerungen bei der Prüfung des Anliegens führten. Weiters beanstandete die VA, dass die unterbliebene Reaktion der MG auf die Nachfrage des Anrainers den Grundsätzen einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung widersprach.

Einzelfall: 2024-0.726.756 (VA/NÖ-POL/C-1), Amt der NÖ LReg LAD1-BI-329/036-2025

2.9.3 Unterbliebene Verordnung eines angebotenen Behindertenparkplatzes – SG Baden und BH Baden

Ein Ehepaar aus Baden suchte an, auf der Straße vor ihrem Grundstück einen Behindertenparkplatz zu errichten. Daraufhin hielt die BH Baden im

August 2024 vor Ort eine Verkehrsverhandlung ab. Bei dieser bot die SG Baden als Verkehrsbehörde an, einen Behindertenparkplatz für beide Fahrzeuge der Eheleute zu errichten. Die Behörde wies aber gleichzeitig darauf hin, dass eine normkonforme Ausführung des Behindertenparkplatzes aufgrund der Straßenneigung nicht möglich wäre. Das Ehepaar nahm dies zur Kenntnis und stimmte dem behördlichen Angebot zu.

Da der Behindertenparkplatz jedoch bis zum Frühjahr 2025 noch nicht errichtet worden war, wandte sich das Ehepaar an die VA. Das Amt der NÖ LReg bestätigte gegenüber der VA das im Zuge der Verkehrsverhandlung erfolgte Angebot der SG Baden. Allerdings teilte das Amt mit, dass nach Ansicht der SG Baden mehrere Umstände der Errichtung des Stellplatzes entgegengestanden hätten. Zum einen sei der gehbehinderten Ehefrau in der Doppelgarage des Ehepaars ein Stellplatz auf Eigengrund zur Verfügung gestanden. Somit habe keine Notwendigkeit für die Verordnung eines Stellplatzes auf der öffentlichen Straße i.S.d. § 43 Abs. 1 lit. d StVO bestanden. Zum anderen sei es wegen des hohen Straßengefälles nicht möglich gewesen, den Stellplatz gemäß der ÖNORM „Barrierefreies Bauen“ behindertengerecht auszuführen.

Rechtliche sowie technische Hindernisse

Die VA konnte zwar die behördlichen Ausführungen nachvollziehen. Allerdings beanstandete sie, dass der SG Baden die berichteten Umstände schon anlässlich der erwähnten Verkehrsverhandlung bekannt waren, sie aber damals dennoch die Verordnung des Behindertenparkplatzes angeboten hatte. Mit diesem Angebot hatte die SG Baden nämlich bei dem Ehepaar eine Erwartungshaltung erweckt, die die Behörde nicht erfüllen konnte.

Behörde erweckte nicht erfüllbare Erwartungen

Einzelfall: 2025-0.102.247 (VA/NÖ-POL/C-1), Amt der NÖ LReg LAD1-BI-329/081-2025

2.9.4 Rechtswidrige Verordnung – SG Krems

Eine Anwohnerin der Stöhrigasse in der Stadt Krems beschwerte sich bei der VA, dass sich aufgrund einer vom Bürgermeister der Stadt Krems als Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Verordnung nicht nur das Verkehrsaufkommen stark erhöht habe, sondern dass es auch immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen zwischen KFZ, Fußgängerinnen und Fußgängern komme.

Im Laufe ihres Prüfverfahrens trat die VA sowohl an das Amt der NÖ LReg als auch an den Bürgermeister der Stadt mehrfach heran. Noch vor Abschluss des Verfahrens konnte der besorgten Bürgerin mitgeteilt werden, dass die Behörde die kritisierte Verordnung außer Kraft gesetzt hatte.

Prüfverfahren führte zu außer Kraftsetzung der Verordnung

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass das verordnete Fahrverbot bereits aufgrund der Zahl und Art der dafür verwendeten Verkehrsschilder rechtswid-

Schilderwald: Fehlerhafte Kundmachung

rig kundgemacht worden war. Im Hinblick auf die Intention des § 48 StVO betreffend die Kundmachung von Verordnungen, wonach Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker in der Lage sein müssen, Verkehrszeichen rechtzeitig und leicht zu erkennen, stellte der „Schilderwald“ bereits an sich einen Missstand in der Verwaltung dar. Dieser Meinung der VA schloss sich auch das Amt der NÖ LReg an.

Mangelhaftes Ermittlungsverfahren

Ebenso kritisierte die VA das spärliche Ermittlungsverfahren zur Verordnung. Lediglich an zwei Tagen fand eine Verkehrserhebung statt, mit der der Bürgermeister der Stadt Krems eine quasi Totalsperre der Kremser Altstadt rechtfertigte. Diese Maßnahme war nach Ansicht der VA nicht nur überschießend, sondern auch im Sinne der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gem. StVO unzweckmäßig. Zwar erkannte das Amt der NÖ LReg im spärlich geführten Ermittlungsverfahren keine Gesetzeswidrigkeit, stellte jedoch in Aussicht, beim Bürgermeister der Stadt Krems anzuregen, das Ermittlungsverfahren zu verdichten, sollte eine „Wiederinstandsetzung“ der Verordnung beabsichtigt sein. Dazu teilte auch die SG Krems mit, dass hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Verordnung eine Abklärung mit einem verkehrstechnischen Sachverständigen erfolgen wird. Bis zu dieser Klärung soll die Verordnung jedoch jedenfalls außer Kraft bleiben.

Verkehrserhebung: Maßnahme war nicht erforderlich

Im Mai 2025 informierte das Amt der NÖ LReg die VA schließlich, dass eine vom KfV durchgeführte umfassende Verkehrserhebung ergeben habe, dass die Regelung aufgrund des gemessenen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich erscheint. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde die kritisierte Fahrverbotsregelung schließlich dauerhaft aufgehoben.

Einzelfall: 2023-0.722.101 (VA/NÖ-POL/C-1), LAD1-BI-309/077-2024

2.10 Raumordnungs- und Baurecht

2.10.1 KFZ-Spenglerei und Lackiererei im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ – MG Altenglach

Zwei Familien beschwerten sich bei der VA, dass der Bürgermeister der MG Altenglach Bauwerke einer KFZ-Spenglerei und Lackiererei im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ sowie eine Autoabstellhalle auf einer „Verkehrsfläche privat“ bewilligt habe. Das als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ ausgewiesene Wohnhaus werde widmungswidrig für gewerbliche Zwecke genutzt. Da ihre Grundstücke vom Baugrundstück mehr als 14 m entfernt seien, hätten sie keine Parteistellung als Nachbarn und kein Recht, einen Abbruchauftrag oder ein Nutzungsverbot zu beantragen.

Der größte Teil des etwa 8.700 m² großen Baugrundstücks lag im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“. Ein 1969 und 1990 bewilligtes Wohnhaus war als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“, eine ca. 415 m² große Fläche mit Autoabstellhalle als „Verkehrsfläche privat“ gewidmet. Beim Wohnhaus befand sich eine im Grünland errichtete KFZ-Werkstätte; bei der Autoabstellhalle war ein asphaltierter Parkplatz errichtet. Westlich der Werkstätte lag ein von einer befestigten Fläche umgebener Swimmingpool.

Im April 1997 erließ der Bürgermeister gem. § 113 Abs. 2b NÖ BauO 1976 einen Feststellungsbescheid für die gewerbliche KFZ-Werkstätte mit Lageräumen, mit dem er die Nutzung des dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Bauwerks bewilligte. Der VfGH erklärte diese Bestimmung anlässlich eines später an ihn herangetragenen Falls für verfassungswidrig (VfSlg. 15.441/1999). Es widerspreche dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber widmungswidrige Bauführungen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen wurden, nachträglich schlechthin – im Widerspruch zur Flächenwidmung – als konsensfähig erklärt. Ein rechtswidriges Verhalten genieße keinen Vertrauensschutz. Selbst wenn das betroffene Gebäude konsenslos bleibe, werde der Bauwerber durch das mit dem Feststellungsbescheid verbundene Benützungsrecht gleichheitswidrig privilegiert. Im konkreten Fall wirkte sich die Entscheidung des VfGH aus 1999 nicht auf den bereits rechtskräftigen Bescheid aus 1997 aus.

Gleichheitswidrige Privilegierung

Im Jahr 2006 bewilligte der Bürgermeister den Zu- und Umbau der KFZ-Werkstätte, den Einbau einer Lackieranlage sowie den Umbau eines Keller- raums des Wohnhauses in einen Sozialraum, 2009 die Erweiterung der KFZ-Werkstätte. Eine bauliche Erweiterung von „erhaltenswerten Gebäuden“ durfte und darf nur bewilligt werden, wenn die bauliche Maßnahme für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist (§ 19 Abs. 5 Z 1 lit. a NÖ ROG 1976, § 20 Abs. 5 Z 1 lit. a NÖ ROG 2014). Das Gebietsbauamt St. Pölten hielt gutachterlich fest, dass die Nutzung des Bestands als Gewerbebetrieb bzw.

Erweiterung des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland“

Wohnhaus baubehördlich bewilligt und der Zubau für den Betrieb erforderlich sei. Er stehe gegenüber dem Bestand in einem untergeordneten Verhältnis.

**KFZ-Werkstätte für
Wohnhaus nicht
erforderlich**

Damit wurde jedoch nicht dargelegt, weshalb eine KFZ-Werkstätte mit Lackieranlage für die Nutzung eines als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ gewidmeten Wohnhauses erforderlich ist. Ein KFZ-Betrieb ist auch kein im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ zulässiges Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Abs. 4 GewO 1994). Die rechtswidrigen Baubewilligungen durften allerdings nicht mehr aufgehoben werden, weil dies nur bis spätestens vier Monate ab dem angezeigten Baubeginn zulässig gewesen wäre (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG i.V.m. § 23 Abs. 9 NÖ BO 2014). Da keine lebens- oder gesundheitsgefährdenden Missstände vorlagen, war auch eine Aufhebung oder nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht möglich (§ 68 Abs. 3 AVG).

**Sozialraum als
Lacklager verwendet**

Der bewilligte Sozialraum im Keller des Wohnhauses wurde als Lager für maximal 300 l hochexplosive Lacke verwendet. Nach der geltenden Rechtslage bedarf die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen einer Baubewilligung im vereinfachten Verfahren, wenn dadurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder der Brandschutz betroffen sein könnten (§ 15 Z 1 NÖ BO 2014). Bisher war dafür eine Bauanzeige erforderlich. Da der Sozialraum als Lacklager verwendet wurde, hätte die Baubehörde dessen Nutzung zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck verbieten müssen (§ 35 Abs. 3).

**Änderung der
Widmung**

Die Umwidmung der ca. 420 m² großen Fläche von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat“ im Jahr 2016 wurde damit begründet, dass geplant sei, den bestehenden Kfz-Betrieb zu erweitern. Nicht belegt wurde, dass die „Verkehrsfläche privat“ für den derzeitigen sowie künftig abschätzbaren ruhenden Verkehr tatsächlich erforderlich ist (§ 19 Abs. 1 NÖ ROG 2014). Ein örtliches Raumordnungsprogramm durfte und darf aber nur wegen einer wesentlichen Änderung der Grundlagen geändert werden (§ 25 Abs. 1 Z 2 NÖ ROG 2014, jetzt § 25 Abs. 1 Z 2).

Die Änderung der Flächenwidmung in „Verkehrsfläche privat“ sollte punktuell eine Bauführung ermöglichen, die bis dahin wegen der Grünlandwidmung unzulässig war. Eine Planänderung, die allein zu dem Zweck vorgenommen wird, um einer bestimmten Bauwerberin bzw. einen bestimmten Bauwerber im Vergleich zu den Eigentümerinnen und Eigentümern von Nachbargrundstücken zu begünstigen, ist nach Ansicht des VfGH gleichheitswidrig. Denn es ist sachlich nicht gerechtfertigt, auf einem Grundstück bloß im Interesse der Bauwerberin bzw. des Bauwerbers eine vom sonstigen Plan abweichende bauliche Nutzung zuzulassen (vgl. VfSlg. 14.378/1995).

**Größeres Gebäude
erfordert neue
Baubewilligung**

Da anstelle der 2018 bewilligten 19,5 m x 15 m großen Autoabstellhalle auf der „Verkehrsfläche privat“ eine solche von 22,36 m x 15,57 m errichtet wurde, erlosch die Baubewilligung (§ 24 NÖ BO 2014). Ein rechtliches

„aliud“ liegt vor, wenn ein Gebäude errichtet wird, das in seinen Ausmaßen eindeutig, d.h. nicht bloß im Rahmen von Messungenauigkeiten, von der erteilten Bewilligung abweicht (vgl. VwGH 25.09.2012, 2011/05/0023; LVwG NÖ 03.03.2020, LVwG-AV-158/001-2020). Da die Baubewilligung für ein durch seine Größe bestimmtes Vorhaben erteilt wird, erfordert ein Abweichen davon eine neue Bewilligung (vgl. VwGH 15.05.2012, 2011/05/0073).

Auf einer „Verkehrsfläche privat“ dürfen Bauwerke errichtet werden, wenn sie für den ruhenden und fließenden Verkehr oder für eine im Flächenwidmungsplan näher bezeichnete, hier nicht festgelegte spezielle Verwendung (z.B. Abstellanlagen) erforderlich sind (§ 19 Abs. 3 NÖ ROG 2014). Eine gewerblich genutzte Autoabstellhalle ist mit der Widmung „Verkehrsfläche privat“ nicht ohne weiteres vereinbar. Da die Halle zudem über die „Verkehrsfläche privat“ hinaus erheblich ins „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ ragte, war sie baurechtlich nicht bewilligungsfähig.

Gewerbliche Autoabstellhalle ragt ins Grünland

Nicht bewilligt war ferner der von der BH St. Pölten im März 2025 gewerbebehördlich genehmigte 134 m² große Abstellplatz. Nach der NÖ BO 2014 ist die Errichtung baulicher Anlagen bewilligungspflichtig (§ 14 Z 2). Bauliche Anlagen sind alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind (§ 4 Z 6). Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist (§ 4 Z 7). Ein asphaltierter Parkplatz ist daher als bauliche Anlage einzustufen (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0066; LVwG NÖ 25.06.2020, LVwG-AV-1431/002-2017).

Asphaltierter Parkplatz ist bewilligungspflichtig

Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 m³ inkl. der erforderlichen technischen Anlagen und Schächte sowie nicht mehr als 1,5 m hohe Schwimmbeckenabdeckungen sind bewilligungs- und meldefrei (§ 17 Z 2 NÖ BO 2014). Sie sind vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z 8) und müssen nicht dem Flächenwidmungsplan entsprechen. Da der Swimmingpool eine Wasserfläche von ca. 25 m² aufwies, erschien es denkbar, dass sein Fassungsvermögen 50 m³ nicht übersteigt. Die befestigte Fläche von ca. 75 m² rund um den Pool könnte jedoch eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage sein (§ 14 Z 2), die im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ unzulässig wäre (§ 20 Abs. 5 Z 1 und Abs. 4 NÖ ROG 2014), weil es sich nicht um ein Nebengebäude des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland“ handelt.

Swimmingpool ist kein zulässiges Nebengebäude

Die VA regte an, die ohne hinreichende Begründung festgelegte „Verkehrsfläche privat“ aufzuheben, die Nutzung des Sozialraums als Lager für 300 l hochexplosive Lacke zu verbieten sowie den Abbruch der gewerblich genutzten Autoabstellhalle und des asphaltierten Abstellplatzes aufzutragen (§ 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014) und deren Nutzung zu verbieten (§ 35 Abs. 3). Ferner wäre die Zulässigkeit des Swimmingpools und der ihn umgebenden befestigten Fläche im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ zu überprüfen.

Anregungen der VA

Eine Rückmeldung der Behörde über die getroffenen Maßnahmen liegt der VA bis dato noch nicht vor.

Einzelfall: 2025-1.009.447 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.2 Ungleichbehandlung durch unterlassene Umwidmung – MG Atzenbrugg

GR widmete nur Gemeindegrund für PV-Anlagen

Zwei Liegenschaftseigentümer beschwerten sich, dass der Gemeinderat der MG Atzenbrugg es abgelehnt habe, ihre ca. 5,4 ha und ca. 2,2 ha großen aneinander angrenzenden Grundstücke mit schlechter Bodenqualität von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ umzuwidmen. Dies, obwohl sie bereits einen Vorvertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen hätten. Nach dem Sektoralen ROP über Photovoltaikanlagen im Grünland bilden die beiden Grundstücke die Zone TU03, in der die Gemeinde die Flächenwidmung „Grünland – Photovoltaikanlagen“ festlegen darf. Die Gemeinde habe nur ihr eigenes Grundstück für diesen Zweck ausgewiesen. Die beiden Liegenschaftseigentümer sehen sich dadurch ungleich behandelt.

Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2023, das bisher als „Grünland – Sportstätte – Erholungs- und Freizeitzentrum“ ausgewiesene Grundstück der Gemeinde in „Grünland – Photovoltaikanlage“ umzuwidmen. Der eine ca. 3,7 ha große Teil lag in der Zone TU07, der andere ca. 1,8 ha große Teil außerhalb davon, aber innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde vorgesehenen „PV Gunstflächen“. Die Grundstücke der privaten Eigentümer, die zusammen die Zone TU03 bilden, verblieben im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“. Mit Bescheid vom Mai 2024 genehmigte die LReg die Änderung des örtlichen ROP.

Überörtliches ROP legt PV-Eignungszonen fest

Nach dem NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 3c) hat die LReg in einem überörtlichen ROP Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Photovoltaikanlage“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist. Dabei ist u.a. auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden zu achten. Das am 23. Dezember 2022 in Kraft getretene überörtliche Sektorale ROP über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ hat den Zweck, Zonen für großflächige PV-Anlagen festzulegen, um die Ziele des Klima- und Energiefahrplans 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten zu erreichen (§ 1). Die Gemeinden dürfen die Widmungsart „Grünland – Photovoltaikanlagen“ nur in jenen Zonen festlegen, die in den Anlagen 3 bis 118 dargestellt sind (§ 2 Abs. 1).

Im örtlichen ROP können die Gemeinden Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken) als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ festlegen. Dies ist möglich, wenn die Anlage oder die Gruppen von Anlagen, die in

einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW haben, erforderlichenfalls unter Festlegung der beanspruchten Flächen und bzw. oder der zulässigen Anlagenarten (z.B. Anlage mit Ökologiekonzept). In einem räumlichen Zusammenhang stehen jedenfalls Anlagen auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken (§ 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG). Sind Flächen im Sektoralen ROP für PV-Anlagen als geeignet ausgewiesen, braucht die Gemeinde die besondere Eignung dieser Flächen im Widmungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Für die mehr als 2 ha großen Grundflächen war eine Zonenfestlegung im Sektoralen ROP erforderlich, um sie im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ ausweisen zu können. Für den außerhalb der Zone TU07 liegenden, ca. 1,8 ha großen Teil des gemeindeeigenen Grundstücks hatte die Gemeinde die Eignung zu prüfen (§ 20 Abs. 3d). Warum sie in ihrem ÖEK eine „PV-Gunstfläche“ außerhalb der Zonen des Sektoralen ROP festlegte, war nicht nachvollziehbar.

**„PV-Gunstfläche“
außerhalb von
Eignungszonen**

Die Bürgermeisterin rechtfertigte das Vorgehen der Gemeinde, „vorerst ausschließlich Gemeindeflächen“ für PV-Anlagen auszuweisen mit „langjährigen Erfahrungen“, nach denen eine „Mehrzahl privater Eigentümer Nutzungen“ nicht umgesetzt habe. Dieses Argument war aber nicht stichhaltig, weil die Gemeinde aus Anlass der Widmung für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verträge abschließen darf, durch die die Errichtung und der ständige Betrieb der Anlagen sichergestellt werden (§ 17 Abs. 5).

**Vertragliche Sicher-
stellung von Errich-
tung und Betrieb**

Die vorgelegten Akten zeigten, dass der GR die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen benachteiligte. Weist die Gemeinde ihr eigenes Grundstück einschließlich des außerhalb der Eignungszone gelegenen Teils für Photovoltaikanlagen aus, die innerhalb der Eignungszone liegenden Grundstücke von Privatpersonen aber nicht, so fehlt dafür eine sachliche Rechtfertigung, zumal die in der Verordnung der LReg über ein Sektorales ROP festgelegten Zonen in der Planungshierarchie über den von der Gemeinde in ihrem ÖEK festgelegten „PV-Gunstflächen“ stehen.

**Diskriminierende
Behandlung**

Die Bürgermeisterin brachte außerdem vor, dass die beiden privaten Grundstücke im öffentlich aufgelegten Planentwurf nicht als „Grünland – Photovoltaikanlage“ ausgewiesen waren und ein Beschluss zusätzlicher Widmungen daher nicht möglich gewesen sei. Die Stellungnahme des Energieversorgers, wonach die Nutzung der Zone TU03 bereits vertraglich sichergestellt ist, langte am Ende der Auflagefrist in der Gemeinde ein. Der GR hätte sich daher mit ihr auseinandersetzen müssen. Die Gemeinde kann den Entwurf zwischen öffentlicher Auflage und Beschlussfassung unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen ändern und den Gegebenheiten anpassen (vgl. VfSlg. 8697/1979). Nur wenn der beschlossene Flächenwidmungsplan

**Neuaufgabe des Plans
nur bei grundlegen-
den Änderungen**

in entscheidenden Punkten vom kundgemachten Entwurf abweicht, ist dieser Plan als neuer Entwurf zu werten, der wiederum zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden muss. Eine wesentliche Abweichung liegt etwa vor, wenn sich die Planungsziele ändern (VfSlg. 12.480/1990) oder die Widmungsfläche (z.B. der Anteil an Bauland) stark vergrößert wird (VfSlg. 13.573/1993). Ist mit einer geänderten Widmung jedoch keine Änderung der Planungsabsicht verbunden, kann von einer grundlegenden Änderung des beschlossenen Plans gegenüber dem aufgelegten Entwurf keine Rede sein (VfSlg. 15.300/1998). Die grundlegende Planungsabsicht kommt im ÖEK zum Ausdruck (§ 13 Abs. 3 NÖ ROG). Da der GR die Zone TU03 ins ÖEK übernahm, hätte eine Umwidmung in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzepts gedient (§ 25 Abs. 1 Z 5).

**Bei größeren Flächen
Ökologiekonzept
erforderlich**

Die beiden Privatgrundstücke haben eine Fläche von insgesamt fast 7,7 ha. Nach dem Sektoralen ROP dürfen die von den Gemeinden als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ gewidmeten Flächen in den dort festgelegten Zonen insgesamt höchstens 5 ha betragen. Sie dürfen jedoch auf insgesamt höchstens 10 ha erweitert werden, wenn sichergestellt ist, dass für jenes Flächenausmaß, das über 5 ha hinausgeht, ein Ökologiekonzept umgesetzt wird (§ 3). Ein Ökologiekonzept muss Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie Pflege der Flächen während der gesamten Betriebsdauer der PV-Anlage sicherstellen (§ 4 Abs. 1). Zum Widmungszeitpunkt muss noch kein fertiges Ökologiekonzept vorliegen. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Fläche für die Umsetzung des Ökologiekonzepts geeignet ist. Dies lässt sich durch Ausweisung einer „Anlage mit Ökologiekonzept“ im Flächenwidmungsplan (§ 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014) und bzw. oder durch einen Raumordnungsvertrag (§ 17 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5) erreichen.

**GR folgte nicht der
Anregung der VA**

Die VA regte daher eine Umwidmung der beiden Grundstücke von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ an. Der Gemeinderat folgte dieser Anregung jedoch nicht, sondern beschloss in seiner Sitzung Ende Mai 2024 einstimmig, keine weiteren Grünlandflächen für PV-Anlagen auszuweisen, um den Flächenverbrauch nicht weiter zu erhöhen und die örtliche Landwirtschaft zu schützen. Es sollen Grundstücksspekulationen sowie damit einhergehende Preissteigerungen vermieden und PV-Anlagen vorrangig auf Dächern errichtet werden.

**Voraussetzungen
für Umwidmung**

Die VA wies die Eigentümer darauf hin, dass sie jederzeit selbst eine Umwidmung ihrer Grundstücke in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ mit der Begründung anregen können, dass diese in der Zone TU03 des Sektoralen ROP liegen und im ÖEK für PV-Anlagen vorgesehen sind. Für die Umwidmung spricht, dass es sich um keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden handelt und ein Anschluss an das vorhandene Stromnetz möglich ist (§ 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014). In einem mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abzuschließenden Nutzungsvertrag kann die Gemeinde die Errichtung und den ständigen Betrieb der Anlagen sicherstellen (§ 17

Abs. 5). Das Ökologiekonzept kann durch Ausweisung einer „Anlage mit Ökologiekonzept“ (§ 20 Abs. 2 Z 21) und bzw. oder durch Abschluss eines Vertrags (§ 17 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5) umgesetzt werden. Da die Änderung lediglich der Verwirklichung eines vorgesehenen und in seinen Auswirkungen vollständig untersuchten Planungsziels dient, wäre ein beschleunigtes Änderungsverfahren zulässig (§ 25a Abs. 1).

Einzelfall: 2024-0.097.806, 2024-0.100.940 (beide VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.3 Unklare Formulierung einer Auflage zur Begrünung eines Garagendachs – SG Baden

Die Eigentümer einer bewilligten Stahlbetonfertiggarage beschwerten sich, dass die Baubehörde der SG Baden ihre Fertigstellungsanzeige nicht zur Kenntnis genommen und sie aufgefordert habe, um Baubewilligung für die Bepflanzung des Garagendachs anzusuchen. Die Behörde schrieb in Auftragspunkt 9 der Baubewilligung von Februar 2024 vor: „Sollte die im Projekt vorgesehene Photovoltaik-Anlage am Flachdach [...] nicht zur Ausführung gelangen, ist die Dachfläche extensiv zu begrünen und die fachgerechte Ausführung im Fertigstellungsverfahren nachzuweisen.“

Die Behörde teilte den Eigentümern mit, dass sie ihre im April 2024 erstattete Fertigstellungsanzeige nicht zur Kenntnis nehmen könne, weil diese keinen Nachweis über die fachgerechte Ausführung eines begrünten Dachs enthalte. Da anstelle der im Einreichplan eingezeichneten sechs Paneele nur zwei montiert worden seien, hätte die freibleibende Dachfläche begrünt werden müssen. Da sich dadurch die statischen Verhältnisse ändern könnten, sei dafür um Baubewilligung anzusuchen.

Behörde nimmt Fertigstellungsanzeige nicht zur Kenntnis

In der Baubewilligung hat die Behörde jene Auflagen vorzuschreiben, mithilfe derer den in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften entsprochen wird (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Z 7 NÖ BO 2014). Die Abänderung von Bauwerken ist u.a. dann bewilligungspflichtig, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte (§ 14 Z 3). Nach den seit 6. Juni 2024 geltenden Bebauungsvorschriften sind maximal 15° geneigte Dachflächen über 10 m² im Bauland so zu begrünen, dass die oberste Schicht des Dachaufbaus als mindestens 8 cm starke Vegetationsschicht mit organischen Pflanzen ausgeführt wird. Davon ausgenommen ist die Dachhaut im unmittelbaren Bereich der Paneele von PV-Anlagen.

Dachbegrünung als Abänderung des Bauwerks?

Da das Aufstellen oder Anbringen von PV-Anlagen an Bauwerken außerhalb von Schutzzonen, erhaltungswürdigen Altortgebieten und Gebieten mit Bausperrbewilligungs-, anzeige- und meldefrei ist (§ 17 Z 14 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ BO 2014), spielte es keine Rolle, dass anstelle der sechs projektierten Paneele nur zwei angebracht wurden. Warum eine Vegetationsschicht anstelle von weiteren vier Paneelen die Standsicherheit tragender Bauteile

Aufforderung zu Bauansuchen nicht gerechtfertigt

einer Stahlbetonfertiggarage beeinträchtigen soll, legte die Behörde nicht dar. Es war daher nicht gerechtfertigt, die Garageneigentümer aufzufordern, ein Bauansuchen für die geänderte Ausführung des Dachs einzubringen.

Nachweis bei Fertigstellungsanzeige vorzulegen

Hat die Behörde in einer Auflage der Baubewilligung vorgeschrieben, dass im Fall einer bloß teilweisen Ausführung des Vorhabens ein anderer Teil herzustellen und dessen fachgerechte Ausführung bei der Fertigstellung nachzuweisen ist, muss sie die Bauherrin bzw. den Bauherrn zur Vorlage dieses Nachweises auffordern, wenn sie bzw. er ihn der Fertigstellungsanzeige nicht beischließt (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ BO 2014). Ist die Fertigstellungsanzeige unvollständig, gilt sie als nicht erstattet (§ 30 Abs. 4). Da die Eigentümer am Garagendach anstelle der sechs Paneele nur zwei anbringen ließen, waren sie verpflichtet, die nicht durch Paneele abgedeckte Fläche im Sinne von Auflagepunkt 9 zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Die Auflage, die Dachfläche bei nicht ausgeführter PV-Anlage „extensiv zu begrünen“, wurde durch die Bebauungsvorschriften lediglich präzisiert.

Hinweis auf mögliche Bewilligungspflicht

Dessen ungeachtet begrüßte die VA, dass die SG ankündigte, in Auflagen künftiger Baubewilligungen auf eine mögliche Bewilligungspflicht vorgeschriebener Änderungen hinzuweisen.

Einzelfall: 2024-0.457.026 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.4 Konsensloser Lagerplatz für Baumaterial im Grüngürtel – SG Amstetten

Nachbarn beschwerten sich, dass ein Grüngürtel seit Juli 2024 widmungswidrig als Lagerplatz für Baumaterial genutzt werde, ohne dass die Baubehörde der SG Amstetten dagegen eingeschritten sei. Am Grüngürtel würden Container, Schotter, Aushubmaterial, Asphalt und Teer gelagert. Zu- und Abfahrten mit LKW sowie Baggerarbeiten würden zu einer unzumutbaren Lärm- und Staubentwicklung führen.

Nicht begrünter Grüngürtel

Vorsprachen im Stadtamt bzw. beim Bürgermeister hätten zu keiner Verringerung der Lärm- und Staubbelastung im Wohngebiet geführt. Erst seit dem Einschreiten der VA und der Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ habe sich die Immissionsbelastung verringert. Ein Luftbild zeigte, dass große Teile des Grüngürtels nicht begrünt, sondern mit Erdreich bedeckt waren. Die südlich angrenzenden Flächen waren als Betriebsgebiet und Industriegebiet ausgewiesen. Das nördlich gelegene Grundstück der Nachbarn war als Wohngebiet gewidmet.

Behörde nahm Bauanzeige für Lagerplatz zur Kenntnis

Anfang Oktober 2024 zeigte die betreffende Firma der Behörde die Verwendung des Grüngürtels als Lagerplatz für Baumaterial (Schotter, Sand, Baustellencontainer) vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 an. Laut Vorprüfung der Bauanzeige entsprach die Verwendung als Lagerplatz den Bauvorschriften.

Die Vereinbarkeit mit dem Flächenwidmungsplan sei nicht maßgebend, da es sich um ein temporäres Vorhaben handle. Angemerkt wurde: „Kein Baubeginn erforderlich, da Lagerplatz bereits eingerichtet ist.“. Unter den Worten „Geprüft und freigegeben“ fanden sich der Stempel der SG vom Oktober 2024 mit der Paraphe des Bearbeiters.

Nach dem NÖ ROG 2014 sind Flächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen (einschließlich immissionsabschirmender Maßnahmen) sowie Flächen mit ökologischer Bedeutung als „Grünland – Grüngürtel“ auszuweisen. Die Gemeinde hat die Funktion und erforderlichenfalls die Breite des Grüngürtels im Flächenwidmungsplan festzulegen (§ 20 Abs. 2 Z 2).

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters war die Widmung „Grünland – Grüngürtel“ ohne Funktionsbezeichnung bereits im Flächenwidmungsplan des Jahres 1979 enthalten. Die Pflicht, verschiedene Funktionen des Grüngürtels festzulegen, bestand seit der am 1. Jänner 1996 in Kraft getretenen Novelle (LGBI. 8000-10) zum NÖ ROG 1976. Nach den Übergangsbestimmungen des NÖ ROG 2014 galt der Grüngürtel zwar als solcher im Sinne dieses Gesetzes (§ 53 Abs. 5), doch hätte der GR zwischenzeitig eine bestimmte Funktion festlegen müssen.

Alte Flächenwidmung hätte ergänzt werden müssen

Ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben nach der NÖ BO 2014 ist im „Grünland – Grüngürtel“ nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine solche Nutzung erforderlich ist (§ 20 Abs. 4 NÖ ROG 2014; VwGH 13.10.2021, Ra 2021/05/0126). Zulässig wären – unabhängig von der Festlegung einer bestimmten Funktion – z.B. ein Erdwall oder eine Lärmschutzwand. Eine allgemeine Regelung, nach der Bauwerke vorübergehenden Bestands nicht dem Flächenwidmungsplan entsprechen müssen, gibt es nicht. Eine Ausnahme vom Flächenwidmungsplan gilt nur für Betreuungseinrichtungen zum Zweck der Grundversorgung und für Notstandsbauten (§§ 16a Abs. 4 und 23 Abs. 7 jeweils i.V.m. § 20 Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014).

Ein Grüngürtel darf unabhängig von seiner Funktion nicht als Lagerplatz für Baumaterial verwendet werden. Dafür sind Flächen vorgesehen, die als „Grünland – Lagerplatz“ gewidmet sind und der vorübergehenden Lagerung von Waren aller Art – außerhalb von Gebäuden – dienen (§ 20 Abs. 2 Z 15 NÖ ROG 2014). Die Behörde hätte die konsenslose Verwendung des Grüngürtels daher schon seit Juli 2024 mit Bescheid untersagen und die Herstellung des vorherigen Zustandes auftragen müssen (§ 29 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 NÖ BO 2014).

Behörde hätte Vorhaben untersagen müssen

Die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gem. Anhang 1 des NÖ AWG 1992, über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ist als Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen nach der NÖ BO 2014 der Behörde schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. f). Aufgrund der Bauanzeige vom Oktober 2024 hätte die Behörde das Vorha-

ben innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid untersagen müssen (§ 15 Abs. 6). Da dies nicht geschah, durfte es die Anzeigelegerin ausführen. Nach Fristablauf war eine Untersagung nicht mehr zulässig (§ 15 Abs. 7).

Baucontainer sind bewilligungspflichtig

Die Baucontainer waren aufgrund ihres großen Gewichts und ihrer kraftschlüssigen Verbindung mit dem Boden als Bauwerke zu qualifizieren. Ein Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist (§ 4 Z 7 NÖ BO 2014). Die kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden muss nicht unbedingt ein Fundament aus Mauerwerk oder Beton sein; es genügt vielmehr ein großes Gewicht (zu Containern vgl. LVwG NÖ 29.05.2019, LVwG-AV-1191/001-2017).

Baubewilligungspflichtig sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen (§ 14 Z 2 NÖ BO 2014). Das gilt auch für das Aufstellen von Baucontainern. Bewilligungs-, anzeige- und meldefrei sind bloß das temporäre Aufstellen von Lager- und Verkaufscontainern für Waren der Pyrotechnik, wenn sie gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind (§ 17 Z 12).

Baustelleneinrichtungen dürfen ab dem angezeigten Baubeginn ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden, wenn sie zur Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens erforderlich sind (§ 26 Abs. 2 NÖ BO 2014). Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen allein begründet aber noch keinen Baubeginn (Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, BauR NÖ12 § 26 NÖ BO Anm. 5). Im konkreten Fall gab es keine Hinweise darauf, dass der Baubeginn für ein bewilligtes Vorhaben angezeigt worden war.

Container nach Einschreiten der VA beseitigt

Die Behörde hat ungeachtet eines anhängigen Bauansuchens oder einer anhängigen Bauanzeige den Abbruch eines Bauwerks anzuordnen, wenn dafür keine Baubewilligung oder Bauanzeige vorliegt (§ 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014). Ferner hat sie die Nutzung eines nicht bewilligten oder nicht angezeigten Bauwerks zu verbieten (§ 35 Abs. 3). Da die Container, wie die ORF-Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ vom 4. Jänner 2025 zeigte, zwischenzeitig entfernt worden waren, hatte die Behörde keine Veranlassungen mehr zu treffen.

Keine Rechtsgrund- lage für Begrünung ohne Baubewilligung

Eine Bepflanzung des Grüngürtels hätte die Behörde nur in der Auflage einer Baubewilligung, z.B. für eine Lärmschutzwand, vorschreiben können (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Z 7 NÖ BO 2014). Diese Auflage wäre in einem Vollstreckungsverfahren durchsetzbar gewesen (§ 4 VVG). Um das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern oder eine sonstige Begrünung losgelöst von einer Baubewilligung anzuordnen, fehlt in NÖ jedoch die Rechtsgrundlage. Anders als etwa das StROG 2010 (§ 65 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 41 Abs. 3) enthält das NÖ ROG 2014 auch keine Strafsanktion für das Nichtbefolgen entsprechender Anordnungen in einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan. Daher kann die Behörde Begrünungsmaßnahmen nicht mithilfe von Verwaltungsstrafen durchsetzen.

Die VA regt daher an, eine Strafbestimmung in das NÖ ROG 2014 aufzunehmen, nach der die Nichtbefolgung eines im Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan festgelegten Gebots zur Bepflanzung bzw. Begrünung (vgl. § 30 Abs. 2 Z 22 NÖ ROG 2014) eine Verwaltungsübertretung darstellt, die mit Geldstrafe geahndet werden kann.

VA regt Aufnahme einer Strafbestimmung an

Einzelfall: 2024-0.733.823 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.5 Nutzungsverbot eines Heurigenbetriebs – Gemeinde Stetten

Eine Nachbarin beantragte die Erlassung eines Nutzungsverbots für einen landwirtschaftlichen Zubau auf dem angrenzenden Grundstück, weil dieser und der dazu gehörende Gastgarten als Heurigenbetrieb genutzt werden. Der vom Heurigenbetrieb ausgehende Lärm verletze sie in ihrem Nachbarrecht auf Schutz vor Emissionen.

Da der Bürgermeister über ihren Antrag von Ende Mai 2024 nicht fristgerecht entschieden hatte, brachte sie einen Devolutionsantrag an den Gemeindevorstand ein. Dieser wies den Antrag nach Durchführung eines Ortsaugenscheins mit Bescheid vom August 2025 als unbegründet ab. Die Nachbarin brachte dagegen Beschwerde an das LVwG ein.

Nach der NÖ BO haben Nachbarinnen und Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren zur Erlassung eines Nutzungsverbots Parteistellung, wenn sie durch die Benützung eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck in ihrem Recht auf Schutz vor Emissionen beeinträchtigt werden können (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Z 2 und § 35 Abs. 3).

Nachbarschaft hat im Auftragsverfahren Parteistellung

Da der Bürgermeister die Verzögerung der Entscheidung überwiegend verschuldet hatte und die höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten bei Einlangen des Devolutionsantrags bereits abgelaufen war, hatte der Gemeindevorstand in der Sache selbst zu entscheiden (§ 73 AVG).

Die VA beanstandete die entstandene Verzögerung, weil sowohl der Bürgermeister als auch der Gemeindevorstand ohne nachvollziehbaren Grund nicht ohne unnötigen Aufschub bzw. nicht fristgerecht einen Bescheid erlassen hatten. Wird über den Antrag einer Nachbarin bzw. eines Nachbarn auf Erlassung eines Bauauftrags erst nach mehr als einem Jahr entschieden, so beeinträchtigt dies die Rechtssicherheit und das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Säumnis beeinträchtigt Rechtssicherheit

Einzelfall: 2025-0.336.789 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.6 Doppelverkauf eines Grundstücks – Gemeinde Mitterndorf an der Fischa

Ein Gemeindebürger berichtete, dass ihm die Gemeinde mit Kaufvertrag vom März 1973 ein für ihn wichtiges kleines Grundstück im Ausmaß von 13 m² verkauft habe. Er beschwerte sich, dass die Gemeinde das Grundstück aber nochmals an seinen Nachbarn verkauft habe. Daher sei er bislang nicht Eigentümer des Grundstücks geworden.

Grundbucheintrag oblag dem Käufer

Die Gemeinde vereinbarte mit dem Käufer ausdrücklich, den Vertrag nur einfach zu errichten. Auch eine entsprechende Aufsandungserklärung war im Kaufvertrag vorhanden, sodass es am Käufer lag, den nur ihm vorliegenden Kaufvertrag beim Grundbuch vorzulegen und die Eintragung des Eigentumsrechts zu veranlassen.

Gemeinde weiterhin Eigentümerin

Dieser hatte aber eine Eintragung ins Grundbuch nie veranlasst, sodass die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks blieb. Da die Gemeinde den Vertrag nicht erhalten hatte und dieser lediglich für die kaufende Partei errichtet worden war, konnte die Gemeinde selbst keine Eintragung in das Grundbuch durchführen. Da der Käufer mangels Veranlassung einer entsprechenden Eintragung kein Eigentum an dem Grundstück erworben hatte, stand das Grundstück auch im Jahr 1990 weiterhin im Eigentum der Gemeinde.

Gemeinde verkaufte Grundstück nochmals

Als 1988 ein neuer Bürgermeister das Amt in der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa übernahm, musste dieser nach Einsichtnahme in das Grundbuch davon ausgehen, dass die Gemeinde nach wie vor Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft war. Der Abschluss des Kaufvertrags mit dem Mann lag damals bereits 17 Jahre zurück, sodass dem Bürgermeister das Bestehen schuldrechtlicher Ansprüche der Gemeinde aus dem Vertrag aus eigener Erinnerung nicht bekannt war. Deshalb kam es offenbar zu einem weiteren Kaufvertrag vom Jänner 1990 zwischen der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa und einem anderen Käufer.

Misstand

Die VA beanstandete das Vorgehen der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa insofern, als zum Zeitpunkt des zweiten Vertragsabschlusses der Umstand, dass das Grundstück bereits einmal verkauft worden war, in den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen entweder nicht ausreichend ausgewiesen oder nicht ausreichend ermittelt worden war. So war es möglich, dass die Gemeinde trotz der bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag von März 1973 das Grundstück ein weiteres Mal durch Kaufvertrag veräußerte.

Einzelfall: 2025-0.032.271 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.7 Lange Dauer eines Baubewilligungsverfahrens – MG Judenau-Baumgarten

Ein Betroffener wandte sich an die VA und führte aus, dass er im Juli 2023 bei der Behörde einen Antrag auf Bewilligung einer Windkraftanlage gestellt hatte. Wiewohl zwischenzeitlich mehr als ein Jahr vergangen wäre, liege ihm bis dato keine Entscheidung der Behörde vor.

Aus der Stellungnahme der MG ergab sich, dass der bautechnische Amtssachverständige die Unterlagen des Bewilligungswerbers geprüft hatte. Danach teilte ihm die Behörde Anfang Oktober 2023 nachweislich schriftlich mit, dass für eine abschließende Beurteilung ein Lärm- und ein Ortsbildgutachten erstellt werden müssen. Die Kosten dafür sind vom Bauwerber zu tragen. Die Baubehörde ersuchte um Rückmeldung, ob sie die Gutachten beauftragen kann.

Mit E-Mail ersuchte der Antragsteller, die Frist für die Entscheidung, ob die Gutachten eingeholt werden sollen, bis Jänner 2024 zu verlängern. Gleichzeitig ersuchte er die Baubehörde, Kostenvoranschlägen für die benötigten Gutachten einzuholen. Im November 2023 ersuchte die Baubehörde ein ZT-Büro, einen Kostenvoranschlag für die Erstellung eines Gutachtens für Lärmtechnik abzugeben mit der Fragestellung, ob durch die Errichtung der geplanten Mikrowindanlage der Immissionsschutz gem. § 48 NO BO eingehalten wird. Das ZT-Büro teilte mit, dass nach derzeitigem Stand der Technik und geltenden Regelwerken aus lärmtechnischer Sicht und im Hinblick, dass keine Schallschutzmaßnahmen möglich sind, keine Möglichkeit für eine Genehmigung gesehen wird. Daher nahm die Gemeinde von der Erstellung eines Kostenvoranschlags Abstand.

**Diverse Gutachten
sind einzuholen**

Sie informierte den Betroffenen, dass für die Erstellung eines Ortsbildgutachtens ein Stundentarif von 140 Euro verrechnet wird, und ersuchte ihn um Rückmeldung bis Jänner 2024, ob unter diesen Voraussetzungen das Projekt weiter zu verfolgen ist. Gleichzeitig ersuchte sie ihn, die Einreichunterlagen bis Jänner 2024 so abzuändern, dass eine Genehmigung aus lärmtechnischer Sicht möglich ist.

Anfang Jänner 2024 teilte der Antragsteller der Behörde mit, dass die gegenständliche Anlage lt. TUV-Nord-Gutachten bei einem Abstand von 15 m unter 40 dBA Lärm entwickelt und die Genehmigung aus lärmtechnischen Gründen aus Sicht des Anlagenbetreibers daher nicht untersagt werden kann. Die Behörde nahm mehrfach Kontakt mit dem ZT-Büro auf und urgierte eine Stellungnahme im Hinblick auf diese Ausführungen. Im Juli 2024 gab das ZT-Büro überraschenderweise eine positive schalltechnische Stellungnahme ab.

**Neue lärmtechnische
Beurteilung**

Im September 2024 erreichte die MG Judenau-Baumgarten die landesweite Hochwasserkatastrophe, was zu weiteren Verzögerungen des Bauverfahrens führte.

Ortsbildgutachten Im Dezember 2024 übermittelte das Raumplanungsbüro eine Begutachtung der Mikrowindkraftanlage aus ortsbildtechnischer Sicht. Um eine Einfügung der geplanten Windkraftanlage in die zukünftige Bebauung entlang eines Rad- und Fußwegs abzusichern, sollte diese nicht direkt an der Straßenfluchtlinie errichtet werden. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan sollte ein vorderer Bauwuch von zumindest 3 m zur Straßenfluchtlinie eingehalten werden. Im Jänner 2025 übermittelten dem Mann das ZT-Büro das Lärmgutachten und das Raumplanungsbüro die raumfachliche und ortsbildtechnische Stellungnahme zum Parteiengehör.

Der Antragsteller wurde ersucht, eine entsprechende Änderung der Einreichunterlagen hinsichtlich der Einhaltung des Bauwuchs vorzunehmen. Danach erging der Bescheid zur Bewilligung der Mikrowindanlage im Februar 2025.

Misstand Auch wenn die dargestellten Verzögerungen nicht ausschließlich der Behörde zuzurechnen sind, haben sie dennoch dazu geführt, dass das gegenständliche Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte. Wie aus der Darstellung ersichtlich, ist u.a. zwischen Jänner und Juli 2024 ein halbes Jahr vergangen, in dem lediglich auf eine Stellungnahme des ZT-Büros gewartet wurde. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 NÖ BO, der eine Entscheidungsfrist von drei Monaten über Anträge gem. § 14 NÖ BO vorsieht, stellte die VA aufgrund der langen Verfahrensdauer daher einen Misstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.884.676 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.8 Umwidmung ohne Verständigung des betroffenen Eigentümers – MG Wilfersdorf

Ein Anlieger beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Wilfersdorf im Flächenwidmungsplan einen steilen, ca. 1,8 m breiten öffentlichen Fußweg als 6 m breite öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen habe. Diese Verkehrsfläche verlaufe in einer Breite von ca. 4,2 m durch sein Haus.

Verbreiterung eines Fußwegs Nach Angaben der Gemeinde handelte es sich bei der vom Gemeinderat im Dezember 2014 beschlossenen Änderung des örtlichen ROP um eine „kleinräumige Widmungskorrektur“. Im Entwicklungskonzept war eine mögliche Baulanderweiterung des dahinterliegenden Gebiets vorgesehen.

Eigentümer nicht verständigt Die MG verabsäumte es, den Eigentümer von der geplanten Straßenverbreiterung zu verständigen. Sie nahm ihm damit das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach dem NÖ ROG 2014 muss die Gemeinde die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücke von der Umwidmung erfasst sind, persönlich verständigen (§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 25 Abs. 4). Die VA stufte die unterbliebene Verständigung zwar als Misstand in der Verwaltung ein (Art. 148a B-VG). Diese stellte aber noch keine Gesetzwidrigkeit der Änderung des örtlichen ROP dar.

Im Juli 2024 forderte der Rechtsvertreter des Grundeigentümers den Gemeinderat auf, die Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche“ bis Ende 2024 aufzuheben und wieder als „Bauland – Agrargebiet“ auszuweisen. Dies deshalb, weil die gesetzlich normierten Änderungsgründe nicht vorgelegen und der Änderung keine ordnungsgemäße Grundlagenforschung und Interessenabwägung vorangegangen seien. Ferner sei die Widmung unsachlich und gleichheitswidrig, weil die Verkehrsfläche zur Aufschließung des östlich gelegenen Grundstücks, das im Norden direkt an die Gemeindestraße grenze, nicht erforderlich sei.

Eigentümer forderte Rücknahme der Umwidmung

Die Festlegung der etwa 17 m langen und 6 m breiten Verkehrsfläche ließ sich nicht mit der Erschließung des im Entwicklungskonzept vorgesehenen Baulanderweiterungsgebiets begründen, da die Verkehrsfläche aufgrund der Steilheit des Geländes kaum zu benützen war und schon vor diesem Gebiet endete. Auch wurde das Baulanderweiterungsgebiet später als von jeglicher Bebauung freizuhaltende „Grünland – Freihaltefläche“ ausgewiesen (§ 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014). Die Änderung diene also nicht der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzepts (§ 25 Abs 1 Z 5).

Straße diene nicht der Erschließung künftigen Baulands

Ferner war die „öffentliche Verkehrsfläche“ zur Aufschließung des östlich gelegenen Grundstücks nicht erforderlich, weil einzelne Bauplätze nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen müssen. Nach der NÖ BO 2014 genügt es, wenn ein Bauplatz mit einer öffentlichen Verkehrsfläche durch ein im Grundbuch sichergestelltes, mindestens 3,5 m breites Fahr- und Leitungsrecht (Dienstbarkeit) verbunden wird (§ 11 Abs. 2 Z 1 lit. c und Abs. 3). Nach der Zusammenlegung mit zwei anderen Grundstücken grenzte der Bauplatz unmittelbar an die Gemeindestraße.

Da sowohl an der nördlichen als auch an der südlichen Grenze der ca. 1,8 m breiten Wegparzelle ein Gebäude stand, wäre eine Verbreiterung nur durch den Abbruch eines oder beider Gebäude möglich gewesen. Warum die Verkehrsfläche 4,2 m in das Haus des nördlichen Anliegers ragte und ausschließlich zu seinen Lasten verbreitert werden sollte, war nicht nachvollziehbar. Geht die Straßenverbreiterung ausschließlich zu Lasten des Grundstücks auf einer Straßenseite, widerspricht dies dem Gleichheitssatz (vgl. § 32 Abs. 12 NÖ ROG 2014). Außerdem bestand an einer 6 m breiten Wohnsiedlungsstraße kein öffentliches Interesse, das diesen Eingriff ins Eigentumsgrundrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK) hätte rechtfertigen können.

Einseitige Abtretung gleichheitswidrig

Da die „öffentliche Verkehrsfläche“ für das derzeitige sowie künftig abschätzbare Verkehrsaufkommen nicht erforderlich war (§ 19 Abs. 1 NÖ ROG 2014), regte die VA im Dezember 2024 an, sie aufzulassen und in Bauland umzuwidmen. Unabhängig davon, ob gesetzliche Änderungsvoraussetzungen vorliegen, leitet der VfGH – schon aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) eine Pflicht des Ordnungsgebers ab, eine rechtswidrige Verordnung aufzuheben und durch eine rechtmäßige zu ersetzen (VfSlg. 12.555/1990,

VA regte Plankorrektur an

13.354/1993, 15.682/1999, 16.323/2001, 16.926/2003). Da die Behörde das bisherige Bauerwartungsland als „Grünland – Freihaltefläche“ ausgewiesen und das östlich gelegene Grundstück nach der Zusammenlegung einen direkten Anschluss an die Gemeindestraße hatte, war eine Aufhebung der Verkehrsflächenwidmung auch geboten, weil sich wesentliche Grundlagen geändert hatten (§ 25 Abs. 1 Z 2 NÖ ROG 2014).

**Gemeinde legte
korrigierten Plan auf**

In weiterer Folge legte die MG einen Entwurf zur Änderung des örtlichen ROP zur öffentlichen Einsichtnahme auf, in dem eine 4 m breite öffentliche Verkehrsfläche eingetragen war. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hielt dazu fest, dass eine 3,5 m breite Fahrbahn für die Erschließung von max. vier Wohnparzellen ausreiche. Laut Gutachten des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der NÖ LReg haben sich die Planungsgrundlagen wesentlich geändert. In dem von der Ortsplanerin erstellten Erläuterungsbericht hieß es u.a., dass die angrenzende Parzelle nach einer Grundzusammenlegung an das Straßennetz angebunden sei. Das im ÖEK verfolgte Ziel, eine Siedlung zu erschließen, sei infolge der Umwidmung des benachbarten Bauerwartungslandes in „Grünland – Freihaltefläche“ weggefallen.

**GR mehrheitlich
gegen Plankorrektur**

In der Gemeinderatssitzung von September 2025 beantragte der Bürgermeister nach Verlesung der Gutachten, die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche auf 4 m zu reduzieren. Dieser Antrag erhielt jedoch keine Mehrheit. Gründe für diese Entscheidung enthielt das Sitzungsprotokoll nicht.

**GR überschritt
Ermessensspielraum**

Demokratische Entscheidungen eines allgemeinen Vertretungskörpers wie des Gemeinderats (Art. 117 B-VG), der über Änderungen des örtlichen ROP entscheidet (§ 24 Abs. 9 i.V.m. § 25 Abs. 4 NÖ ROG), sind zur Kenntnis zu nehmen, soweit sie innerhalb des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums liegen. Im konkreten Fall war eine Plankorrektur geboten, weil eine 6 m breite Verkehrsfläche für das derzeitige sowie künftig abschätzbare Verkehrsaufkommen nicht erforderlich war (§ 19 Abs. 1). Ferner hatten sich die Planungsgrundlagen seit dem Jahr 2014 wesentlich geändert (§ 25 Abs. 1 Z 2). Da ausschließlich der nördliche Anlieger, nicht aber der südliche zur Abtretung verpflichtet wurde, wurde der Gleichheitssatz verletzt (vgl. § 32 Abs. 12). Indem der GR ohne nachvollziehbaren Grund beschloss, die 6 m breite Verkehrsfläche beizubehalten, verletzte er die schon aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) abzuleitende Pflicht zur Korrektur rechtswidriger Verordnungen.

**VA regte neuerlichen
Beschluss an**

Die VA ersuchte den Bürgermeister, die Missstandsfeststellung (Art. 148a B-VG) den Mitgliedern des GR vorzulegen und ihr das Protokoll über den darüber zu fassenden Beschluss zu übersenden. In der Sitzung im November 2025 nahmen die Mitglieder des Gemeinderats die Rechtsansicht der VA zur Kenntnis, ohne einen Beschluss zu fassen.

**VfGH als
letzter Ausweg?**

Für den Fall, dass der GR keine Verschmälerung der Verkehrsfläche beschließen sollte, wies die VA den Anlieger auf die Möglichkeit hin, die Verkehrsflä-

chenwidmung auf dem Umweg über ein Bauplatzerklärungsverfahren gem. § 11 NÖ BO 2014 (vgl. VfSlg. 17.016/2003; VfGH 24.11.2014, V 44/2014) oder anlässlich einer nach § 12 NÖ BO 2014 vorgeschriebenen Grundabtretung (vgl. VfSlg. 15.984/2000, 16.396/2001) über seinen Rechtsvertreter an den VfGH heranzutragen (Art. 144 Abs. 1 B-VG).

Einzelfall: 2024-0.690.877 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.9 Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ohne Klärung des Sachverhalts – MG Günselsdorf

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA, weil die Baubehörde wegen einer konsenswidrigen Bauführung gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet hatte. Dieses Verfahren wäre jedoch nicht von einem der Behörde vorliegenden Gutachten gedeckt.

Die VA trat an die MG Günselsdorf heran. Es ergab sich, dass die Behörde dem Mann mit Straferkenntnis vom Jänner 2024 vorhielt, dass eine seiner Fensteröffnungen von der bewilligten Planunterlage abwich. Diese Abweichung ist gem. § 14 Z 3 NÖ BO bewilligungspflichtig. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte ihm die MG eine Strafe von 1.000 Euro gem. § 37 Abs. 2 Z 1 NÖ BO.

Vorwurf der konsenslosen Bauführung

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Betroffene ein Rechtsmittel an das LVwG NÖ. Das Gericht folgte seiner Beschwerde, hob das angefochtene Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ein. In weiterer Folge wandte sich der Betroffene an die VA, weil die Behörde das Thema Fenster in der Verhandlungsschrift aus 2014 enderledigt hatte. In dieser Niederschrift kam der bautechnische Sachverständige zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Fensters von einem Konsens auszugehen ist. Die Anzeige bei der BH in selber Sache als auch das Verwaltungsstrafverfahren wären daher unzulässig gewesen.

LVwG stellte Verfahren ein

Nun ersuchte die VA die Baubehörde um Stellungnahme zu den widersprüchlichen Gutachten. Einerseits hatte der bautechnische Amtssachverständige im Jahr 2014 festgehalten, dass es sich bei den Fensteröffnungen um Altbestand handeln würde und daher keine Veranlassungen der Baubehörde zu treffen waren. Andererseits hatte die Behörde dem Betroffenen in der Strafverfügung vorgehalten, konsenslose Änderungen vorgenommen zu haben.

Widerspruch zwischen 2 Gutachten

Der Anzeige der Baubehörde an die BH Baden als für das Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde lag eine baubehördliche Überprüfung aus 2019 zugrunde, der ein (anderer) Sachverständiger beigezogen war. 2019 kam der Sachverständige nun zu jenen Festlegungen hinsichtlich der Fensteröffnung, die Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens waren und im

Aufklärung

Widerspruch zur Verhandlungsschrift aus 2014 standen. Nach dem Ersuchen der VA, den Widerspruch aufzuklären, befasste die Baubehörde nun einen weiteren Sachverständigen. Zusammengefasst kam der weitere Sachverständige zum Schluss, dass von einem Konsens ausgegangen werden kann und demnach den Ausführungen des Sachverständigen aus der Verhandlungsschrift aus 2014 zu folgen ist.

Misstand Die VA beanstandete, dass die Baubehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen bewilligungspflichtiger Abweichungen eingeleitet hatte, obwohl ihr widersprüchliche Gutachten zu diesem Punkt vorlagen. Der Umstand, dass der Baubehörde der Widerspruch in den Niederschriften aus 2014 bzw. 2019 nicht aufgefallen war und sie ein Verwaltungsstrafverfahren veranlasst hatte, ohne den Sachverhalt ausreichend und abschließend zu klären, wertete die VA daher als Misstand in der Verwaltung. Da das LVwG NÖ das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt hatte, war dem Betroffenen durch das Verwaltungsstrafverfahren kein Schaden entstanden. Diesbezüglich waren keine weiteren rechtlichen Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: 2024-0.035.531 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.10 Verspätete Entscheidung über Antrag – MG Rosenberg-Mold

**Antrag auf
Aufhebung eines
Betretungsverbots**

Der Eigentümer einer Liegenschaft in der MG Rosenberg wandte sich an die VA, weil die Behörde über seinen Antrag auf Aufhebung eines Betretungsverbots nicht fristgerecht entschieden hätte. Die VA trat an die MG heran und ersuchte um Stellungnahme.

Die Behörde bestätigte, dass der Eigentümer seinen Antrag im März 2024 gestellt hatte. Sie teilte mit, dass sie in der Sache jedoch erst mit Bescheid vom November 2024 entschieden hatte und begründete dies mit einem „akuten Personalausfall“.

Misstand Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sieht § 73 AVG vor, dass die Behörden verpflichtet sind, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Das Gesetz räumt dabei kein Ermessen ein und sieht auch keine Möglichkeit vor, diese Frist, aus welchem Grund auch immer, zu erstrecken. Die VA stellte daher einen Misstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.590.394 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.11 Bewilligungspflichtige Flutlichtanlage ohne Baubewilligung – SG Amstetten

Ein Amstettner wandte sich an die VA und berichtete, dass auf dem Sportplatz der SG, der an sein Grundstück angrenzt, vor einigen Jahren eine neue Flutlichtanlage errichtet worden sei, die ihn schwer beeinträchtige. Die erste Flutlichtanlage sei 1960 auf dem Fußballplatz errichtet worden. Von dieser ging jedoch nur ein sehr geringer negativer Lichteffect aus. Vor einigen Jahren habe die SG eine neue Flutlichtanlage mit Masten mit einer Höhe von ca. 14 m und einer äußerst intensiven Leuchtkraft errichtet. Diese Masten stünden jeweils direkt an den Grundstücksgrenzen zu den Anrainerinnen und Anrainern.

Beeinträchtigungen durch Flutlichtanlage

Die Betriebszeiten der alten Flutlichtanlage seien eingeschränkt gewesen. Das Licht war sofort nach dem Fußballtraining, jeweils um ca. 20.15 Uhr, abgedreht worden. Seit der Installation der neuen Flutlichtanlage werde diese mindestens drei- bis viermal in der Woche eingeschaltet und das äußerst grelle Licht leuchte meistens bis 22 Uhr. Laut dem Betroffenen gäbe es für diese Flutlichtanlage angeblich keine baurechtliche Bewilligung.

Keine Betriebszeiten und keine Baubewilligung

Auf die entsprechende Anfrage der VA teilte die SG mit, dass eine Baubewilligung für die Flutlichtanlage des Sportplatzes, der unmittelbar an das Grundstück des Betroffenen angrenzt, zu keiner Zeit erforderlich gewesen sei. Die Baubehörde habe die Errichtung der Flutlichtanlage im Rahmen einer Bauanzeige im Oktober 2013 zur Kenntnis genommen. Die SG übermittelte diese Bauanzeige der VA. In der Baubeschreibung wird ein „Austausch der Flutlichtanlage“ angezeigt. Weiter heißt es: „Die bestehende Flutlichtanlage wird demontiert und durch insgesamt 4 Metallmasten samt Beleuchtungskörper ersetzt.“

Nur Bauanzeige

Die Einschätzung der SG, wonach die Errichtung der Flutlichtanlage im Jahr 2013 kein baubewilligungspflichtiges Vorhaben nach der NÖ BauO 1996 dargestellt habe, konnte die VA nicht teilen. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Bauanzeige im Oktober 2013 stellte die Errichtung einer neuen Flutlichtanlage jedenfalls ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gem. § 14 Z 2 NÖ BauO dar. Demnach war die Errichtung von baulichen Anlagen, durch die Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten, baubewilligungspflichtig. Inwieweit es zu entsprechenden Beeinträchtigungen von Personen, Sachen oder Rechten der Nachbarinnen und Nachbarn durch die neu zu errichtende Flutlichtanlage tatsächlich kommen kann, wäre in einem ordentlichen Verfahren zu ermitteln und zu beurteilen gewesen. Eine Baubewilligungspflicht ist auch nach der nunmehr geltenden Bestimmung des § 14 Z 2 NÖ BO 2014 jedenfalls weiterhin gegeben.

Bewilligungspflicht

In diesem Zusammenhang wies die VA auch darauf hin, dass entsprechend der Judikatur des VwGH bei der Beurteilung der baurechtlichen Zulässig-

keit von Flutlichtanlagen für Tennisplätze nicht nur die allfällige Blendwirkung, sondern auch der mittelbar durch die Flutlichtanlage bewirkte Lärm zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH von 22.11.2005, 2003/05/0121, VwGH von 19.11.1985, 84/06/0137, VwSlg 11944 A/1985, ergangen zur Stmk BauO; vgl. VwGH von 24.03.1998, Zl. 97/05/0301, und von 15.11.1996, Zl. 96/05/0003).

Missstand Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung dahingehend fest, dass die SG Amstetten für die neu errichtete Flutlichtanlage keine Baubewilligung eingeholt hatte, obwohl die NÖ BauO 1996 eine solche Baubewilligungspflicht für die Errichtung der Flutlichtanlage vorgesehen hatte.

Weiterer Missstand Weiters beanstandete die VA, dass die Baubehörde der SG Amstetten nach Einlangen der Bauanzeige für die Errichtung der Flutlichtanlage bzw. auch nach Errichten der Flutlichtanlage nicht die erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen gesetzt hatte, um den baurechtskonformen Zustand sicherzustellen.

Entfernung durch SG Die VA forderte die Behörde auf, die erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen zu veranlassen und den baurechtskonformen Zustand herzustellen. Letztlich informierte die SG die VA über die Entfernung der Flutlichtanlage.

Einzelfall: 2024-0.413.297 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.12 Säumnis bei der Erteilung baupolizeilicher Aufträge – MG St. Andrä-Wördern

Konsenslose Bauführung Nachbarn beschwerten sich, dass die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks wesentlich von der ihr erteilten Baubewilligung für ein Wohnhaus samt Nebengebäuden abgewichen sei. Insbesondere halte der Zubau den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Grundgrenze nicht ein. Sie hätten der Behörde die Abweichungen bereits im Jänner 2022 angezeigt, ohne dass diese dagegen eingeschritten sei. Im Mai 2023 hätten sie schriftlich den Abbruch der nicht bewilligten Bauteile beantragt, worüber die Behörde nicht mit Bescheid entschieden habe. Das Vorhaben verletze sie in ihren Rechten auf Standsicherheit, Trockenheit, Brandschutz und auf Einhaltung der Abstände, die der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster ihres Gebäudes dienen.

Behörde forderte zu nachträglichem Bauansuchen auf Die MG teilte der VA mit, dass die Bauwerberin aufgefordert worden war, bis spätestens Ende Juni 2024 eine nachträgliche Baubewilligung zu beantragen. Auf deren Ersuchen sei diese Frist bis Mitte Juli 2024 verlängert worden. Im November 2024 habe die Bauwerberin Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Da der Sachverständige erst Anfang Jänner 2025 wieder im Amt sei, könne die Behörde vorerst keine Entscheidung treffen. Zuletzt teilte die Behörde mit, dass für zwei Nebengebäude auf dem angrenzenden Grundstück die Teilfertigstellung angezeigt worden sei und die Behörde für die baulichen Ände-

rungen beim Einfamilienhaus für März 2025 eine Bauverhandlung anberaumt habe.

Obwohl die VA die MG wiederholt ersuchte, den Bescheid über den Antrag der Nachbarn auf Abbruch der konsenslosen Gebäudeteile von Mai 2023, gegebenenfalls den von Amts wegen erteilten Baueinstellungsauftrag und das Verbot zur Nutzung der nicht bewilligten Gebäudeteile zu übersenden, langten diese nie in der VA ein. Die MG teilte schon mit Schreiben von Juli 2024 mit, dass weder die Baueinstellung noch der Abbruch verfügt worden seien. Die VA ging daher davon aus, dass keine Aufträge erlassen worden waren.

**Behörde im
baupolizeilichen
Verfahren säumig**

Nach der NÖ BO 2014 muss die Behörde von Amts wegen ungeachtet eines nachträglichen Bauansuchens oder einer nachträglichen Bauanzeige den Abbruch eines Bauwerks anordnen, wenn dafür keine Baubewilligung oder Bauanzeige vorliegt (§ 35 Abs. 2 Z 2). Ferner muss sie die Baueinstellung verfügen, wenn für ein Vorhaben keine Bewilligung oder Bauanzeige vorliegt (§ 29 Abs. 1 Z 1). Auch ist die Nutzung eines nicht bewilligten oder nicht angezeigten Bauwerks zu verbieten (§ 35 Abs. 3).

Nachbarinnen und Nachbarn haben im baupolizeilichen Verfahren zur Erteilung eines Abbruchauftrags und eines Nutzungsverbots Parteistellung, wenn sie durch das fertiggestellte Bauwerk und dessen Benützung in den im Gesetz erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden können (§ 6 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014). Wenn die Behörde beim Ortsaugenschein im März 2025 festgestellt hatte, dass das Wohnhaus noch nicht vollendet war und noch nicht genutzt wurde, so ändert dies nichts daran, dass sie über den Antrag der Nachbarn vom Mai 2023 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit Bescheid hätte entscheiden müssen (§ 73 Abs. 1 AVG).

**Nachbarschaft kann
Bauaufträge
beantragen**

Ob die von der Baubewilligung abweichende Bauführung bewilligungsfähig ist, hat die Behörde nicht im Auftragsverfahren, sondern im Baubewilligungsverfahren zu klären. Vorzuwerfen war der Behörde die Säumnis insbesondere deshalb, weil die Nachbarn die Abweichungen von der Bewilligung schon im Jänner 2022 angezeigt und im Mai 2023 den Abbruch beantragt hatten.

**Bewilligungs-
fähigkeit**

Erst in ihrer Stellungnahme vom April 2025 teilte die Behörde der VA mit, dass sie vor allem im Bereich der den Nachbarn zugekehrten Nebengebäude Abweichungen festgestellt habe. Daraufhin habe die Bauwerberin den Rückbau auf den konsensgemäßen Zustand veranlasst, weshalb ein Baueinstellungsauftrag nicht mehr nötig gewesen sei. Zwischenzeitig seien die Nebengebäude konsensgemäß fertiggestellt und die Teilfertigstellung angezeigt worden. Was die konsenslosen Änderungen am Hauptgebäude anbelangt, habe die Bauwerberin zugesagt, diese rückbauen zu lassen, und um Bewilligung anderer Änderungen angesucht.

Freiwilliger Rückbau

Einzelfall: 2024-0.441.607 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.13 Zuerkennung einer Förderung erst nach Intervention der VA – Amt der NÖ LReg

Keine Förderung bei „Bauland-Sondergebiet-Badeteich“

Ein Mann wandte sich an die VA. Er wollte seine Gastherme in eine Luft-Wasser-Wärmepumpe tauschen. Dafür habe er bereits im August 2023 einen Antrag auf Förderung des Tausches im Rahmen der Landesförderung „Raus aus Gas und Öl“ beim Amt der NÖ LReg gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt, weil das Grundstück eine Widmung als „Bauland-Sondergebiet-Badeteich“ aufweisen würde. Der Antragsteller hielt gegenüber der VA fest, dass sich in der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2019, die diese Förderung regle, keine Angaben zur erforderlichen Widmung finden und ersuchte um Prüfung. Der Mann hatte insgesamt zwei Anträge eingebracht, die beide mit derselben Begründung abgelehnt worden waren; auch ein Herantreten der MG Seibersdorf an das Amt der LReg brachte keine Lösung.

Die VA kontaktierte das Amt der LReg. Sie stellte fest, dass die Heizkesseltauschförderung Teil der NÖ Wohnungsförderung ist, weshalb die Kriterien des NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005) zur Beurteilung der rechtlichen Kriterien herangezogen werden müssen. § 11 Abs. 5 NÖ WFG bestimmt, dass eine baubehördliche Bewilligung als Förderungsvoraussetzung vorliegen muss. In Verbindung mit § 1 Abs. 1 NÖ WFG 2005 kann es sich nach Ansicht der Förderstelle demnach nur um die baubehördliche Bewilligung für ein Wohnhaus handeln. Das Amt der LReg verwies auf bau- und raumordnungsrechtliche Bestimmungen.

Badehütte und nicht ganzjährig genutztes Wohnhaus

Weiters legte die Behörde dar, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine „Badehütte im Erscheinungsbild eines nicht ganzjährig genutzten Wohnhauses handeln“ würde, weshalb die Förderung nicht gewährt werden könne. Der Betroffene hielt gegenüber der VA ausdrücklich fest, dass es sich nicht um eine Badehütte handeln würde, sondern um ein Wohnhaus und dieses auch ganzjährig genutzt wird. Er führte aus, bereits seit den 1980er Jahren durchgehend seinen (alleinigen) Hauptwohnsitz an der Adresse zu haben. Der Betroffene legte der VA weiters Unterlagen vor, die belegten, dass das Gebäude ganzjährig genutzt wird und mit einem Wohnhaus im Sinne des Gesetzes vergleichbar ist. Unter Vorlage dieser Unterlagen trat die VA an das Amt der LReg heran und ersuchte um nochmalige Prüfung, um eine mögliche sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung auszuschließen.

Förderung kann letztlich gewährt werden

Im September 2025 teilte das Amt der LReg mit, dass interne Erhebungen ergeben hatten, dass sich die Rechtslage (Widmung) nach Gewährung der Baubewilligung im Jahr 1980 geändert hatte und das Haus demnach ursprünglich nicht in einem „Bauland-Sondergebiet-Badeteich“ gestanden habe. Deshalb konnte, aufgrund der nunmehrigen Aktenlage, die Förderung gewährt werden. Auch wenn die VA die nunmehrige Zuerkennung der Förderung begrüßt, beanstandete sie dennoch, dass das Ergebnis erst nach mehrmaligem Herantreten der VA an die Fachabteilung erreicht werden konnte.

Einzelfall: 2025-0.220.429 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.10.14 Keine fristgerechte Auskunft – Gemeinde Zwölfaxing

Eine Frau wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass sie von der Gemeinde keine vollständige bzw. keine inhaltlich richtige Auskunft auf eine Anfrage zu einer geplanten Änderung des Flächenwidmungsplans erhalten habe. Wie sich aus den übermittelten Unterlagen ergab, hatte die Gemeinde der Betroffenen noch am selben Tag geantwortet, jedoch war diese Antwort nicht vollständig bzw. missverständlich formuliert.

Die VA trat an die Gemeinde heran und ersuchte um rechtlich richtige und vollinhaltliche Antwort sowie Übermittlung des an die Betroffene ergangenen Schreibens. Die Gemeinde übermittelte das Schreiben und verwies darauf, der Betroffenen mehrmals einen mündlichen Termin angeboten zu haben, um die offenen Fragen zu klären.

Nachdem die Auskunftserteilung letztlich länger gedauert hatte als die im Gesetz vorgesehenen acht Wochen (§ 4 NÖ AuskunftsG), stellte die VA einen Missstand fest. Dabei verkennt sie nicht, dass die Gemeinde unmittelbar am Tag des Herantretens bereits eine Antwort übermittelt hatte; die Antwort war jedoch nicht vollumfänglich. Will jemand keinen Vorsprachetermin wahrnehmen, so ist die Auskunft schriftlich zu erteilen.

Missstand

Einzelfall: 2024-0.915.372 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.11 Schulwesen

2.11.1 Pensionistenausweis für Landeslehrkräfte im Ruhestand – BD NÖ

Im NÖ Bericht 2022/2023 (S. 106 f.) musste die VA über die Weigerung der BD für NÖ berichten, Landeslehrkräften im Ruhestand einen Pensionistenausweis im Scheckkartenformat auszustellen. Angeblich existiere keine Rechtsgrundlage dafür.

**Ausstellung
nun doch möglich**

Die VA ließ jedoch nicht locker und setzte sich weiterhin für eine Lösung ein, wie sie die PVA schon mehr als ein Jahrzehnt lang praktiziert. Letztlich brachte dieses Bemühen das gewünschte Ergebnis. So wurde der VA Folgendes mitgeteilt: „[...] wurde von der Bildungsdirektion für Niederösterreich eine Amtsbestätigung im Scheckkartenformat mit der Überschrift ‚BESTÄTIGUNG – NÖ Landeslehrperson im Ruhestand‘ erstellt, mit der bestätigt wird, dass die auf der Rückseite dieser Bestätigung angeführte Person eine ‚NÖ Landeslehrperson im Ruhestand‘ ist. Diese Bestätigung ist ausschließlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.“

**Ergebnis positiv,
aber spät**

Die VA begrüßt die Entwicklung, wenngleich die BD für NÖ diese Vorgangsweise schon viel früher hätte wählen können.

Einzelfall: 2023-0.099.156 (VA/NÖ-SCHU/C-1), LAD1-BI-329/151-2025

2.12 Soziales

2.12.1 Lange Bearbeitungsdauer von Sozialhilfeanträgen

In den vergangenen Jahren bezogen laut Statistik Austria jeweils mehr als 16.000 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Sozialhilfe. Eine gut funktionierende Verwaltung ist für diese Menschen unverzichtbar.

**Mehr als 16.000
Leistungsbeziehende**

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können nicht monatelang warten, bis über ihre Anträge auf Sozialhilfe entschieden wird. Die Behörden sollten möglichst rasch handeln, damit sich die oft existenzbedrohenden finanziellen Notlagen der betroffenen Menschen nicht weiter verschlechtern. Die entsprechenden Landesgesetze sehen daher vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist, spätestens jedoch drei Monate nach Einlangen.

**VA fordert rasche
Erledigung von
Anträgen**

In einem amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass in den Jahren 2024 und 2025 4,87 % (2024) bzw. 3,83 % (1. Jänner bis 30. September 2025) der Anträge auf Sozialhilfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt wurden. Dieser Prozentsatz hat sich gegenüber den vergangenen Jahren (vgl. dazu den NÖ Bericht 2022/2023, S. 108 f.) zwar verringert, ist aber im Bundesländervergleich noch immer zu hoch. Auch regional gibt es weiterhin große Unterschiede. So wurde etwa beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, wo die meisten Verfahren abgewickelt wurden, die gesetzliche Frist nur in elf von fast 2.000 Verfahren nicht eingehalten, während der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt im Jahr 2024 sogar 92 von 866 Verfahren (also mehr als 10 %) nicht fristgerecht abgeschlossen hatte. Die BH Hollabrunn, die in den vergangenen Jahren fast alle Verfahren fristgerecht erledigt hatte, verzeichnete in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 in 16 von 217 Verfahren eine überlange Verfahrensdauer; auch die BH Gänserndorf schloss in diesem Zeitraum 31 von 406 Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten ab.

**Große regionale
Unterschiede bei der
Bearbeitungsdauer**

Es kann unterschiedliche Gründe dafür geben, weshalb die gesetzliche Frist nicht eingehalten wird. Es gibt auch Fälle, in denen ein Zuwarten der Behörde nach Ablauf einer Frist (etwa auf angeforderte Unterlagen) mitunter zu einer Leistungszuerkennung führen kann. Das Land sollte sich aber zum Ziel setzen, dass die gesetzliche Höchstfrist in maximal 2 % aller Verfahren überschritten wird. Das entspricht schon jetzt der Verwaltungspraxis vieler mit der Vollziehung des NÖ SAG betrauten Behörden.

Die VA wird dieses Thema jedenfalls auch in Zukunft im Auge behalten und sich weiterhin dafür einsetzen, dass über Anträge auf Sozialhilfe von allen Behörden möglichst rasch entschieden wird.

Einzelfall: 2025-0.806.159 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/166-2025

2.12.2 Berechnung der Höhe der Sozialhilfe – BH Tulln

Immer wieder beschwerten sich bei der VA Menschen über die Höhe der ihnen zuerkannten Sozialhilfeleistungen. Die VA klärt dann, ob die Behörden den Leistungsanspruch korrekt berechnet haben.

Im Fall einer Frau stellte die VA fest, dass die BH Tulln für die Berechnung des Sozialhilfeanspruchs zwar den jeweils korrekten Richtsatz herangezogen hatte, dass bei den tatsächlich erfolgten Auszahlungen aber Fehler unterlaufen waren. Die BH Tulln korrigierte diese Fehler raschestmöglich und veranlasste eine entsprechende Nachzahlung.

Einzelfall: 2026-0.169.180 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-349/034-2026

2.12.3 Zu kurze Frist für die Nachreichung von Unterlagen – SG Krems

Im Dezember 2024 beantragte ein Mann den NÖ Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/2025. Da ihn der Magistrat der Stadt Krems am 1. April 2025 per E-Mail aufforderte, die Einkommensnachweise „aller Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, bis spätestens 3. April 2025 nachzureichen“ und ihm andernfalls ankündigte, seinen Antrag abzuweisen, wandte er sich an die VA.

Frist von 2 Tagen ist zu kurz

Die VA beanstandete die Frist zur Nachreichung von Unterlagen von nur zwei Werktagen. Die Frist muss so ausgestaltet sein, dass dem Betroffenen die Beibringung der geforderten Unterlagen realistisch möglich ist. Da es nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 15529/1999) nicht im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, eine lediglich zweitägige Beru- fungsfrist vorzusehen, kann kraft Größenschlusses eine lediglich zweitägige Frist zur Beibringung von Unterlagen bei sonstigem Anspruchsverlust nicht als angemessen angesehen werden. Die Beschwerde war also berechtigt.

VA fordert Mindestfrist von 5 Werktagen

Im Hinblick auf dieses Prüfergebnis ersuchte die VA, dafür zu sorgen, dass die mit der Vollziehung betrauten Stellen in den Fällen, in denen für eine positive Bearbeitung des Antrags die Nachreichung von Unterlagen erforderlich ist, eine angemessene Frist von mindestens fünf Werktagen setzen.

Empfehlung wird umgesetzt

Das Amt der NÖ LReg teilte der VA mit, dass diese Empfehlung umgesetzt wird. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen aufgenommen, die den abwickelnden Stellen für den NÖ Heizkostenzuschuss 2025/2026 zur Verfügung gestellt werden.

Einzelfall: 2025-0.444.439 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/079-2025

2.12.4 Kostenbeiträge für Menschen mit Behinderungen – BH Mödling

In Vollziehung des § 35 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) werden unter näher umschriebenen Voraussetzungen „Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ gewährt. Demnach ist auch die Vorschreibung von Kostenbeiträgen für die Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger oder bestimmte unterhaltsverpflichtete Angehörige möglich. Davon kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

Ein Mann beschwerte sich bei der VA über die Höhe eines ihm von der BH Mödling für einen stationären Aufenthalt vorgeschriebenen Kostenbeitrags. Die Behörde hatte sich ohne Begründung geweigert, auf seinen Antrag auf Neuberechnung einen Bescheid zu erlassen. Dadurch war ihm der Rechtsweg abgeschnitten.

Keine Reaktion auf Antrag

Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA gelangte die BH Mödling zum Ergebnis, dass durch eine Kostenbeitragsvorschreibung die wirtschaftliche Existenz des Mannes und somit auch der Therapieerfolg gefährdet würden. Daher verfügte die Behörde mit Bescheid vom Jänner 2025, dass er rückwirkend ab 1. August 2024 keinen Kostenbeitrag für seinen Aufenthalt in der stationären Einrichtung zu leisten hatte.

VA erreichte Verzicht auf Kostenbeitrag

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Mann über eine rückwirkende Erhöhung eines Kostenbeitrags. Tatsächlich verpflichtete ihn die BH Krems mit Bescheid vom August 2025 dazu, aufgrund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht für eine Frau ab 1. Jänner 2025 einen – gegenüber dem zuvor erlassenen Bescheid – deutlich erhöhten Kostenbeitrag zu leisten.

Das LVwG NÖ teilte die Rechtsansicht der VA und stellte fest, dass ein früherer Kostenbeitragsbescheid in einem amtswegigen Verfahren zwar grundsätzlich abgeändert werden, jedoch mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht rückwirkend Geltung erlangen kann. Der erhöhte Kostenbeitrag wurde also nicht rückwirkend ab 1. Jänner 2025, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG NÖ vom 7. Oktober 2025 wirksam.

Einzelfälle: 2024-0.718.068 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-309/125-2024; 2025-0.657.175 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-329/126-2025

2.12.5 Behandlungsangebote bei Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und BMI von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch-

orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Fall eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht bzw. nur nach einer langen Wartezeit möglich sein.

Amtswegiges Prüfverfahren

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um österreichweit das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und die Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigten, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht gibt.

Versorgungsangebot

In NÖ gibt es für Kinder und Jugendliche ein ambulantes und stationäres Behandlungsangebot an den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in den Landes- und Universitätskliniken Mauer, Mödling, Hinterbrühl und Tulln und den Psychosomatik-Bereichen der Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde im Universitätsklinikum St. Pölten und im Landesklinikum Mödling. Ergänzend werden Kinder und Jugendliche vereinzelt auch an anderen Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde in NÖ aufgenommen.

Für die stationäre Akutbehandlung von Erwachsenen stehen die Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin zur Verfügung, vereinzelt auch die Abteilungen für Innere Medizin. An der Abteilung für Stationäre Psychotherapie im Landesklinikum Mauer und im Psychosomatischen Zentrum Waldviertel – Klinik Eggenburg werden ebenfalls stationäre Therapieprogramme für Personen mit Essstörungen angeboten. Abgesehen von Erstgesprächen oder vereinzelt Nachkontrollen werden Erwachsene aber nicht ambulant versorgt.

Wenige spezialisierte Behandlungsplätze

Für Kinder und Jugendliche stehen an den Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde des Universitätsklinikums St. Pölten lediglich max. vier Betten und im Landesklinikum Mödling max. zehn Betten zur Verfügung. An den kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen gibt es hingegen keine definierte Anzahl von Betten. An der Abteilung für Stationäre Psychiatrie im Landesklinikum Mauer können max. vier erwachsene Patientinnen und Patienten gleichzeitig behandelt werden. An den regionalen psychiatrischen Abteilungen gibt es keine spezialisierten Betten für einzelne Diagnosen.

Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien orientieren sich an der S3-Leitlinie, Diagnostik und Behandlung der Essstörung. Für erwachsene Patientinnen und Patienten ergibt sich daraus eine Behandlungsempfehlung bei einem Body Mass Index (BMI) unter 15. Zur Berechnung des BMI wird das Gewicht in Kilogramm durch die Körpergröße in Metern zum Quadrat dividiert (kg/m^2).

Für das zehnwöchige stationäre Therapieprogramm für Erwachsene im Landesklinikum Mauer muss allerdings bei der Aufnahme mind. ein BMI von 15

vorliegen. Ein Verbleib auf der Station mit einem niedrigeren BMI ist nicht möglich. Für Erwachsene mit gravierendem Untergewicht stehen abgesehen von der Akutbehandlung an den regionalen psychiatrischen Abteilungen keine speziellen Behandlungsangebote zur Verfügung.

Für Kinder und Jugendliche ist das Unterschreiten der dritten Gewichtsperzentile als Indikator für eine stationäre Therapie definiert. An der Psychosomatischen Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde des Universitätsklinikums St. Pölten erfolgt eine akute Aufnahme jedenfalls bei einem BMI unter einem Perzentil.

Im Fall einer notwendigen Akutbehandlung bestehen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene keine Wartezeiten. Die Wartezeiten für geplante Aufnahmen an der Psychosomatischen Abteilung für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums St. Pölten betragen allerdings zwei bis vier Monate. In den übrigen Abteilungen kann zwar rasch ein ambulanter Termin für Kinder und Jugendliche vergeben werden, doch kann eine geplante stationäre Aufnahme nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Erwachsene Patientinnen und Patienten müssen abhängig von jahreszeitlichen Schwankungen zwei bis vier Monate auf einen stationären Therapieplatz an der Abteilung für Stationäre Therapie im Landesklinikum Mauer warten.

Wartezeiten

Im Anschluss an eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt stehen in NÖ weder Einrichtungen für eine weitere Betreuung noch ein stationärer Therapieplatz zur Verfügung. Die betroffenen Patientinnen und Patienten werden daher an Einrichtungen in andere Bundesländer und in Einzelfällen an deutsche Einrichtungen verwiesen.

Mangelndes Nachbetreuungangebot

Aus Sicht der VA wären daher folgende Maßnahmen erforderlich, um das Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht in NÖ zu optimieren:

Verbesserungsbedarf

- Einrichtung spezialisierter Behandlungsplätze sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche,
- Verkürzung der bestehenden Wartezeiten,
- Eindeutige Festlegung der Indikation für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen, die gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren sind,
- Ausbau des ambulanten Behandlungsangebots.

Das amtswegige Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Fall einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt generell problematisch ist. Das betrifft vor allem die Langzeit- und Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder

Rehabilitationseinrichtungen fehlen

Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiter behandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- bzw. jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger längerfristige Rehabilitationsaufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland oder in der Schweiz bewilligen müssen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Einzelfall: 2024-0.739.949 (VA/BD-GU/A-1)

2.12.6 Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen verweigert

Verstoß gegen UN-BRK und Judikatur

Leider ist das Problem der Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen noch immer nicht gelöst. Wie die VA bereits mehrfach hingewiesen hat, müssen gemäß der UN-BRK und höchstgerichtlicher Judikatur auch beatmungspflichtige Menschen das Recht haben, frei wählen zu können, ob sie in einer Einrichtung oder lieber zu Hause gepflegt werden wollen. Dennoch wird diesen Menschen immer wieder die notwendige Unterstützung verweigert.

Keine Unterstützung, weil „nur“ Pflegestufe 6

So wandte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder ein Niederösterreicher an die VA, der an einer schweren, rasch fortschreitenden Erkrankung des Nervensystems leidet und deshalb seit einiger Zeit auch über ein Tracheostoma beatmet werden muss. Der Krankenversicherungsträger, die ÖGK, bestätigte die Notwendigkeit der Beatmungspflicht und intensivpflegerischen Betreuung und beteiligte sich auch an den Kosten der häuslichen Intensivpflege in Höhe des satzungsmäßigen Zuschusses. Das Land NÖ hingegen weigerte sich, sich an den Kosten zu beteiligen, und begründete das damit, dass ein Pflegegeld der Stufe 6 bezogen wird und die Pflegegeldstufe 7 als Zugangskriterium für eine Förderung des Landes festgelegt wurde.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar und sachlich nicht begründbar, warum die Übernahme der Kosten für die häusliche Intensivpflege für einen beatmungspflichtigen Menschen vom Vorliegen der Pflegegeldstufe 7 abhängig gemacht wird. Wesentlich kann nur sein, ob die Beatmungspflicht medizinisch besteht und deshalb eine rund um die Uhr intensivpflegerische Betreuung und Überwachung erforderlich ist.

Die VA fordert daher, rasch den Einzelfall zu lösen. Darüber hinaus ist künftig ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Länder und Krankenversicherungsträger erforderlich.

Die Bundes-Zielsteuerungskommission des BMASGPK, in der der Bund, die Sozialversicherungsträger und die Länder vertreten sind, beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit diesem Thema. Ziel einer solchen Einigung muss unbedingt sein, dass nicht nur die Aufteilung der Kosten, sondern auch bundesweit einheitliche Anspruchskriterien festgelegt werden, damit es in Zukunft nicht mehr vom Wohnort abhängt, ob man die notwendige Unterstützung auch tatsächlich erhält.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Einzelfall: 2025-0.609.117 (VA/NÖ-SOZ/A-1)

2.12.7 Probleme bei persönlicher Assistenz

Gemäß UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dafür sind Menschen mit Behinderungen oft auf persönliche Assistenz angewiesen. Dennoch sind viele mehr als 17 Jahre nach Ratifikation der UN-BRK noch immer von der Persönlichen Assistenz ausgeschlossen.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 5. April 2025 berichtete die VA über eine 36-jährige Niederösterreicherin, die infolge einer Gehirnblutung mehrere Jahre von ihren Eltern gepflegt worden war und seit einigen Jahren mithilfe von Persönlicher Assistenz wieder in einer eigenen Wohnung leben konnte. Nach der Herabstufung des Pflegegelds von der Stufe 5 auf die Stufe 4 entzog ihr jedoch das Land NÖ die bislang bezogene Förderung für die Persönliche Assistenz zur Gänze. Alle Bemühungen, eine Lösung zu finden, damit die junge Frau weiterhin in der Wohnung bleiben kann, verliefen ohne Ergebnis, obwohl mehrfach dargelegt wurde, dass die Lebenshaltungskosten, die Miete und die erforderliche Unterstützung durch Dritte ohne die Förderung nicht leistbar sind.

Keine Persönliche Assistenz für junge Niederösterreicherin

NÖ war das einzige Bundesland, das die Förderung für die Persönliche Assistenz an die Pflegegeldstufe 5 anknüpfte. Das erwies sich als völlig unverhältnismäßig. In manchen Bundesländern knüpft die Förderung gar nicht an das Pflegegeld an.

Persönliche Assistenz oft Frage des Wohnorts

Mittlerweile setzte das Land NÖ die Anspruchsvoraussetzung für Persönliche Assistenz ab 1. Jänner 2026 zumindest auf die Pflegestufe 4 herab. Für die Niederösterreicherin kam das jedoch zu spät. In der Zwischenzeit musste sie die Wohnung und ihr selbstbestimmtes Leben aufgeben und ist mangels passender und altersgerechter Alternativen gezwungen, in einem Pflegeheim zu leben. Es ist zweifellos eine Menschenrechtsverletzung, wenn Menschen mit Behinderungen gezwungen werden, in abgesonderten Wohnformen zu leben (s. PB 2024, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 118 ff.).

Nicht nur der eingeschränkte Kreis von Anspruchsberechtigten, sondern auch die Höhe der Förderung des Landes geben immer wieder Anlass zu

Sorge um Finanzierung

Beschwerden. 2025 wurde die Höhe der Förderung pro Stunde zwar von 22 Euro auf 24 Euro pro Stunde erhöht. Das reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die steigenden Kosten pro benötigter Stunde Persönlicher Assistenz zu decken.

So berichtete ein Niederösterreicher der VA über massive Probleme bei der Finanzierung der Persönlichen Assistenz. Der Mann hat eine schwere spastische Behinderung, seine Frau ist voll berufstätig und unterstützt ihn. Das Paar hat einen gemeinsamen minderjährigen Sohn. Ohne Unterstützung durch Persönliche Assistenz wäre es dem Vater nicht möglich, sich um seinen Sohn zu kümmern und den Haushalt zu versorgen. Alltägliche Erledigungen – mit dem Kind lernen, Hausaufgaben kontrollieren, Ausflüge machen – kann der Vater nur mithilfe seiner Persönlichen Assistenz. Aber auch für die Haushaltsführung, Arzt- und Behördenwege ist er auf die Unterstützung durch Persönliche Assistenz angewiesen.

**Familienvater kann
sich Selbstbehalt
nicht leisten**

Ende 2025 erhielt der Niederösterreicher von seiner Assistenzgenossenschaft die Information, dass sein Selbstbehalt ab dem Jahr 2026 verdoppelt werden müsse, da die Kosten mit den derzeitigen Stundensätzen des Landes NÖ nicht mehr gedeckt werden können. Durch diese massive Verteuerung kann sich der Mann deutlich weniger Assistenzstunden als bisher leisten – zu wenig, um sich ausreichend um seinen Sohn und seine Familie zu kümmern. Die schlussendlich vom Land NÖ vorgenommene Erhöhung des Fördersatzes um zwei Euro ist aus Sicht des Betroffenen zwar erfreulich, aber immer noch deutlich zu wenig, um sich persönliche Assistenz im notwendigen Ausmaß leisten zu können.

Einzelfälle: 2024-0.942.407, 2025-0.809.291 (beide VA/NÖ-SOZ/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
APA/OGM	Austria Presse Agentur / OGM Markt- und Meinungsforschungsinstitut
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BD	Bildungsdirektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMASGPK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ehemalig)
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehemalig)
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemalig)
BMWET	... für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BO oder BauO	Bauordnung
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Bundes-Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG Kinderrechte bzw.	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel A, Maßeinheit für den Schalldruckpegel
EG	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)

gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GISA	Gewerbeinformationssystem Austria
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GrstG	Grundsteuergesetz
ha	Hektar
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IOI	International Ombudsman Institute
KFV	Kuratorium für Verkehrssicherheit
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
KI	Künstliche Intelligenz
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
kW	Kilowatt
LGBL	Landesgesetzblatt
LGBTIQ ⁺	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
LReg	Landesregierung
lt.	laut
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖ AuskunftsG	Niederösterreichisches Auskunftsgesetz

NÖ AWG	Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz
NÖ BO	Niederösterreichische Bauordnung
NÖ GemO	Niederösterreichische Gemeindeordnung
NÖ GVBG	Niederösterreichisches Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz
NÖ HundeabgabeG	Niederösterreichisches Hundeabgabegesetz
NÖ KJHEV	Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungs-verordnung
NÖKJHG	Niederösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
NÖ ROG	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
NÖ SAG	Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
NÖ SHG	Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
PV(-Anlage)	Photovoltaik(-Anlage)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
ROP	Raumordnungsplan
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SMS	Sozialministeriumservice
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.(v.)a.	und (viele) andere
u.a.	unter anderem
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN(O)	United Nations (Organization)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungs- gerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZT	Ziviltechniker
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Volkswalt Dr. Christoph LUISER GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz

Airun WEINDORFER DW-255

Öffentlichkeitsarbeit

Heiko BADER DW-220

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Martin BLECKMANN DW-139
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Jan DOHR DW-240
- ▶ Mag. Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIG DW-234
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155
(Verwaltungspraktikantin)

Volkswältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- ▶ MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Mag. Michael SCHLOSSGANGL DW-189
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.^a Magdalena HALPER DW-135
(Verwaltungspraktikantin)

Volkswalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Claudia SCHNEIDER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
- ▶ Dr.ⁱⁿ Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.^a Dietrun SCHALK DW-251
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFER DW-203
(Leitung)
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-211
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Christian SCHMIED DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241

V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Mehmet IMERAJ DW-188
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Christoph BAUER DW-118
- ▶ Daniela MEISTER DW-157
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- ▶ Selina MARCHER (SOP) DW-146
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER (MRB) DW-125
- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
www.volksanwaltschaft.gv.at

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im August 2026